

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

---

#### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

##### Rat

##### 80/176/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 10. Dezember 1979 über den Abschluß der Protokolle zur ersten, zweiten und dritten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens, welche die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971 bilden** ..... 1
- Protokolle zur Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens, welche die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971 bilden ..... 2
- Protokolle zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens, welche die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971 bilden ..... 7
- Protokolle zur dritten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens, welche die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971 bilden ..... 13

##### 80/177/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 18. Dezember 1979 über den Abschluß eines Abkommens über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet des physikalisch-chemischen Verhaltens atmosphärischer Schadstoffe (COST-Aktion 61a bis)** ..... 18
- Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet des physikalisch-chemischen Verhaltens atmosphärischer Schadstoffe (COST-Aktion 61a bis) ..... 19

80/178/EWG:

|   |    |
|---|----|
| Beschluß des Rates vom 18. Dezember 1979 über den Abschluß eines Abkommens über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser (COST-Aktion 64b bis) ..... | 24 |
| Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser (COST-Aktion 64b bis) .....                                   | 25 |

80/179/EWG:

|   |    |
|---|----|
| ★ Beschluß des Rates vom 18. Dezember 1979 über den Abschluß eines Abkommens über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln (COST-Aktion 90) ..... | 30 |
| Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln (COST-Aktion 90) .....                                     | 31 |

80/180/EWG:

|  |    |
|--|----|
| ★ Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Abschluß des zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich gemäß Artikel XXVIII des GATT ausgehandelten Abkommens über bestimmte Waren der Land- und Ernährungswirtschaft ..... | 36 |
|--|----|

80/181/EWG:

|  |    |
|--|----|
| ★ Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG ..... | 40 |
|--|----|

★  
Kommission

80/182/EWG:

|  |    |
|--|----|
| ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1979 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/29.672 — FLORAL) ..... | 51 |
|--|----|

80/183/EWG:

|   |    |
|---|----|
| ★ Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 1979 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags — Sache Nr. IV/29.266 und andere (Vereinbarungen über Rohrzuckerlieferungen) ..... | 64 |
|---|----|

80/184/EWG:

|  |    |
|--|----|
| ★ Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 1979 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/223 — Transocean Marine Paint Association) ..... | 73 |
|--|----|

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 10. Dezember 1979

über den Abschluß der Protokolle zur ersten, zweiten und dritten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens, welche die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971 bilden

(80/176/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Protokolle zur ersten, zweiten und dritten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens, welche die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971 bilden, werden im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die Urkunde über die Genehmigung der Protokolle bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1979.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

T. HUSSEY

---

## PROTOKOLLE

### zur Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens, welche die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971 bilden

#### PRÄAMBEL

Die Teilnehmerregierungen der Konferenz zur Herstellung der Wortlaute der Protokolle zur Verlängerung der die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971 bildenden Übereinkommen —

in der Erwägung, daß das Internationale Weizen-Übereinkommen von 1949 in den Jahren 1953, 1956, 1959, 1962, 1965, 1966, 1967, 1968 und 1971 revidiert, erneuert oder verlängert wurde;

in der Erwägung, daß die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971, bestehend aus zwei getrennten rechtsförmlichen Urkunden, nämlich dem Weizenhandels-Übereinkommen von 1971 und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971 am 30. Juni 1974 außer Kraft treten wird —

haben die Wortlaute der Protokolle zur Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 und zur Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 festgelegt.

#### PROTOKOLL ZUR VERLÄNGERUNG DES WEIZENHANDELS-ÜBEREINKOMMENS VON 1971

DIE VERTRAGSREGIERUNGEN DIESES PROTOKOLLS —

in der Erwägung, daß das Weizenhandels-Übereinkommen von 1971 (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971 am 30. Juni 1974 außer Kraft tritt —

- a) Artikel 19 Absatz 4,
- b) Artikel 22 bis 26,
- c) Artikel 27 Absatz 1,
- d) Artikel 29 bis 31.

#### Artikel 3

##### Begriffsbestimmung

Jede Bezugnahme in diesem Protokoll auf eine „Regierung“ oder „Regierungen“ gilt auch als Bezugnahme auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (im folgenden als „Gemeinschaft“ bezeichnet). Entsprechend gilt jede Bezugnahme in diesem Protokoll auf die „Unterschrift“, die „Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunden“, eine „Beitrittsurkunde“ oder eine „Erklärung über die vorläufige Anwendung“ durch eine Regierung im Fall der Gemeinschaft auch als Bezugnahme auf die Unterschrift oder die Erklärung über die vorläufige Anwendung im Namen der Gemeinschaft durch deren zuständige Behörde sowie die Hinterlegung der nach den institutionellen Verfahren der Gemeinschaft zum Abschluß einer internationalen Übereinkunft zu hinterlegenden Urkunde.

#### Artikel 4

##### Finanzfragen

Den ersten Beitrag eines Ausfuhr- oder Einfuhrmitglieds, das diesem Protokoll nach seinem Artikel 7

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel 1

##### Verlängerung, Außerkrafttreten und Beendigung des Übereinkommens

Vorbehaltlich des Artikels 2 dieses Protokolls bleibt das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien des Protokolls bis zum 30. Juni 1975 in Kraft; tritt jedoch vor dem 30. Juni 1975 ein neues internationales Übereinkommen über den Weizen in Kraft, so bleibt dieses Protokoll nur bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Übereinkommens in Kraft.

#### Artikel 2

##### Außer Kraft tretende Bestimmungen des Übereinkommens

Folgende Bestimmungen des Übereinkommens gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1974 als außer Kraft getreten:

Absatz 1 Buchstabe b) beitrifft, setzt der Rat auf der Grundlage der diesem Mitglied zuzuteilenden Stimmenzahl und des für das laufende Erntejahr verbleibenden Zeitabschnitts fest, ohne jedoch die für das laufende Erntejahr für die anderen Ausfuhr- und Einfuhrmitglieder festgesetzten Beiträge zu ändern.

#### Artikel 5

##### Unterzeichnung

Dieses Protokoll liegt für die Regierungen der Staaten, die am 2. April 1974 Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder als vorläufige Vertragsparteien des Übereinkommens gelten oder die Mitglieder der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind und die in Anlage A oder Anlage B des Übereinkommens aufgeführt sind, vom 2. April 1974 bis zum 22. April 1974 in Washington zur Unterzeichnung auf.

#### Artikel 6

##### Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Abschluß

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Abschlusses durch jede Unterzeichnerregierung nach Maßgabe ihrer verfassungsmäßigen oder institutionellen Verfahren. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunden sind bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bis zum 18. Juni 1974 zu hinterlegen; jedoch kann der Rat einer Unterzeichnerregierung, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

#### Artikel 7

##### Beitritt

(1) Dieses Protokoll liegt wie folgt zum Beitritt auf:

- a) bis zum 18. Juni 1974 für die Regierung jedes Mitglieds, das zu diesem Zeitpunkt in Anlage A oder B des Übereinkommens aufgeführt ist; jedoch kann der Rat einer Regierung, die ihre Urkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren; sowie
- b) nach dem 18. Juni 1974 für die Regierung jedes Mitglieds der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation zu Bedingungen, die der Rat mit mindestens zwei Dritteln der von den Ausfuhrmitgliedern abgegebenen Stimmen und zwei Dritteln der von den Einfuhrmitgliedern abgegebenen Stimmen für angemessen erklärt.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

(3) Wird zwecks Durchführung des Übereinkommens und dieses Protokolls auf Mitglieder Bezug genommen, die in Anlage A oder B des Übereinkommens aufgeführt sind, so gilt jedes Mitglied, dessen Regierung dem Übereinkommen unter den vom Rat vorgeschriebenen Bedingungen oder diesem Protokoll nach Absatz 1 Buchstabe b) beigetreten ist, als in der entsprechenden Anlage aufgeführt.

#### Artikel 8

##### Vorläufige Anwendung

Jede Unterzeichnerregierung kann bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls hinterlegen. Jede andere Regierung, welche die Voraussetzungen für die Unterzeichnung dieses Protokolls erfüllt oder deren Beitrittsersuchen vom Rat genehmigt ist, kann ebenfalls bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung hinterlegen. Jede Regierung, die eine solche Erklärung hinterlegt, wendet dieses Protokoll vorläufig an und gilt als vorläufige Vertragspartei desselben.

#### Artikel 9

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt zwischen den Regierungen, die bis zum 18. Juni 1974 Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung nach den Artikeln 6, 7 und 8 hinterlegt haben, wie folgt in Kraft:

- a) am 19. Juni 1974 hinsichtlich aller Bestimmungen des Übereinkommens mit Ausnahme der Artikel 3 bis 9 und des Artikels 21 und
- b) am 1. Juli 1974 hinsichtlich der Artikel 3 bis 9 und des Artikels 21 des Übereinkommens,

sofern diese Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder die Erklärungen über die vorläufige Anwendung bis zum 18. Juni 1974 für Regierungen hinterlegt worden sind, die Ausfuhrmitglieder vertreten, denen mindestens 60 v. H. der in Anlage A angegebenen Stimmen zustanden, und die Einfuhrmitglieder vertreten, denen mindestens 50 v. H. der in Anlage B angegebenen Stimmen zustanden oder denen diese Stimmen jeweils zugestanden hätten, wenn sie zu jenem Zeitpunkt Vertragsparteien des Übereinkommens gewesen wären.

(2) Dieses Protokoll tritt für eine Regierung, die nach dem 19. Juni 1974 gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Protokolls eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunde hinter-

legt, am Tag dieser Hinterlegung in Kraft; jedoch tritt für diese Regierung kein Teil des Protokolls in Kraft, ehe er nach Absatz 1 oder 3 auch für andere Regierungen in Kraft tritt.

(3) Tritt dieses Protokoll nicht nach Absatz 1 in Kraft, so können die Regierungen, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben, in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, daß es zwischen den Regierungen in Kraft treten soll, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben.

#### *Artikel 10*

##### **Notifikation durch die Verwahrregierung**

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwahrregierung notifiziert allen Unterzeichnerregierungen und beitretenden Regierungen jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, jeden Abschluß und jede vorläufige Anwendung dieses Protokolls und jeden Beitritt zu demselben sowie alle nach

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen oder Behörden hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll an dem jeweils neben ihrer Unterschrift vermerkten Tag unterschrieben.

Der englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Protokolls ist gleichermaßen verbindlich. Die Urschriften werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei, die dieses Protokoll unterzeichnet oder ihm beitrifft, sowie dem Exekutivsekretär des Rates beglaubigte Abschriften.

#### **PROTOKOLL ZUR VERLÄNGERUNG DES NAHRUNGSMITTELHILFE-ÜBEREINKOMMENS VON 1971**

DIE VERTRAGSPARTEIEN DIESES PROTOKOLLS —

in der Erwägung, daß das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971 (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971 am 30. Juni 1974 außer Kraft tritt —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### *Artikel I*

##### **Verlängerung, Außerkrafttreten und Beendigung des Übereinkommens**

Vorbehaltlich des Artikels II dieses Protokolls bleibt das Übereinkommen zwischen den Vertragspartei des

Artikel 27 des Übereinkommens eingegangenen Notifikationen und Anzeigen und alle nach Artikel 28 des Übereinkommens eingegangenen Erklärungen und Notifikationen.

#### *Artikel 11*

##### **Beglaubigte Abschrift des Protokolls**

Nach dem endgültigen Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt die Verwahrregierung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen so bald wie möglich eine beglaubigte Abschrift des Protokolls in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache zur Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen. Änderungen dieses Protokolls werden ebenfalls übermittelt.

#### *Artikel 12*

##### **Verhältnis der Präambel zum Protokoll**

Die Präambel der Protokolle zur Verlängerung der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971 ist Bestandteil dieses Protokolls.

Protokolls bis zum 30. Juni 1975 in Kraft; tritt jedoch vor dem 30. Juni 1975 ein neues Übereinkommen über die Nahrungsmittelhilfe in Kraft, so bleibt dieses Protokoll nur bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Übereinkommens in Kraft.

#### *Artikel II*

##### **Außer Kraft tretende Bestimmungen des Übereinkommens**

Artikel II Absätze 1, 2 und 3, Artikel III Absatz 1 und die Artikel VI bis XIV des Übereinkommens gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1974 als außer Kraft getreten.

**Artikel III****Internationale Nahrungsmittelhilfe**

(1) Die Vertragsparteien dieses Protokolls erklären sich bereit, als Nahrungsmittelhilfe für Entwicklungsländer Weizen, anderes Getreide oder daraus gewonnene Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr geeignet und von annehmbarer Type und Qualität sind, oder deren Gegenwert in Geld in den in Absatz 2 bezeichneten jährlichen Mindestmengen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der jährliche Mindestbeitrag jeder Vertragspartei dieses Protokolls wird wie folgt festgesetzt:

|                                | <i>Metrische Tonnen</i> |
|--------------------------------|-------------------------|
| Argentinien                    | 23 000                  |
| Australien                     | 225 000                 |
| Finnland                       | 14 000                  |
| Japan                          | 225 000                 |
| Kanada                         | 495 000                 |
| Schweden                       | 35 000                  |
| Schweiz                        | 32 000                  |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 1 890 000.              |

(3) Für die Anwendung dieses Protokolls gilt jede Vertragspartei, die das Protokoll nach seinem Artikel V Absatz 2 unterzeichnet hat oder ihm nach den einschlägigen Bestimmungen seines Artikels VII beigetreten ist, zusammen mit ihrem nach den einschlägigen Bestimmungen des Artikels V oder VII festgesetzten Mindestbeitrag als in Artikel III Absatz 2 aufgeführt.

**Artikel IV****Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß**

Es wird ein Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß eingesetzt, dem die in Artikel III Absatz 2 aufgeführten Vertragsparteien und diejenigen anderen Parteien angehören, die Vertragsparteien dieses Protokolls werden. Der Ausschuß bestimmt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

**Artikel V****Unterzeichnung**

(1) Dieses Protokoll liegt vom 2. April 1974 bis zum 22. April 1974 in Washington für die Regierung Argentiniens, Australiens, Finnlands, Japans, Kanadas, Schwedens, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Unterzeichnung auf; Voraussetzung hierfür ist, daß sie auch das Protokoll zur Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 unterzeichnen.

(2) Dieses Protokoll liegt zu denselben Bedingungen auch für die Vertragsparteien des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 oder des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 und die als vorläufige Vertragsparteien des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 geltenden Parteien, die nicht in Absatz 1 aufgeführt sind, zur Unterzeichnung auf; Voraussetzung hierfür ist, daß ihr Beitrag mindestens demjenigen ent-

spricht, den sie nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1967 oder später nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971 übernommen hatten.

**Artikel VI****Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Abschluß**

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Abschlusses durch jeden Unterzeichner nach Maßgabe seiner verfassungsmäßigen oder institutionellen Verfahren; Voraussetzung hierfür ist, daß er auch das Protokoll zur Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 ratifiziert, annimmt, genehmigt oder schließt. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunden sind bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bis zum 18. Juni 1974 zu hinterlegen; jedoch kann der Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß einem Unterzeichner, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

**Artikel VII****Beitritt**

(1) Dieses Protokoll liegt für jede in Artikel V bezeichnete Vertragspartei zum Beitritt auf, sofern sie auch dem Protokoll zur Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 beitrifft und sofern der Beitrag der in Artikel V Absatz 2 bezeichneten Vertragsparteien mindestens demjenigen Beitrag entspricht, den sie nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1967 oder später nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971 übernommen hatten. Die Beitrittsurkunden nach diesem Absatz sind bis zum 18. Juni 1974 zu hinterlegen; jedoch kann der Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß einer Vertragspartei, die ihre Beitrittsurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

(2) Der Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß kann den Beitritt der Regierung eines Mitglieds der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation zu diesem Protokoll als Geber zu Bedingungen genehmigen, die er für angemessen hält; Voraussetzung hierfür ist, daß die Regierung gleichzeitig auch dem Protokoll zur Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 beitrifft, wenn sie nicht bereits Vertragspartei jenes Protokolls ist.

(3) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

**Artikel VIII****Vorläufige Anwendung**

Jede in Artikel V bezeichnete Vertragspartei dieses Protokolls kann bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige An-

wendung des Protokolls hinterlegen, sofern sie auch eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 hinterlegt. Jede andere Vertragspartei, deren Beitrittsersuchen genehmigt ist, kann ebenfalls bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung hinterlegen, sofern sie auch eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 hinterlegt, es sei denn, sie ist bereits Vertragspartei jenes Protokolls oder hat bereits eine Erklärung über seine vorläufige Anwendung hinterlegt. Jede Vertragspartei, die eine solche Erklärung hinterlegt, wendet dieses Protokoll vorläufig an und gilt als vorläufige Vertragspartei desselben.

#### *Artikel IX*

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Protokoll tritt für diejenigen Vertragsparteien, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, wie folgt in Kraft:

- a) am 19. Juni 1974 hinsichtlich aller Bestimmungen mit Ausnahme des Artikels II des Übereinkommens und des Artikels III des Protokolls und
- b) am 1. Juli 1974 hinsichtlich des Artikels II des Übereinkommens und des Artikels III des Protokolls,

sofern alle in Artikel V Absatz 1 aufgeführten Regierungen bis zum 18. Juni 1974 eine der genannten Urkunden oder eine Erklärung über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben und sofern das Protokoll zur Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 in Kraft ist. Für jede andere Vertragspartei, die eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Protokolls hinterlegt, tritt es am Tag dieser Hinterlegung in Kraft.

(2) Tritt dieses Protokoll nicht nach Absatz 1 in Kraft, so können die Vertragsparteien, die bis zum 19. Juni 1974 Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über

die vorläufige Anwendung hinterlegt haben, in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, daß es zwischen den Vertragsparteien in Kraft treten soll, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben, sofern das Protokoll zur Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 in Kraft ist, oder sie können andere Schritte unternehmen, die sie aufgrund der Lage für erforderlich halten.

#### *Artikel X*

##### **Notifikation durch die Verwahrregierung**

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwahrregierung notifiziert allen Vertragsparteien, die dieses Protokoll unterzeichnen oder ihm beitreten, jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, jeden Abschluß und jede vorläufige Anwendung des Protokolls sowie jeden Beitritt zu demselben.

#### *Artikel XI*

##### **Beglaubigte Abschrift des Protokolls**

Nach dem endgültigen Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt die Verwahrregierung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen so bald wie möglich eine beglaubigte Abschrift des Protokolls in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache zur Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen. Änderungen dieses Protokolls werden ebenfalls übermittelt.

#### *Artikel XII*

##### **Verhältnis der Präambel zum Protokoll**

Die Präambel der Protokolle zur Verlängerung der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971 ist Bestandteil dieses Protokolls.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen oder Behörden hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll an dem jeweils neben ihrer Unterschrift vermerkten Tag unterschrieben.

Der englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Protokolls ist gleichermaßen verbindlich. Die Urschriften werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei, die dieses unterzeichnet oder ihm beitrifft, beglaubigte Abschriften.

## PROTOKOLLE

### zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens, welche die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971 bilden

#### PRÄAMBEL

Die Konferenz zur Herstellung der Wortlaute der Protokolle zur weiteren Verlängerung der die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971 bildenden Übereinkommen —

- in der Erwägung, daß das Internationale Weizen-Übereinkommen von 1949 in den Jahren 1953, 1956, 1959, 1962, 1965, 1966, 1967, 1968, 1971 und 1974 revidiert, erneuert oder verlängert wurde;

in der Erwägung, daß die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971, bestehend aus zwei getrennten rechtsförmlichen Urkunden, nämlich dem Weizenhandels-Übereinkommen von 1971 und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971, die beide 1974 durch Protokoll verlängert wurden, am 30. Juni 1975 außer Kraft treten wird —

hat die Wortlaute der Protokolle zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 und zur weiteren Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 festgelegt.

#### PROTOKOLL ZUR WEITEREN VERLÄNGERUNG DES WEIZENHANDELS-ÜBEREINKOMMENS VON 1971

DIE VERTRAGSREGIERUNGEN DIESES PROTOKOLLS —

in der Erwägung, daß das Weizenhandels-Übereinkommen von 1971 (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971, das 1974 durch Protokoll verlängert wurde, am 30. Juni 1975 außer Kraft tritt —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

##### Artikel 1

#### Verlängerung, Außerkrafttreten und Beendigung des Übereinkommens

Vorbehaltlich des Artikels 2 dieses Protokolls bleibt das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien des Protokolls bis zum 30. Juni 1976 im Kraft; tritt jedoch vor dem 30. Juni 1976 ein neues internationales Übereinkommen über den Weizen in Kraft, so bleibt dieses Protokoll nur bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Übereinkommens in Kraft.

##### Artikel 2

#### Außer Kraft tretende Bestimmungen des Übereinkommens

Folgende Bestimmungen des Übereinkommens gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1975 als außer Kraft getreten:

- a) Artikel 19 Absatz 4,
- b) Artikel 22 bis 26,
- c) Artikel 27 Absatz 1,
- d) Artikel 29 bis 31.

##### Artikel 3

#### Begriffsbestimmung

Jede Bezugnahme in diesem Protokoll auf eine „Regierung“ oder „Regierungen“ gilt auch als Bezugnahme auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (im folgenden als „Gemeinschaft“ bezeichnet). Entsprechend gilt jede Bezugnahme in diesem Protokoll auf die „Unterzeichnung“, die „Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlusßurkunden“, eine „Beitrittsurkunde“ oder eine „Erklärung über die vorläufige Anwendung“ durch eine Regierung im Fall der Gemeinschaft auch als Bezugnahme auf die Unterzeichnung oder die Erklärung über die vorläufige Anwendung im Namen der Gemeinschaft durch deren zuständige Behörde sowie die Hinterlegung der nach den institutionellen Verfahren der Gemeinschaft zum Abschluß einer internationalen Übereinkunft zu hinterlegenden Urkunde.

##### Artikel 4

#### Finanzfragen

Den ersten Beitrag eines Ausfuhr- oder eines Einfuhrmitglieds, das diesem Protokoll nach seinem Artikel 7

Absatz 1 Buchstabe b) beitrifft, setzt der Rat auf der Grundlage der diesem Mitglied zuzuteilenden Stimmenzahl und des für das laufende Erntejahr verbleibenden Zeitabschnitts fest, ohne jedoch die für das laufende Erntejahr für die anderen Ausfuhr- und Einfuhrmitglieder festgesetzten Beiträge zu ändern.

#### Artikel 5

##### Unterzeichnung

Dieses Protokoll liegt für die Regierungen der Staaten, die am 25. März 1975 Vertragsparteien des Übereinkommens in der durch Protokoll verlängerten Fassung sind oder als vorläufige Vertragsparteien des Übereinkommens in der durch Protokoll verlängerten Fassung gelten oder die Mitglieder der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind und die in Anlage A oder Anlage B des Übereinkommens aufgeführt sind, vom 25. März 1975 bis zum 14. April 1975 in Washington zur Unterzeichnung auf.

#### Artikel 6

##### Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Abschluß

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Abschlusses durch jede Unterzeichnerregierung nach Maßgabe ihrer verfassungsmäßigen oder institutionellen Verfahren. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunden sind bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bis zum 18. Juni 1975 zu hinterlegen; jedoch kann der Rat einer Unterzeichnerregierung, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

#### Artikel 7

##### Beitritt

(1) Dieses Protokoll liegt wie folgt zum Beitritt auf:

- a) bis zum 18. Juni 1975 für die Regierung jedes Mitglieds, das zu diesem Zeitpunkt in Anlage A oder B des Übereinkommens aufgeführt ist; jedoch kann der Rat einer Regierung, die ihre Urkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren; sowie
- b) nach dem 18. Juni 1975 für die Regierung jedes Mitglieds der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation zu Bedingungen, die der Rat mit mindestens zwei Dritteln der von den Ausfuhrmitgliedern abgegebenen Stimmen und zwei Dritteln der von den Einfuhrmitgliedern abgegebenen Stimmen für angemessen erklärt.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

(3) Wird zwecks Durchführung des Übereinkommens und dieses Protokolls auf Mitglieder Bezug genommen, die in Anlage A oder B des Übereinkommens aufgeführt sind, so gilt jedes Mitglied, dessen Regierung dem Übereinkommen unter den vom Rat vorgeschriebenen Bedingungen oder diesem Protokoll nach Absatz 1 Buchstabe b) beigetreten ist, als in der entsprechenden Anlage aufgeführt.

#### Artikel 8

##### Vorläufige Anwendung

Jede Unterzeichnerregierung kann bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls hinterlegen. Jede andere Regierung, welche die Voraussetzungen für die Unterzeichnung dieses Protokolls erfüllt oder deren Beitrittsersuchen vom Rat genehmigt ist, kann ebenfalls bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung hinterlegen. Jede Regierung, die eine solche Erklärung hinterlegt, wendet dieses Protokoll vorläufig an und gilt als vorläufige Vertragspartei desselben.

#### Artikel 9

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt zwischen den Regierungen, die bis zum 18. Juni 1975 Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung nach den Artikeln 6, 7 und 8 hinterlegt haben, wie folgt in Kraft:

- a) am 19. Juni 1975 hinsichtlich aller Bestimmungen des Übereinkommens mit Ausnahme der Artikel 3 bis 9 und des Artikels 21 und
- b) am 1. Juli 1975 hinsichtlich der Artikel 3 bis 9 und des Artikels 21 des Übereinkommens,

sofern diese Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder die Erklärungen über die vorläufige Anwendung bis zum 18. Juni 1975 für Regierungen hinterlegt worden sind, die Ausfuhrmitglieder vertreten, denen mindestens 60 v. H. der in Anlage A angegebenen Stimmen zustanden, und die Einfuhrmitglieder vertreten, denen mindestens 50 v. H. der in Anlage B angegebenen Stimmen zustanden oder denen diese Stimmen jeweils zugestanden hätten, wenn sie zu jenem Zeitpunkt Vertragsparteien des Übereinkommens gewesen wären.

(2) Dieses Protokoll tritt für eine Regierung, die nach dem 19. Juni 1975 gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Protokolls eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunde hinter-

legt, am Tag dieser Hinterlegung in Kraft; jedoch tritt für diese Regierung kein Teil des Protokolls in Kraft, ehe er nach Absatz 1 oder 3 auch für andere Regierungen in Kraft tritt.

(3) Tritt dieses Protokoll nicht nach Absatz 1 in Kraft, so können die Regierungen, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben, in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, daß es zwischen den Regierungen in Kraft treten soll, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben.

#### Artikel 10

##### Notifikation durch die Verwahrregierung

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwahrregierung notifiziert allen Unterzeichnerregierungen und beitretenden Regierungen jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, jeden Abschluß und jede vorläufige Anwendung dieses Proto-

kolls und jeden Beitritt zu demselben sowie alle nach Artikel 27 des Übereinkommens eingegangenen Notifikationen und Anzeigen und alle nach Artikel 28 des Übereinkommens eingegangenen Erklärungen und Notifikationen.

#### Artikel 11

##### Beglaubigte Abschrift des Protokolls

Nach dem endgültigen Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt die Verwahrregierung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen so bald wie möglich eine beglaubigte Abschrift des Protokolls in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache zur Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen. Änderungen dieses Protokolls werden ebenfalls übermittelt.

#### Artikel 12

##### Verhältnis der Präambel zum Protokoll

Die Präambel der Protokolle zur weiteren Verlängerung der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971 ist Bestandteil dieses Protokolls.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen oder Behörden hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll an dem jeweils neben ihrer Unterschrift vermerkten Tag unterschrieben.

Der englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Protokolls ist gleichermaßen verbindlich. Die Unterschriften werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei, die dieses Protokoll unterzeichnet oder ihm beiträgt, sowie dem Exekutivsekretär des Rates beglaubigte Abschriften.

#### PROTOKOLL ZUR WEITEREN VERLÄNGERUNG DES NAHRUNGSMITTELHILFE-ÜBEREINKOMMENS VON 1971

##### DIE VERTRAGSPARTEIEN DIESES PROTOKOLLS —

in der Erwägung, daß das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971 (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971, das 1974 durch Protokoll verlängert wurde, am 30. Juni 1975 außer Kraft tritt —

Protokolls bis zum 30. Juni 1976 in Kraft; tritt jedoch vor dem 30. Juni 1976 ein neues Übereinkommen über die Nahrungsmittelhilfe in Kraft, so bleibt dieses Protokoll nur bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Übereinkommens in Kraft.

##### SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel I

##### Verlängerung, Außerkrafttreten und Beendigung des Übereinkommens

Vorbehaltlich des Artikels II dieses Protokolls bleibt das Übereinkommen zwischen den Vertragspartei des

#### Artikel II

##### Außer Kraft tretende Bestimmungen des Übereinkommens

Artikel II Absätze 1, 2 und 3, Artikel III Absatz 1 und die Artikel VI bis XIV des Übereinkommens gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1975 als außer Kraft getreten.

**Artikel III****Internationale Nahrungsmittelhilfe**

(1) Die Vertragsparteien dieses Protokolls erklären sich bereit, als Nahrungsmittelhilfe für Entwicklungsländer Weizen, anderes Getreide oder daraus gewonnene Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr geeignet und von annehmbarer Type und Qualität sind, oder deren Gegenwert in Geld in den in Absatz 2 bezeichneten jährlichen Mindestmengen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der jährliche Mindestbeitrag jeder Vertragspartei dieses Protokolls wird wie folgt festgesetzt:

|                                | <i>Metrische Tonnen</i> |
|--------------------------------|-------------------------|
| Argentinien                    | 23 000                  |
| Australien                     | 225 000                 |
| Finnland                       | 14 000                  |
| Japan                          | 225 000                 |
| Kanada                         | 495 000                 |
| Schweden                       | 35 000                  |
| Schweiz                        | 32 000                  |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 1 890 000.              |

(3) Für die Anwendung dieses Protokolls gilt jede Vertragspartei, die das Protokoll nach seinem Artikel V Absatz 2 unterzeichnet hat oder ihm nach den einschlägigen Bestimmungen seines Artikels VII beigetreten ist, zusammen mit ihrem nach den einschlägigen Bestimmungen des Artikels V oder VII festgesetzten Mindestbeitrag als in Artikel III Absatz 2 aufgeführt.

**Artikel IV****Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß**

Es wird ein Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß eingesetzt, dem die in Artikel III Absatz 2 aufgeführten Vertragsparteien und diejenigen anderen Parteien angehören, die Vertragsparteien dieses Protokolls werden. Der Ausschuß bestimmt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

**Artikel V****Unterzeichnung**

(1) Dieses Protokoll liegt vom 25. März 1975 bis zum 14. April 1975 in Washington für die Regierungen Argentiniens, Australiens, Finnlands, Japans, Kanadas, Schwedens, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Unterzeichnung auf; Voraussetzung hierfür ist, daß sie auch das Protokoll zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 unterzeichnen.

(2) Dieses Protokoll liegt zu denselben Bedingungen auch für die Vertragsparteien des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 oder des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 in der durch Protokoll verlängerten Fassung und die als vorläufige Vertrags-

parteien des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 in der durch Protokoll verlängerten Fassung geltenden Parteien, die nicht in Absatz 1 aufgeführt sind, zur Unterzeichnung auf; Voraussetzung hierfür ist, daß ihr Beitrag mindestens demjenigen entspricht, den sie nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1967 oder später nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971 in der durch Protokoll verlängerten Fassung übernommen hatten.

**Artikel VI****Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Abschluß**

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Abschlusses durch jeden Unterzeichner nach Maßgabe seiner verfassungsmäßigen oder institutionellen Verfahren; Voraussetzung hierfür ist, daß er auch das Protokoll zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 ratifiziert, annimmt, genehmigt oder schließt. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunden sind bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bis zum 18. Juni 1975 zu hinterlegen; jedoch kann der Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß einem Unterzeichner, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

**Artikel VII****Beitritt**

(1) Dieses Protokoll liegt für jede in Artikel V bezeichnete Vertragspartei zum Beitritt auf, sofern sie auch dem Protokoll zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 beitritt und sofern der Beitrag der in Artikel V Absatz 2 bezeichneten Vertragsparteien mindestens demjenigen Beitrag entspricht, den sie nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1967 oder später nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971 in der durch Protokoll verlängerten Fassung übernommen hatten. Die Beitrittsurkunden nach diesem Absatz sind bis zum 18. Juni 1975 zu hinterlegen; jedoch kann der Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß einer Vertragspartei, die ihre Beitrittsurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

(2) Der Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß kann den Beitritt der Regierung eines Mitglieds der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation zu diesem Protokoll als Geber zu Bedingungen genehmigen, die er für angemessen hält; Voraussetzung hierfür ist, daß die Regierung gleichzeitig auch dem Protokoll zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 beitritt, wenn sie nicht bereits Vertragspartei jenes Protokolls ist.

(3) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

*Artikel VIII***Vorläufige Anwendung**

Jede in Artikel V bezeichnete Vertragspartei dieses Protokolls kann bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Protokolls hinterlegen, sofern sie auch eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 hinterlegt. Jede andere Vertragspartei, deren Beitrittsersuchen genehmigt ist, kann ebenfalls bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung hinterlegen, sofern sie auch eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 hinterlegt, es sei denn, sie ist bereits Vertragspartei jenes Protokolls oder hat bereits eine Erklärung über seine vorläufige Anwendung hinterlegt. Jede Vertragspartei, die eine solche Erklärung hinterlegt, wendet dieses Protokoll vorläufig an und gilt als vorläufige Vertragspartei desselben.

*Artikel IX***Inkrafttreten**

(1) Dieses Protokoll tritt für diejenigen Vertragsparteien, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, wie folgt in Kraft:

- a) am 19. Juni 1975 hinsichtlich aller Bestimmungen mit Ausnahme des Artikels II des Übereinkommens und des Artikels III des Protokolls und
- b) am 1. Juli 1975 hinsichtlich des Artikels II des Übereinkommens und des Artikels III des Protokolls,

sofern alle in Artikel V Absatz 1 aufgeführten Regierungen bis zum 18. Juni 1975 eine der genannten Urkunden oder eine Erklärung über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben und sofern das Protokoll zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 in Kraft ist. Für jede andere Vertragspartei, die eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Protokolls hinterlegt, tritt es am Tag dieser Hinterlegung in Kraft.

(2) Tritt dieses Protokoll nicht nach Absatz 1 in Kraft, so können die Vertragsparteien, die bis zum 19. Juni 1975 Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben, in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, daß es zwischen den Vertragsparteien in Kraft treten soll, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben, sofern das Protokoll zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 in Kraft ist, oder sie können andere Schritte unternehmen, die sie aufgrund der Lage für erforderlich halten.

*Artikel X***Notifikation durch die Verwahrregierung**

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwahrregierung notifiziert allen Vertragsparteien, die dieses Protokoll unterzeichnen oder ihm beitreten, jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, jeden Abschluß und jede vorläufige Anwendung des Protokolls sowie jeden Beitritt zu demselben.

*Artikel XI***Beglaubigte Abschrift des Protokolls**

Nach dem endgültigen Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt die Verwahrregierung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen so bald wie möglich eine beglaubigte Abschrift des Protokolls in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache zur Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen. Änderungen dieses Protokolls werden ebenfalls übermittelt.

*Artikel XII***Verhältnis der Präambel zum Protokoll**

Die Präambel der Protokolle zur weiteren Verlängerung der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971 ist Bestandteil dieses Protokolls.

**Erklärungen oder Vorbehalte****DELEGATION DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN <sup>(1)</sup>**

18. Juni 1975

Ich beehre mich, Ihnen zu dem Protokoll über die weitere Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 mitzuteilen, daß der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften den Vorbehalt betreffend die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nicht akzeptiert, den die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei der Unterzeichnung des Protokolls am 8. April 1975 eingelegt und in der bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika am 6. Mai 1975 hinterlegten Annahmeerkunde vom 23. April 1975 erneuert hat.

**VEREINIGTES KÖNIGREICH <sup>(1)</sup>**

18. Juni 1975

Der Botschafter Ihrer Britischen Majestät beehrt sich, dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Vereinigten Staaten von Amerika zu dem Protokoll über die weitere Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 mitzuteilen, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland den Vorbehalt betreffend die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nicht akzeptiert, den die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei der Unterzeichnung des Protokolls am 8. April 1975 eingelegt und in der bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika am 6. Mai 1975 hinterlegten Annahmeerkunde vom 23. April 1975 erneuert hat.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen oder Behörden hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll an dem jeweils neben ihrer Unterschrift vermerkten Tag unterschrieben.

Der englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Protokolls ist gleichermaßen verbindlich. Die Urschriften werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei, die dieses Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beitrifft, beglaubigte Abschriften.

---

<sup>(1)</sup> Die Übersetzung wurde von den Dienststellen der Gemeinschaften anhand des von der Verwahrstelle übermittelten englischen Textes angefertigt.

## PROTOKOLLE

### zur dritten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens, welche die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971 bilden

#### PRÄAMBEL

Die Konferenz zur Herstellung der Wortlaute der Protokolle zur dritten Verlängerung der die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971 bildenden Übereinkommen —

in der Erwägung, daß das Internationale Weizen-Übereinkommen von 1949 in den Jahren 1953, 1956, 1959, 1962, 1965, 1966, 1967, 1968, 1971, 1974 und 1975 revidiert, erneuert oder verlängert wurde;

in der Erwägung, daß die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971, bestehend aus zwei getrennten rechtsförmlichen Urkunden, nämlich dem Weizenhandels-Übereinkommen von 1971 und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971, die beide 1975 durch Protokoll verlängert wurden, am 30. Juni 1976 außer Kraft treten wird —

hat die Wortlaute der Protokolle zur dritten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 und zur dritten Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 festgelegt.

#### PROTOKOLL ZUR DRITTEN VERLÄNGERUNG DES WEIZENHANDELS-ÜBEREINKOMMENS VON 1971

DIE VERTRAGSREGIERUNGEN DIESES PROTOKOLLS —

in der Erwägung, daß das Weizenhandels-Übereinkommen von 1971 (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971, das 1975 durch Protokoll weiter verlängert wurde, am 30. Juni 1976 außer Kraft tritt —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

##### *Artikel 1*

#### **Verlängerung, Außerkrafttreten und Beendigung des Übereinkommens**

Vorbehaltlich des Artikels 2 dieses Protokolls bleibt das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien des Protokolls bis zum 30. Juni 1978 in Kraft; tritt jedoch vor dem 30. Juni 1978 ein neues internationales Übereinkommen über den Weizen in Kraft, so bleibt dieses Protokoll nur bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Übereinkommens in Kraft.

##### *Artikel 2*

#### **Außer Kraft tretende Bestimmungen des Übereinkommens**

Folgende Bestimmungen des Übereinkommens gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1976 als außer Kraft getreten:

- a) Artikel 19 Absatz 4,
- b) Artikel 22 bis 26,
- c) Artikel 27 Absatz 1,
- d) Artikel 29 bis 31.

##### *Artikel 3*

#### **Begriffsbestimmung**

Jede Bezugnahme in diesem Protokoll auf eine „Regierung“ oder „Regierungen“ gilt auch als Bezugnahme auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (im folgenden als „Gemeinschaft“ bezeichnet). Entsprechend gilt jede Bezugnahme in diesem Protokoll auf die „Unterzeichnung“, die „Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunden“, eine „Beitrittsurkunde“ oder eine „Erklärung über die vorläufige Anwendung“ durch eine Regierung im Fall der Gemeinschaft auch als Bezugnahme auf die Unterzeichnung oder die Erklärung über die vorläufige Anwendung im Namen der Gemeinschaft durch deren zuständige Behörde sowie die Hinterlegung der nach den institutionellen Verfahren der Gemeinschaft zum Abschluß einer internationalen Übereinkunft zu hinterlegenden Urkunde.

##### *Artikel 4*

#### **Finanzfragen**

Den ersten Beitrag eines Ausfuhr- oder eines Einfuhrmitglied, das diesem Protokoll nach seinem Artikel 7

Absatz 1 Buchstabe b) beitrifft, setzt der Rat auf der Grundlage der diesem Mitglied zuzuteilenden Stimmenzahl und des für das laufende Erntejahr verbleibenden Zeitabschnitts fest, ohne jedoch die für das laufende Erntejahr für die anderen Ausfuhr- und Einfuhrmitglieder festgesetzten Beiträge zu ändern.

#### Artikel 5

##### Unterzeichnung

Dieses Protokoll liegt für die Regierungen der Staaten, die am 17. März 1976 Vertragsparteien des Übereinkommens in der durch Protokoll weiter verlängerten Fassung sind oder als vorläufige Vertragsparteien des Übereinkommens in der durch Protokoll weiter verlängerten Fassung gelten oder die Mitglieder der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind und die in Anlage A oder Anlage B des Übereinkommens aufgeführt sind, vom 17. März 1976 bis zum 7. April 1976 in Washington zur Unterzeichnung auf.

#### Artikel 6

##### Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Abschluß

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Abschlusses durch jede Unterzeichnerregierung nach Maßgabe ihrer verfassungsmäßigen oder institutionellen Verfahren. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunden sind bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bis zum 18. Juni 1976 zu hinterlegen; jedoch kann der Rat einer Unterzeichnerregierung, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

#### Artikel 7

##### Beitritt

(1) Dieses Protokoll liegt wie folgt zum Beitritt auf:

- a) bis zum 18. Juni 1976 für die Regierung jedes Mitglieds, das zu diesem Zeitpunkt in Anlage A oder B des Übereinkommens aufgeführt ist; jedoch kann der Rat einer Regierung, die ihre Urkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren; sowie
- b) nach dem 18. Juni 1976 für die Regierung jedes Mitglieds der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation zu Bedingungen, die der Rat mit mindestens zwei Dritteln der von den Ausfuhrmitgliedern abgegebenen Stimmen und zwei Dritteln der von den Einfuhrmitgliedern abgegebenen Stimmen für angemessen erklärt.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

(3) Wird zwecks Durchführung des Übereinkommens und dieses Protokolls auf Mitglieder Bezug genommen, die in Anlage A oder B des Übereinkommens aufgeführt sind, so gilt jedes Mitglied, dessen Regierung dem Übereinkommen unter den vom Rat vorgeschriebenen Bedingungen oder diesem Protokoll nach Absatz 1 Buchstabe b) beigetreten ist, als in der entsprechenden Anlage aufgeführt.

#### Artikel 8

##### Vorläufige Anwendung

Jede Unterzeichnerregierung kann bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls hinterlegen. Jede andere Regierung, welche die Voraussetzungen für die Unterzeichnung dieses Protokolls erfüllt oder deren Beitrittsersuchen vom Rat genehmigt ist, kann ebenfalls bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung hinterlegen. Jede Regierung, die eine solche Erklärung hinterlegt, wendet dieses Protokoll vorläufig an und gilt als vorläufige Vertragspartei desselben.

#### Artikel 9

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt zwischen den Regierungen, die bis zum 18. Juni 1976 Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung nach den Artikeln 6, 7 und 8 hinterlegt haben, wie folgt in Kraft:

- a) am 19. Juni 1976 hinsichtlich aller Bestimmungen des Übereinkommens mit Ausnahme der Artikel 3 bis 9 und des Artikels 21 und
- b) am 1. Juli 1976 hinsichtlich der Artikel 3 bis 9 und des Artikels 21 des Übereinkommens,

sofern diese Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder die Erklärungen über die vorläufige Anwendung bis zum 18. Juni 1976 für Regierungen hinterlegt worden sind, die Ausfuhrmitglieder vertreten, denen mindestens 60 v. H. der in Anlage A angegebenen Stimmen zustanden, und die Einfuhrmitglieder vertreten, denen mindestens 50 v. H. der in Anlage B angegebenen Stimmen zustanden oder denen diese Stimmen jeweils zugestanden hätten, wenn sie zu jenem Zeitpunkt Vertragsparteien des Übereinkommens gewesen wären.

(2) Dieses Protokoll tritt für eine Regierung, die nach dem 19. Juni 1976 gemäß den einschlägigen Bestimmun-

gen des Protokolls eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, am Tag dieser Hinterlegung in Kraft; jedoch tritt für diese Regierung kein Teil des Protokolls in Kraft, ehe er nach Absatz 1 oder 3 auch für andere Regierungen in Kraft tritt.

(3) Tritt dieses Protokoll nicht nach Absatz 1 in Kraft, so können die Regierungen, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben, in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, daß es zwischen den Regierungen in Kraft treten soll, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben.

#### Artikel 10

##### Notifikation durch die Verwahrregierung

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwahrregierung notifiziert allen Unterzeichnerregierungen und beitretenden Regierungen jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, jeden Abschluß und jede vorläufige Anwendung dieses Protokolls und jeden Beitritt zu demselben sowie alle nach

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen oder Behörden hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll an dem jeweils neben ihrer Unterschrift vermerkten Tag unterschrieben.

Der englisch, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Protokolls ist gleichermaßen verbindlich. Die Urschriften werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei, die dieses Protokoll unterzeichnet oder ihm beiträgt, sowie dem Exekutivsekretär des Rates beglaubigte Abschriften.

#### PROTOKOLL ZUR DRITTEN VERLÄNGERUNG DES NAHRUNGSMITTELHILFE-ÜBEREINKOMMENS VON 1971

DIE VERTRAGSPARTEIEN DIESES PROTOKOLLS —

in der Erwägung, daß das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971 (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971, das 1975 durch Protokoll weiter verlängert wurde, am 30. Juni 1976 außer Kraft tritt —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel I

##### Verlängerung, Außerkrafttreten und Beendigung des Übereinkommens

Vorbehaltlich des Artikels II dieses Protokolls bleibt das Übereinkommen zwischen den Vertragspartei des Protokolls bis zum 30. Juni 1978 in Kraft; tritt jedoch vor dem 30. Juni 1978 ein neues Übereinkommen über

Artikel 27 des Übereinkommens eingegangenen Notifikationen und Anzeigen und alle nach Artikel 28 des Übereinkommens eingegangenen Erklärungen und Notifikationen.

#### Artikel 11

##### Beglaubigte Abschrift des Protokolls

Nach dem endgültigen Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt die Verwahrregierung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen so bald wie möglich eine beglaubigte Abschrift des Protokolls in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache zur Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen. Änderungen dieses Protokolls werden ebenfalls übermittelt.

#### Artikel 12

##### Verhältnis der Präambel zum Protokoll

Die Präambel der Protokolle zur dritten Verlängerung der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971 ist Bestandteil dieses Protokolls.

die Nahrungsmittelhilfe in Kraft, so bleibt dieses Protokoll nur bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Übereinkommens in Kraft.

#### Artikel II

##### Außer Kraft tretende Bestimmungen des Übereinkommens

Artikel II Absätze 1, 2 und 3, Artikel III Absatz 1 und die Artikel VI bis XIV des Übereinkommens gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1976 als außer Kraft getreten.

#### Artikel III

##### Internationale Nahrungsmittelhilfe

(1) Die Vertragspartei dieses Protokolls erklären sich bereit, als Nahrungsmittelhilfe für Entwicklungsländer

Weizen, anderes Getreide oder daraus gewonnene Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr geeignet und von annehmbarer Type und Qualität sind, oder deren Gegenwert in Geld in den in Absatz 2 bezeichneten jährlichen Mindestmengen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der jährliche Mindestbeitrag jeder Vertragspartei dieses Protokolls wird wie folgt festgesetzt:

|  | <i>Metrische Tonnen</i> |
|--|-------------------------|
| Argentinien                            | 23 000                  |
| Australien                             | 225 000                 |
| Europäische<br>Wirtschaftsgemeinschaft | 1 287 000               |
| Finnland                               | 14 000                  |
| Japan                                  | 225 000                 |
| Kanada                                 | 495 000                 |
| Schweden                               | 35 000                  |
| Schweiz                                | 32 000                  |
| Vereinigte Staaten von Amerika         | 1 890 000.              |

(3) Für die Anwendung dieses Protokolls gilt jede Vertragspartei, die das Protokoll nach seinem Artikel V Absatz 2 unterzeichnet hat oder ihm nach seinem Artikel VII Absatz 2 oder 3 beigetreten ist, zusammen mit ihrem nach den einschlägigen Bestimmungen des Artikels V oder VII festgesetzten Mindestbeitrag als in Artikel III Absatz 2 aufgeführt.

#### *Artikel IV*

##### **Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß**

Es wird ein Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß eingesetzt, dem die in Artikel III Absatz 2 aufgeführten Vertragsparteien und diejenigen anderen Parteien angehören, die Vertragsparteien dieses Protokolls werden. Der Ausschuß bestimmt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

#### *Artikel V*

##### **Unterzeichnung**

(1) Dieses Protokoll liegt vom 17. März 1976 bis zum 7. April 1976 in Washington für die Regierungen Argentiniens, Australiens, Finnlands, Japans, Kanadas, Schwedens, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung auf; Voraussetzung hierfür ist, daß sie auch das Protokoll zur dritten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 unterzeichnen.

(2) Dieses Protokoll liegt zu denselben Bedingungen auch für jede Vertragspartei des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967, die nicht in Absatz 1 aufgeführt ist, zur Unterzeichnung auf; Voraussetzung hierfür ist, daß ihr Beitrag mindestens demjenigen entspricht, den sie nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1967 übernommen hatte.

#### *Artikel VI*

##### **Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Abschluß**

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Abschlusses durch jeden Unterzeichner nach Maßgabe seiner verfassungsmäßigen oder institutionellen Verfahren; Voraussetzung hierfür ist, daß er auch das Protokoll zur dritten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 ratifiziert, annimmt, genehmigt oder schließt. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunden sind bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bis zum 18. Juni 1976 zu hinterlegen; jedoch kann der Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß einem Unterzeichner, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

#### *Artikel VII*

##### **Beitritt**

(1) Dieses Protokoll liegt für jede in Artikel V bezeichnete Vertragspartei zum Beitritt auf, sofern sie auch dem Protokoll zur dritten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 beitrifft und sofern der Beitrag einer in Artikel V Absatz 2 bezeichneten Vertragspartei mindestens demjenigen Beitrag entspricht, den sie nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1967 übernommen hatte. Die Beitrittsurkunden nach diesem Absatz sind bis zum 18. Juni 1976 zu hinterlegen; jedoch kann der Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß einer Vertragspartei, die ihre Beitrittsurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

(2) Der Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß kann den Beitritt der Regierung eines Mitglieds der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation zu diesem Protokoll als Geber zu Bedingungen genehmigen, die er für angemessen hält; Voraussetzung hierfür ist, daß die Regierung gleichzeitig auch dem Protokoll zur dritten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 beitrifft, wenn sie nicht bereits Vertragspartei jenes Protokolls ist.

(3) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

#### *Artikel VIII*

##### **Vorläufige Anwendung**

Jede in Artikel V bezeichnete Vertragspartei dieses Protokolls kann bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Protokolls hinterlegen, sofern sie auch eine

Erklärung über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur dritten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 hinterlegt. Jede andere Vertragspartei, deren Beitrittsersuchen genehmigt ist, kann ebenfalls bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung hinterlegen, sofern sie auch eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur dritten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 hinterlegt, es sei denn, sie ist bereits Vertragspartei jenes Protokolls oder hat bereits eine Erklärung über seine vorläufige Anwendung hinterlegt. Jede Vertragspartei, die eine solche Erklärung hinterlegt, wendet dieses Protokoll vorläufig an und gilt als vorläufige Vertragspartei desselben.

#### *Artikel IX*

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Protokoll tritt für diejenigen Vertragsparteien, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, wie folgt in Kraft:

- a) am 19. Juni 1976 hinsichtlich aller Bestimmungen mit Ausnahme des Artikels II des Übereinkommens und des Artikels III des Protokolls und
- b) am 1. Juli 1976 hinsichtlich des Artikels II des Übereinkommens und des Artikels III des Protokolls,

sofern alle in Artikel V Absatz 1 aufgeführten Vertragsparteien bis zum 18. Juni 1976 eine der genannten Urkunden oder eine Erklärung über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben und sofern das Protokoll zur dritten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 in Kraft ist. Für jede andere Vertragspartei, die eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Protokolls hinterlegt, tritt es am Tag dieser Hinterlegung in Kraft.

(2) Tritt dieses Protokoll nicht nach Absatz 1 in Kraft, so können die Vertragsparteien, die bis zum 19. Juni 1976 Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Ab-

schluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben, in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, daß es zwischen den Vertragsparteien in Kraft treten soll, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben, sofern das Protokoll zur dritten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 in Kraft ist, oder sie können andere Schritte unternehmen, die sie aufgrund der Lage für erforderlich halten.

#### *Artikel X*

##### **Notifikation durch die Verwahrregierung**

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwahrregierung notifiziert allen Vertragsparteien, die dieses Protokoll unterzeichnen oder ihm beitreten, jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, jeden Abschluß und jede vorläufige Anwendung des Protokolls sowie jeden Beitritt zu demselben.

#### *Artikel XI*

##### **Beglaubigte Abschrift des Protokolls**

Nach dem endgültigen Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt die Verwahrregierung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen so bald wie möglich eine beglaubigte Abschrift des Protokolls in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache zur Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen. Änderungen dieses Protokolls werden ebenfalls übermittelt.

#### *Artikel XII*

##### **Verhältnis der Präambel zum Protokoll**

Die Präambel der Protokolle zur dritten Verlängerung der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971 ist Bestandteil dieses Protokolls.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen oder Behörden hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll an dem jeweils neben ihrer Unterschrift vermerkten Tag unterschrieben.

Der englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Protokolls ist gleichermaßen verbindlich. Die Urschriften werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei, die dieses Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beitrifft, beglaubigte Abschriften.

**BESCHLUSS DES RATES****vom 18. Dezember 1979****über den Abschluß eines Abkommens über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet des physikalisch-chemischen Verhaltens atmosphärischer Schadstoffe (COST-Aktion 61a bis)**

(80/177/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 78/889/EWG des Rates vom 9. Oktober 1978 zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des physikalisch-chemischen Verhaltens atmosphärischer Schadstoffe <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

nach Kenntnisnahme von dem Beschlußentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 78/889/EWG ein Abkommen mit einigen an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten Drittstaaten ausgehandelt, um so die Abstimmung zwischen der Aktion der Gemeinschaft und den entsprechenden Programmen dieser Staaten zu gewährleisten.

Das Abkommen ist demzufolge zu genehmigen —

*Artikel 1*

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Österreich und Schweden über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet des physikalisch-chemischen Verhaltens atmosphärischer Schadstoffe (COST-Aktion 61a bis) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

B. LENIHAN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 4. 11. 1978, S. 10.

## KONZERTIERUNGSABKOMMEN

### Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet des physikalisch-chemischen Verhaltens atmosphärischer Schadstoffe (COST-Aktion 61a bis)

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

ÖSTERREICH UND SCHWEDEN,

nachstehend „beteiligte Nichtmitgliedstaaten“ genannt —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Forschungsvorhaben über das physikalisch-chemische Verhalten atmosphärischer Schadstoffe, das aufgrund des am 23. November 1971 im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST-Aktion 61a) unterzeichneten Abkommens durchgeführt wurde, hat sehr ermutigende Ergebnisse gezeitigt.

Eine konzertierte europäische Forschungsaktion auf dem genannten Gebiet, das die COST-Aktion 61a fortsetzt und erweitert, kann wirksam zur Verringerung der Umweltverschmutzung beitragen.

Mit Beschluß vom 9. Oktober 1978 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften eine konzertierte Aktion der Gemeinschaft auf dem Gebiet des physikalisch-chemischen Verhaltens atmosphärischer Schadstoffe festgelegt.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, nachstehend „Staaten“ genannt, beabsichtigen, im Rahmen der Vorschriften und Verfahren ihrer einzelstaatlichen Programme die in Anhang A genannten Forschungsarbeiten durchzuführen, und sind der Ansicht, daß eine Koordinierung dieser Forschungsarbeiten allen Beteiligten Vorteile bringen wird.

Die Durchführung der in der konzertierten Aktion vorgesehenen Forschungsarbeiten erfordert seitens der Staaten einen finanziellen Aufwand in der Größenordnung von 9,5 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel 1

Die Gemeinschaft und die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, nachstehend „Vertragsparteien“ genannt, beteiligen sich über einen Zeitraum bis zum 3. November 1982 an einer konzertierten Aktion auf dem Gebiet des physikalisch-chemischen Verhaltens atmosphärischer Schadstoffe.

Diese Aktion besteht aus der Abstimmung zwischen dem Programm der konzertierten Aktion der Gemeinschaft und den entsprechenden Programmen der beteiligten Nichtmitgliedstaaten. Die unter dieses Abkommen fallenden Programme sind in Anhang A aufgeführt.

Die Staaten bleiben voll für die in ihren jeweiligen nationalen Instituten oder Gremien durchgeführten Forschungsarbeiten verantwortlich.

#### Artikel 2

Die Abstimmung zwischen den Vertragsparteien wird im Rahmen eines Konzertierungsausschusses Gemeinschaft-COST, nachstehend „Ausschuß“ genannt, durchgeführt.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sekretariatsaufgaben werden von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „Kommission“ genannt, wahrgenommen.

Mandat und Zusammensetzung des Ausschusses sind in Anhang B festgelegt.

#### Artikel 3

Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Effizienz bei der Durchführung der konzertierten Aktion ernennt die Kommission im Einvernehmen mit den beteiligten Nichtmitgliedstaaten einen Projektleiter.

#### Artikel 4

Der finanzielle Höchstbeitrag der Vertragsparteien zu den Koordinierungskosten wird festgelegt auf:

- 500 000 Europäische Rechnungseinheiten für die Gemeinschaft für einen Zeitraum von 4 Jahren vom 4. November 1978 an,
- 22 000 Europäische Rechnungseinheiten für jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat für den in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Zeitraum.

Die Europäische Rechnungseinheit wird durch die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die gemäß dieser Haushaltsordnung erlassenen Finanzvorschriften definiert.

Die Vorschriften für die finanzielle Durchführung des Abkommens sind Gegenstand von Anhang C.

*Artikel 5*

(1) Die Staaten tauschen im Rahmen des Ausschusses regelmäßig alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung der Forschungsarbeiten, die Gegenstand der konzertierten Aktion sind, aus. Sie bemühen sich außerdem, alle Informationen über ähnliche von anderen Gremien geplante oder durchgeführte Forschungsarbeiten zu liefern. Diese Informationen werden vertraulich behandelt, wenn der Staat, der sie mitgeteilt hat, dies verlangt.

(2) Im Einvernehmen mit dem Ausschuß arbeitet die Kommission anhand der ihr gelieferten Informationen jährliche Tätigkeitsberichte aus und übermittelt sie den Staaten.

(3) Am Ende des für die konzertierte Aktion vorgesehenen Zeitraums übermittelt die Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuß den Staaten einen zusammenfassenden Bericht über Durchführung und Ergebnisse der Aktion. Sie veröffentlicht ihn sechs Monate nach seiner Übermittlung, es sei denn, daß ein Staat dagegen Einspruch erhebt. In diesem Fall wird der Bericht vertraulich behandelt und auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Ausschuß nur an Einrichtungen und Unternehmen verteilt, deren Forschung oder Produktion den Zugang zu den Forschungsergebnissen der konzertierten Aktion rechtfertigt.

*Artikel 6*

(1) Nach Unterzeichnung dieses Abkommens notifiziert jede Vertragspartei dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften so rasch wie möglich den Abschluß der nach den internen Bestimmungen zur Inkraftsetzung dieses Abkommens erforderlichen Verfahren.

(2) Für die Vertragsparteien, die die in Absatz 1 vorgesehene Notifizierung vorgenommen haben, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf

den Monat folgt, in dem die Gemeinschaft und mindestens ein beteiligter Nichtmitgliedstaat die Notifizierung vorgenommen haben.

Für die Vertragsparteien, die die Notifizierung nach Inkrafttreten des Abkommens vornehmen, tritt es an dem ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die Notifizierungsurkunde eingeht, in Kraft.

Die Vertragsparteien, die die Notifizierung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens noch nicht vorgenommen haben, können während sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens ohne Stimmrecht an den Arbeiten teilnehmen.

(3) Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Inkrafttreten steht dieses Abkommen den anderen europäischen Staaten, die an der Ministerkonferenz am 22. und 23. November 1971 in Brüssel teilgenommen haben, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt. Der Staat, der dem Abkommen beitrifft, wird zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde Vertragspartei im Sinne von Artikel 1.

(4) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften teilt jeder Vertragspartei die Hinterlegung der in Absatz 1 vorgesehenen Notifizierungen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens und die Hinterlegung der in Absatz 3 vorgesehenen Beitrittsurkunden mit.

*Artikel 7*

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das allen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

*Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft*

*Für die Regierung der Republik Österreich*

*Für die Regierung des Königreichs Schweden*

---

**ANHANG A****Programme, die unter das Abkommen fallen**

1. Untersuchungen über die Umwandlung und den Transport atmosphärischer Schadstoffe:
  - a) Laboruntersuchungen,
  - b) Untersuchung in der Umwelt,
  - c) Entwicklung von Modellen;
2. Untersuchungen über Eliminierung und Absorption atmosphärischer Schadstoffe.

---

**ANHANG B****Mandat und Zusammensetzung des Konzertierungsausschusses Gemeinschaft-COST „physikalisch-chemisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe“**

1. Der Ausschuß
    - 1.1. trägt zur optimalen Durchführung der Aktion bei, indem er zu allen Aspekten ihrer Durchführung Stellung nimmt;
    - 1.2. beurteilt die Ergebnisse der Aktion und zieht daraus Schlußfolgerungen für ihre Anwendung;
    - 1.3. gewährleistet den in Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens genannten Informationsaustausch;
    - 1.4. gibt dem Projektleiter richtungweisende Hinweise.
  2. Die Berichte und Stellungnahmen des Ausschusses werden den Staaten zugeleitet.
  3. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus zwei Delegierten der Kommission, und zwar einem als Vertreter des Programms der direkten Aktion und einem als Koordinator der konzertierten Gemeinschaftsaktion, sowie einem Delegierten aus jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat, einem Delegierten aus jedem Mitgliedstaat als Vertreter seines nationalen Programms, und dem Projektleiter. Jeder Delegierte kann Sachverständige hinzuziehen.
-

## ANHANG C

**Vorschriften für die finanzielle Durchführung**

- I. Diese Vorschriften legen die finanzielle Durchführung gemäß Artikel 4 des Abkommens über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet des physikalisch-chemischen Verhaltens atmosphärischer Schadstoffe (COST-Aktion 61a bis) fest.
- II. Zu Beginn jedes Haushaltsjahres richtet die Kommission an alle beteiligten Nichtmitgliedstaaten einen Abruf der Mittel. Darin wird der Beitrag des Nichtmitgliedstaats sowohl in Europäischen Rechnungseinheiten als auch in der Währung dieses Nichtmitgliedstaats ausgedrückt; der Wert der Europäischen Rechnungseinheit ist in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften definiert und wird am Tage des Mittelabrufs festgelegt.  
  
Jeder beteiligte Nichtmitgliedstaat überweist den jährlichen Beitrag gemäß dem Abkommen jeweils zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch am 31. März. Der von jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat zu leistende Höchstbeitrag beläuft sich insgesamt auf 22 000 Europäische Rechnungseinheiten. Bei verspäteter Überweisung des jährlichen Beitrags hat der beteiligte Nichtmitgliedstaat Zinsen zu zahlen, deren Satz gleich dem höchsten am Fälligkeitstag in einem der Staaten geltenden Diskontsatz ist. Dieser Satz erhöht sich um 0,25 Prozentpunkte für jeden Verzugsmonat. Der erhöhte Satz findet auf die gesamte Dauer des Verzugs Anwendung.
- III. Die Mittel aus den Beiträgen der beteiligten Nichtmitgliedstaaten kommen der konzertierten Aktion zugute und werden in den Einnahmeansätzen des Haushalts der Kommission als Einnahmen im Sinne von Artikel 90 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften verbucht.
- IV. Der in Artikel 4 des Abkommens vorgesehene vorläufige Fälligkeitsplan der Koordinierungskosten ist beigefügt.
- V. Für die Verwaltung dieser Mittel wird die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften angewendet; bei der Verwaltung der Mittel wendet die Kommission außerdem die internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans an.
- VI. Nach dem Ende jedes Haushaltsjahres wird ein Bericht über den Stand der Mittel für die konzertierte Aktion erstellt und den beteiligten Nichtmitgliedstaaten zur Information übermittelt.

## VORLÄUFIGER FÄLLIGKEITSPLAN FÜR DIE KONZERTIERTE AKTION

„Physikalisch-chemisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe“  
(Aktion COST 61a bis)

Posten 3371 „Durchführung konzertierter Aktionen“

(in ERE)

|   | 1979      |           | 1980      |           | 1981      |           | 1982      |           | Total   |         |
|---|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|---------|---------|
|   | V.E.      | Z.E.      | V.E.      | Z.E.      | V.E.      | Z.E.      | V.E.      | Z.E.      | V.E.    | Z.E.    |
| I. Erstabschätzung des Gesamtbedarfs (Zahlenangaben, die im Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen und in der im Anhang II zum Haushaltsplan der Kommission enthaltenen Entsprechungstabelle aufgeführt sind): |           |           |           |           |           |           |           |           |         |         |
| — Personal  | 87 100    | 87 100    |           |           |           |           |           |           |         |         |
| — Verwaltungsausgaben   | 12 900    | 12 900    | 125 000   | 125 000   | 135 000   | 135 000   | 140 000   | 140 000   | 500 000 | 500 000 |
| — Verträge  |           |           |           |           |           |           |           |           |         |         |
| Insgesamt (aus unter Posten 3371 veranschlagten Mitteln zu decken)  | 100 000   | 100 000   | 125 000   | 125 000   | 135 000   | 135 000   | 140 000   | 140 000   | 500 000 | 500 000 |
| II. Revidierte Schätzung der Ausgaben unter Berücksichtigung des zusätzlichen Bedarfs infolge des Beitritts von beteiligten Nichtmitgliedstaaten:   |           |           |           |           |           |           |           |           |         |         |
| — Personal  | 87 100    | 87 100    |           |           |           |           |           |           |         |         |
| — Verwaltungsausgaben   | 12 900    | 12 900    | 125 000   | 125 000   | 135 000   | 135 000   | 140 000   | 140 000   | 500 000 | 500 000 |
| — Verträge  | 2 x 5 500 | 44 000  | 44 000  |
| Gesamtsumme   | 100 000   | 100 000   | 125 000   | 125 000   | 135 000   | 135 000   | 140 000   | 140 000   | 500 000 | 500 000 |
|   | 2 x 5 500 | 44 000  | 44 000  |
| III. Die Differenz zwischen I und II ist durch Beiträge von beteiligten Nichtmitgliedstaaten zu decken  | 2 x 5 500 | 44 000  | 44 000  |

V.E.: Verpflichtungsermächtigung.

Z.E.: Zahlungsermächtigung.

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 18. Dezember 1979

**über den Abschluß eines Abkommens über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser (COST-Aktion 64b bis)**

(80/178/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 78/888/EWG des Rates vom 9. Oktober 1978 zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

nach Kenntnisnahme von dem Beschlußentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 78/888/EWG ein Abkommen mit einigen an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten Drittstaaten ausgehandelt, um so die Abstimmung zwischen der Aktion der Gemeinschaft und den entsprechenden Programmen dieser Staaten zu gewährleisten.

Das Abkommen ist demzufolge zu genehmigen —

*Artikel 1*

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Norwegen, Portugal, Schweden und der Schweiz über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser (COST-Aktion 64b bis) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1979.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. LENIHAN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 4. 11. 1978, S. 6.

## KONZERTIERUNGSABKOMMEN

### Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser (COST-Aktion 64b bis)

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,  
nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

NORWEGEN, PORTUGAL, SCHWEDEN UND DIE  
SCHWEIZ,

nachstehend „beteiligte Nichtmitgliedstaaten“ ge-  
nannt —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Forschungsvorhaben über die Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser, das aufgrund des am 23. November 1971 im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST-Aktion 64b) unterzeichneten Abkommens durchgeführt wurde, hat sehr ermutigende Ergebnisse gezeitigt.

Eine konzertierte europäische Forschungsaktion auf dem genannten Gebiet, das die COST-Aktion 64b fortsetzt und erweitert, kann wirksam zur Verringerung der Umweltverschmutzung beitragen.

Mit Beschluß vom 9. Oktober 1978 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften eine konzertierte Aktion der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser festgelegt.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, nachstehend „Staaten“ genannt, beabsichtigen, im Rahmen der Vorschriften und Verfahren ihrer einzelstaatlichen Programme die in Anhang A genannten Forschungsarbeiten durchzuführen und sind der Ansicht, daß eine Koordinierung dieser Forschungsarbeiten allen Beteiligten Vorteile bringen wird.

Die Durchführung der in der konzertierten Aktion vorgesehenen Forschungsarbeiten erfordert seitens der Staaten einen finanziellen Aufwand in der Größenordnung von 11 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel 1

Die Gemeinschaft und die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, nachstehend „Vertragsparteien“ genannt, beteiligen sich für einen Zeitraum bis zum 3. November 1982 an einer konzertierten Aktion auf dem Gebiet der Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser.

Diese Aktion besteht aus der Abstimmung zwischen dem Programm der konzertierten Aktion der Gemeinschaft und den entsprechenden Programmen der beteiligten Nichtmitgliedstaaten. Die unter dieses Abkommen fallenden Programme sind in Anhang A aufgeführt.

Die Staaten bleiben voll für die in ihren jeweiligen nationalen Instituten oder Gremien durchgeführten Forschungsarbeiten verantwortlich.

#### Artikel 2

Die Abstimmung zwischen den Vertragsparteien wird im Rahmen eines Konzertierungsausschusses Gemeinschaft-COST, nachstehend „Ausschuß“ genannt, durchgeführt.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sekretariatsaufgaben werden von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „Kommission“ genannt, wahrgenommen.

Mandat und Zusammensetzung des Ausschusses sind in Anhang B festgelegt.

#### Artikel 3

Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Effizienz bei der Durchführung der konzertierten Aktion ernannt die Kommission im Einvernehmen mit den beteiligten Nichtmitgliedstaaten einen Projektleiter.

#### Artikel 4

Der finanzielle Höchstbeitrag der Vertragsparteien zu den Koordinierungskosten wird festgelegt auf:

- 480 000 Europäische Rechnungseinheiten für die Gemeinschaft für einen Zeitraum von 4 Jahren vom 4. November 1978 an,
- 32 000 Europäische Rechnungseinheiten für jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat für den in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Zeitraum.

Die Europäische Rechnungseinheit wird durch die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die gemäß dieser Haushaltsordnung erlassenen Finanzvorschriften definiert.

Die Vorschriften für die finanzielle Durchführung des Abkommens sind Gegenstand von Anhang C.

*Artikel 5*

(1) Die Staaten tauschen im Rahmen des Ausschusses regelmäßig alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung der Forschungsarbeiten, die Gegenstand der konzertierten Aktion sind, aus. Sie bemühen sich außerdem, alle Informationen über ähnliche von anderen Gremien geplante oder durchgeführte Forschungsarbeiten zu liefern. Diese Informationen werden vertraulich behandelt, wenn der Staat, der sie mitgeteilt hat, dies verlangt.

(2) Im Einvernehmen mit dem Ausschuß arbeitet die Kommission anhand der ihr gelieferten Informationen jährliche Tätigkeitsberichte aus und übermittelt sie den Staaten.

(3) Am Ende des für die konzertierte Aktion vorgesehenen Zeitraums übermittelt die Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuß den Staaten einen zusammenfassenden Bericht über Durchführung und Ergebnisse der Aktion. Sie veröffentlicht ihn sechs Monate nach seiner Übermittlung, es sei denn, daß ein Staat dagegen Einspruch erhebt. In diesem Fall wird der Bericht vertraulich behandelt und auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Ausschuß nur an Einrichtungen und Unternehmungen verteilt, deren Forschung oder Produktion den Zugang zu den Forschungsergebnissen der konzertierten Aktion rechtfertigt.

*Artikel 6*

(1) Nach Unterzeichnung dieses Abkommens notifiziert jede Vertragspartei dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften so rasch wie möglich den Abschluß der nach den internen Bestimmungen zur Inkraftsetzung dieses Abkommens erforderlichen Verfahren.

(2) Für die Vertragsparteien, die die in Absatz 1 vorgesehene Notifizierung vorgenommen haben, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf

*Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft*

*Für die Regierung des Königreichs Norwegen*

*Für die Regierung der Republik Portugal*

*Für die Regierung des Königreichs Schweden*

*Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*

den Monat folgt, in dem die Gemeinschaft und mindestens ein beteiligter Nichtmitgliedstaat die Notifizierung vorgenommen haben.

Für die Vertragsparteien, die die Notifizierung nach Inkrafttreten des Abkommens vornehmen, tritt es an dem ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die Notifizierungsurkunde eingeht, in Kraft.

Die Vertragsparteien, die die Notifizierung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens noch nicht vorgenommen haben, können während sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens ohne Stimmrecht an den Arbeiten teilnehmen.

(3) Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Inkrafttreten steht dieses Abkommen den anderen europäischen Staaten, die an der Ministerkonferenz am 22. und 23. November 1971 in Brüssel teilgenommen haben, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt. Der Staat, der dem Abkommen beitrifft, wird zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde Vertragspartei im Sinne von Artikel 1.

(4) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften teilt jeder Vertragspartei die Hinterlegung der in Absatz 1 vorgesehenen Notifizierungen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens und die Hinterlegung der in Absatz 3 vorgesehenen Beitrittsurkunden mit.

*Artikel 7*

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das allen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

---

**ANHANG A****Programme, die unter das Abkommen fallen**

1. Probenahme und Probenaufbereitung:
  - Allgemeine Entwicklung und Beurteilung der Methoden
  - Methoden zur Probenahme von Sedimenten und Indikatororganismen
2. Gaschromatographische Analyse
3. Kopplung Gaschromatograph/Massenspektrometer
4. Andere Trenntechniken:
  - Entwicklung von Methoden für die Flüssig-Chromatographie
  - Verbesserung des technischen Materials
  - Andere Trenntechniken
5. Datenverarbeitung und -sammlung:
  - „hard copy“-Spektrensammlung
  - Errichtung einer Spektrenbibliothek
6. Erstellung von Bestandsverzeichnissen:
  - Verzeichnis der Verunreinigungsstoffe (Schadstoffe)
  - Sammlung von Konversionsdaten

---

**ANHANG B****Mandat und Zusammensetzung des Konzertierungsausschusses Gemeinschaft-COST  
„Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser“**

1. Der Ausschuß
    - 1.1. trägt zur optimalen Durchführung der Aktion bei, indem er zu allen Aspekten ihrer Durchführung Stellung nimmt;
    - 1.2. beurteilt die Ergebnisse der Aktion und zieht daraus Schlußfolgerungen für ihre Anwendung;
    - 1.3. gewährleistet den in Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens genannten Informationsaustausch;
    - 1.4. gibt dem Projektleiter richtungweisende Hinweise.
  2. Die Berichte und Stellungnahmen des Ausschusses werden den Staaten zugeleitet.
  3. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus zwei Delegierten der Kommission, und zwar einem als Vertreter des Programms der direkten Aktion und einem als Koordinator der konzertierten Gemeinschaftsaktion, sowie einem Delegierten aus jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat, einem Delegierten aus jedem Mitgliedstaat als Vertreter seines nationalen Programms, und dem Projektleiter. Jeder Delegierte kann Sachverständige hinzuziehen.
-

## ANHANG C

**Vorschriften für die finanzielle Durchführung**

- I. Diese Vorschriften legen die finanzielle Durchführung gemäß Artikel 4 des Abkommens über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser (Aktion COST 64b bis) fest.
- II. Zu Beginn jedes Haushaltsjahres richtet die Kommission an alle beteiligten Nichtmitgliedstaaten einen Abruf der Mittel. Darin wird der Beitrag des Nichtmitgliedstaats sowohl in Europäischen Rechnungseinheiten als auch in der Währung dieses Nichtmitgliedstaats ausgedrückt; der Wert der Europäischen Rechnungseinheit ist in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften definiert und wird am Tage des Mittelabrufs festgelegt.  
  
Jeder beteiligte Nichtmitgliedstaat überweist den jährlichen Beitrag gemäß dem Abkommen jeweils zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch am 31. März. Der von jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat zu leistende Höchstbeitrag beläuft sich insgesamt auf 32 000 Europäische Rechnungseinheiten. Bei verspäteter Überweisung des jährlichen Beitrags hat der beteiligte Nichtmitgliedstaat Zinsen zu zahlen, deren Satz gleich dem höchsten am Fälligkeitstag in einem der Staaten geltenden Diskontsatz ist. Dieser erhöht sich um 0,25 Prozentpunkte für jeden Verzugsmonat. Der erhöhte Satz findet auf die gesamte Dauer des Verzugs Anwendung.
- III. Die Mittel aus den Beiträgen der beteiligten Nichtmitgliedstaaten kommen der konzertierten Aktion zugute und werden in den Einnahmeansätzen des Haushalts der Kommission als Einnahmen im Sinne von Artikel 90 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften verbucht.
- IV. Der in Artikel 4 des Abkommens vorgesehene vorläufige Fälligkeitsplan der Koordinierungskosten ist beigelegt.
- V. Für die Verwaltung dieser Mittel wird die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften angewendet; bei der Verwaltung der Mittel wendet die Kommission außerdem die internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans an.
- VI. Nach dem Ende jedes Haushaltsjahres wird ein Bericht über den Stand der Mittel für die konzertierte Aktion erstellt und den beteiligten Nichtmitgliedstaaten zur Information übermittelt.

VORLÄUFIGER FÄLLIGKEITSPLAN FÜR DIE KONZERTIERTE AKTION

„Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser“  
(Aktion COST 64b bis)

Posten 3371 „Durchführung konzertierter Aktionen“

|   | 1979                  |           |           |           |           |           | 1980      |           | 1981      |           | 1982      |         | Total   |  |      |  |
|---|-----------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|---------|---------|--|------|--|
|   | V.E.                  |           | Z.E.      |           | V.E.      |           | Z.E.      |           | V.E.      |           | Z.E.      |         | V.E.    |  | Z.E. |  |
|   |                       |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |         |         |  |      |  |
| I. Erstabschätzung des Gesamtbedarfs (Zahlenangaben, die im Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen und in der im Anhang II zum Haushaltsplan der Kommission enthaltenen Entscheidungstabelle aufgeführt sind): | — Personal            | 63 100    | 63 100    |           |           |           |           |           |           |           |           |         |         |  |      |  |
|   | — Verwaltungsausgaben | 14 000    | 14 000    | 121 050   | 121 050   | 126 750   | 126 750   | 106 200   | 106 200   | 106 200   | 106 200   | 480 000 | 480 000 |  |      |  |
|   | — Verträge            | 48 900    | 48 900    |           |           |           |           |           |           |           |           |         |         |  |      |  |
| Insgesamt (aus unter Posten 3371 veranschlagten Mitteln zu decken)  | 126 000               | 126 000   | 121 050   | 121 050   | 126 750   | 126 750   | 106 200   | 106 200   | 106 200   | 106 200   | 480 000   | 480 000 |         |  |      |  |
| II. Revidierte Schätzung der Ausgaben unter Berücksichtigung des zusätzlichen Bedarfs infolge des Beitritts von beteiligten Nichtmitgliedstaaten:   | — Personal            | 63 100    | 63 100    |           |           |           |           |           |           |           |           |         |         |  |      |  |
|   | — Verwaltungsausgaben | 14 000    | 14 000    | 121 050   | 121 050   | 126 750   | 126 750   | 106 200   | 106 200   | 106 200   | 106 200   | 480 000 | 480 000 |  |      |  |
|   | — Verträge            | 48 900    | 48 900    | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 128 000 | 128 000 |  |      |  |
| Gesamtsumme   | 126 000               | 126 000   | 121 050   | 121 050   | 126 750   | 126 750   | 106 200   | 106 200   | 106 200   | 106 200   | 480 000   | 480 000 |         |  |      |  |
|   | 4 × 8 000             | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 128 000   | 128 000 |         |  |      |  |
| III. Die Differenz zwischen I und II ist durch Beiträge von beteiligten Nichtmitgliedstaaten zu decken  | 4 × 8 000             | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 4 × 8 000 | 128 000   | 128 000 |         |  |      |  |
|   |                       |           |           |           |           |           |           |           |           |           |           |         |         |  |      |  |

V.E.: Verpflichtungsermächtigung.

Z.E.: Zahlungsermächtigung.

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 18. Dezember 1979

**über den Abschluß eines Abkommens über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln (COST-Aktion 90)**

(80/179/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 78/177/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

nach Kenntnisnahme von dem Beschlußentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 78/177/EWG ein Abkommen mit einigen an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten Drittstaaten ausgehandelt, um so die Koordinierung, die Gegenstand des vorgenannten Beschlusses ist, auf die Forschungsarbeiten in diesen Staaten auszudehnen.

Das Abkommen ist demzufolge zu genehmigen —

*Artikel 1*

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Schweden und der Schweiz über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln (COST-Aktion 90) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1979.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. LENIHAN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 25.

## KONZERTIERUNGSABKOMMEN

### Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln (COST-Aktion 90)

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,  
nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

SCHWEDEN UND DIE SCHWEIZ,

nachstehend „beteiligte Nichtmitgliedstaaten“ genannt —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine konzertierte europäische Forschungsaktion auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie kann wirksam zu einer wirtschaftlicheren Nutzung der nationalen Hilfsquellen beitragen.

Die schwedische Delegation hat im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) ein Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie vorgeschlagen.

Mit Beschluß vom 20. Februar 1978 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften eine konzertierte Aktion der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln festgelegt.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, nachstehend „Staaten“ genannt, beabsichtigen, im Rahmen der Vorschriften und Verfahren ihrer einzelstaatlichen Programme die in Anhang A genannten Forschungsarbeiten durchzuführen, und sind der Ansicht, daß eine Koordinierung dieser Forschungsarbeiten allen Beteiligten Vorteile bringen wird.

Die Durchführung der in der konzertierte Aktion vorgesehenen Forschungsarbeiten erfordert seitens der Staaten einen finanziellen Aufwand in der Größenordnung von 9 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel 1

Die Gemeinschaft und die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, nachstehend „Vertragsparteien“ genannt, beteiligen sich über einen Zeitraum bis zum 24. Februar 1981 an einer konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln.

Diese Aktion besteht aus der Abstimmung zwischen dem Programm der konzertierte Aktion der Gemeinschaft und den entsprechenden Programmen der beteiligten Nichtmitgliedstaaten. Die unter dieses Abkommen fallenden Programme sind in Anhang A aufgeführt.

Die Staaten bleiben voll für die in ihren jeweiligen nationalen Instituten oder Gremien durchgeführten Forschungsarbeiten verantwortlich.

#### Artikel 2

Die Abstimmung zwischen den Vertragsparteien wird im Rahmen eines Konzertierungsausschusses Gemeinschaft-COST, nachstehend „Ausschuß“ genannt, durchgeführt.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sekretariatsaufgaben werden von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „Kommission“ genannt, wahrgenommen.

Mandat und Zusammensetzung des Ausschusses sind in Anhang B festgelegt.

#### Artikel 3

Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Effizienz bei der Durchführung der konzertierte Aktion ernennt die Kommission im Einvernehmen mit den beteiligten Nichtmitgliedstaaten einen Projektleiter.

#### Artikel 4

Der finanzielle Höchstbeitrag der Vertragsparteien zu den Koordinierungskosten wird festgelegt auf:

- 250 000 Europäische Rechnungseinheiten für die Gemeinschaft für einen Zeitraum von 3 Jahren vom 25. Februar 1978 an,
- 10 000 Europäische Rechnungseinheiten für jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat für den in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Zeitraum.

Die Europäische Rechnungseinheit wird durch die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die gemäß dieser Haushaltsordnung erlassenen Finanzvorschriften definiert.

Die Vorschriften für die finanzielle Durchführung des Abkommens sind Gegenstand von Anhang C.

*Artikel 5*

(1) Die Staaten tauschen im Rahmen des Ausschusses regelmäßig alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung der Forschungsarbeiten, die Gegenstand der konzertierten Aktion sind, aus. Sie bemühen sich außerdem, alle Informationen über ähnliche von anderen Gremien geplante oder durchgeführte Forschungsarbeiten zu liefern. Diese Informationen werden vertraulich behandelt, wenn der Staat, der sie mitgeteilt hat, dies verlangt.

(2) Im Einvernehmen mit dem Ausschuß arbeitet die Kommission anhand der ihr gelieferten Informationen jährliche Tätigkeitsberichte aus und übermittelt sie den Staaten.

(3) Am Ende des für die konzertierte Aktion vorgesehenen Zeitraums übermittelt die Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuß den Staaten einen zusammenfassenden Bericht über Durchführung und Ergebnisse der Aktion. Sie veröffentlicht ihn sechs Monate nach seiner Übermittlung, es sei denn, daß ein Staat dagegen Einspruch erhebt. In diesem Fall wird der Bericht vertraulich behandelt und auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Ausschuß nur an Einrichtungen und Unternehmen verteilt, deren Forschung oder Produktion den Zugang zu den Forschungsarbeiten der konzertierten Aktion rechtfertigt.

*Artikel 6*

(1) Nach Unterzeichnung dieses Abkommens notifiziert jede Vertragspartei dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften so rasch wie möglich den Abschluß der nach den internen Bestimmungen zur Inkraftsetzung dieses Abkommens erforderlichen Verfahren.

(2) Für die Vertragsparteien, die die in Absatz 1 vorgesehene Notifizierung vorgenommen haben, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf

den Monat folgt, in dem die Gemeinschaft und mindestens ein beteiligter Nichtmitgliedstaat die Notifizierung vorgenommen haben.

Für die Vertragsparteien, die die Notifizierung nach Inkrafttreten des Abkommens vornehmen, tritt es an dem ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die Notifizierungsurkunde eingeht, in Kraft.

Die Vertragsparteien, die die Notifizierung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens noch nicht vorgenommen haben, können während sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens ohne Stimmrecht an den Arbeiten teilnehmen.

(3) Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Inkrafttreten steht dieses Abkommen den anderen europäischen Staaten, die an der Ministerkonferenz am 22. und 23. November 1971 in Brüssel teilgenommen haben, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt. Der Staat, der dem Abkommen beitrifft, wird zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde Vertragspartei im Sinne von Artikel 1.

(4) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften teilt jeder Vertragspartei die Hinterlegung der in Absatz 1 vorgesehenen Notifizierungen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens und die Hinterlegung der im Absatz 3 vorgesehenen Beitrittsurkunden mit.

*Artikel 7*

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das allen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

*Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft*

*Für die Regierung des Königreichs Schweden*

*Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*

---

**ANHANG A****Programme, die unter das Abkommen fallen**

1. Rheologie der flüssigen Lebensmittelerzeugnisse (Viskosität)
  - 1.0. kein besonderes Erzeugnis
  - 1.1. Milcherzeugnisse
  - 1.2. gezuckerte Erzeugnisse
  - 1.3. Getreideerzeugnisse
  - 1.4. Erzeugnisse auf Fruchtbasis
2. Sorption (Aktivität des Wassers)
  - 2.0. kein besonderes Erzeugnis
  - 2.2. gezuckerte Erzeugnisse
  - 2.4. Erzeugnisse auf Fruchtbasis
  - 2.6. Fleischerzeugnisse
3. Thermische Eigenschaften
  - 3.0. kein besonderes Erzeugnis
  - 3.4. Erzeugnisse auf Fruchtbasis
  - 3.5. Erzeugnisse auf Gemüsebasis
  - 3.6. Fleischerzeugnisse
  - 3.7. Erzeugnisse auf Fischbasis

---

**ANHANG B****Mandat und Zusammensetzung des Konzertierungsausschusses Gemeinschaft-COST  
„Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln“**

1. Der Ausschuß
    - 1.1. trägt zur optimalen Durchführung der Aktion bei, indem er zu allen Aspekten ihrer Durchführung Stellung nimmt;
    - 1.2. beurteilt die Ergebnisse der Aktion und zieht daraus Schlußfolgerungen für ihre Anwendung;
    - 1.3. gewährleistet den in Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens genannten Informationsaustausch;
    - 1.4. gibt dem Projektleiter richtungweisende Hinweise;
    - 1.5. kann für jede der in Anhang A genannten physikalischen Eigenschaften einen Unterausschuß einsetzen, der die ordnungsgemäße Durchführung des Programms gewährleistet.
  2. Die Berichte und Stellungnahmen des Ausschusses werden den Staaten zugeleitet.
  3. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus einem Delegierten der Kommission als Koordinator der konzertierten Gemeinschaftsaktion, einem Delegierten aus jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat, einem Delegierten aus jedem Mitgliedstaat als Vertreter seines nationalen Programms, und dem Projektleiter. Jeder Delegierte kann Sachverständige hinzuziehen.
-

## ANHANG C

**Vorschriften für die finanzielle Durchführung**

- I. Diese Vorschriften legen die finanzielle Durchführung gemäß Artikel 4 des Abkommens über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln (COST-Aktion 90) fest.
- II. Zu Beginn jedes Haushaltsjahres richtet die Kommission an alle beteiligten Nichtmitgliedstaaten einen Abruf der Mittel. Darin wird der Beitrag des Nichtmitgliedstaats sowohl in Europäischen Rechnungseinheiten als auch in der Währung dieses Nichtmitgliedstaats ausgedrückt; der Wert der Europäischen Rechnungseinheit ist in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften definiert und wird am Tage des Mittelabrufs festgelegt.  
  
Jeder beteiligte Nichtmitgliedstaat überweist den jährlichen Beitrag gemäß dem Abkommen jeweils zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch am 31. März. Der von jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat zu leistende Höchstbeitrag beläuft sich insgesamt auf 10 000 Europäische Rechnungseinheiten. Bei verspäteter Überweisung des jährlichen Beitrags hat der beteiligte Nichtmitgliedstaat Zinsen zu zahlen, deren Satz gleich dem höchsten am Fälligkeitstag in einem der Staaten geltenden Diskontsatz ist. Dieser Satz erhöht sich um 0,25 Prozentpunkte für den Verzugsmonat. Der erhöhte Satz findet auf die gesamte Dauer des Verzugs Anwendung.
- III. Die Mittel aus den Beiträgen der beteiligten Nichtmitgliedstaaten kommen der konzertierten Aktion zugute und werden in den Einnahmeansätzen des Haushalts der Kommission als Einnahmen im Sinne von Artikel 90 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften verbucht.
- IV. Der in Artikel 4 des Abkommens vorgesehene vorläufige Fälligkeitsplan der Koordinierungskosten ist beigefügt.
- V. Für die Verwaltung dieser Mittel wird die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften angewendet; bei der Verwaltung der Mittel wendet die Kommission außerdem die internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans an.
- VI. Nach dem Ende jedes Haushaltsjahres wird ein Bericht über den Stand der Mittel für die konzertierte Aktion erstellt und den beteiligten Nichtmitgliedstaaten zur Information übermittelt.

**VORLÄUFIGER FÄLLIGKEITSPLAN FÜR DIE KONZERTIERTE AKTION**

„Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln“  
(COST-Aktion 90)

Posten 3371 „Durchführung konzertierter Aktionen“

(in ERE)

|   | 1979                  |        | 1980      |           | 1981      |           | 1982   |      | Total   |         |
|---|-----------------------|--------|-----------|-----------|-----------|-----------|--------|------|---------|---------|
|   | V.E.                  | Z.E.   | V.E.      | Z.E.      | V.E.      | Z.E.      | V.E.   | Z.E. | V.E.    | Z.E.    |
| I. Erstabklärung des Gesamtbedarfs (Zahlenangaben, die im Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen und in der im Anhang II zum Haushaltsplan der Kommission enthaltenen Entscheidungstabelle aufgeführt sind): |                       |        |           |           |           |           |        |      |         |         |
|   | — Personal            |        |           |           |           |           |        |      |         |         |
|   | — Verwaltungsausgaben | 77 000 | 73 500    | 35 500    | 35 500    | 89 000    | 92 500 |      | 250 000 | 250 000 |
| — Verträge  |                       |        | 48 500    | 48 500    |           |           |        |      |         |         |
| Insgesamt (aus unter Posten 3371 veranschlagten Mitteln zu decken)  | 77 000                | 73 500 | 84 000    | 84 000    | 89 000    | 92 500    |        |      | 250 000 | 250 000 |
| II. Revidierte Schätzung der Ausgaben unter Berücksichtigung des zusätzlichen Bedarfs infolge des Beitritts von beteiligten Nichtmitgliedstaaten:   |                       |        |           |           |           |           |        |      |         |         |
|   | — Personal            |        |           | 35 500    | 89 000    | 92 500    |        |      | 250 000 | 250 000 |
|   | — Verwaltungsausgaben |        |           | 48 500    | 48 500    |           |        |      | 20 000  | 20 000  |
| — Verträge  |                       |        | 2 x 5 000 |        |      |         |         |
| Gesamtsumme   |                       |        | 84 000    | 84 000    | 89 000    | 92 500    |        |      | 250 000 | 250 000 |
|   |                       |        | 2 x 5 000 |        |      | 20 000  | 20 000  |
| III. Die Differenz zwischen I und II ist durch Beiträge von beteiligten Nichtmitgliedstaaten zu decken  |                       |        | 2 x 5 000 |        |      | 20 000  | 20 000  |

V.E.: Verpflichtungsermächtigung.

Z.E.: Zahlungsermächtigung.

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 20. Dezember 1979

**über den Abschluß des zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich gemäß Artikel XXVIII des GATT ausgehandelten Abkommens über bestimmte Waren der Land- und Ernährungswirtschaft**

(80/180/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Österreich hat unter Berufung auf Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) mitgeteilt, daß es Zollzugeständnisse für bestimmte Waren, bei denen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Hauptlieferant ist, zurückzunehmen beabsichtigt.

Die Kommission hat mit Österreich nach Artikel XXVIII des GATT Verhandlungen aufgenommen; sie ist mit diesem Land zu einem Einvernehmen gelangt, das sich als zufriedenstellend erweist —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das gemäß Artikel XXVIII des GATT ausgehandelte Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschafts-

gemeinschaft und Österreich über bestimmte Waren der Land- und Ernährungswirtschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß als Anhang beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Das Verhandlungsergebnis wird den Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens notifiziert.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. TUNNEY

## ANHANG

**Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich gemäß Artikel XXVIII  
des GATT ausgehandeltes Abkommen über bestimmte Waren der Land- und  
Ernährungswirtschaft**

Die Delegationen Österreichs und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben ihre Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII betreffend die Änderung oder Zurücknahme von Zugeständnissen der Liste XXXII-Österreich abgeschlossen, wie aus dem beigefügten Bericht hervorgeht.

Genf, den 2. Oktober 1979

(vorbehaltlich der Ratifizierung)

*Für die Delegation Österreichs*

*Für die Delegation der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften*

**ERGEBNISSE DER VERHANDLUNGEN NACH ARTIKEL XXVIII ÜBER DIE ÄNDERUNG ODER  
ZURÜCKNAHME VON ZUGESTÄNDNISSEN DER LISTE XXXII-ÖSTERREICH**

**ÄNDERUNGEN DER LISTE XXXII-ÖSTERREICH**

**A. Zugeständnisse, die zurückgezogen werden**

aa) *Ursprünglich im Rahmen des Protokolls von Genf (1967) ausgehandelt*

| Tarifnummer | Warenbezeichnung   | In der derzeitigen Liste gebundene Zollsätze        |
|-------------|--|---|
| ex 07.02    | Kartoffeln, gegart oder nicht, gefroren  | in % ad val.<br>oder in<br>ÖS je 100 kg<br><br>20 % |
| 19.02       | Malzextrakt, Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchegebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen: |   |
|             | B. Andere:   |   |
|             | 1. Zubereitungen auf der Grundlage von Milch oder Eiern  | 27 %  |
|             | 2. Andere  | 29 %  |
|             |  | jedoch nicht weniger als 280,— ÖS je 100 kg         |

| Tarifnummer | Warenbezeichnung  | In der derzeitigen Liste gebundene Zollsätze        |
|-------------|---|---|
| 19.05       | Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (Puffreis, Corn-flakes und dergleichen)  | 20 %  |
| 20.02       | Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:<br>A. in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Rohgewicht von 15 kg oder weniger:<br>5. Andere:<br>ex b) Kartoffeln   | 370,—   |
| 21.07       | Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:<br>B. Andere, ausgenommen:<br>— Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt und<br>— Extrakte, mit anderen Stoffen gemischt, für die Herstellung von Lebensmitteln | 30 %<br>jedoch nicht weniger als 280,— ÖS je 100 kg |
| ex 22.02    | Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07; ausgenommen solche auf Milchgrundlage                                 | 22 %  |
| 23.03       | Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:<br>B. Andere              | frei  |

bb) *Ursprünglich in den Torquay-Listen ausgehandelt*

| Tarifnummer | Warenbezeichnung                       | In der derzeitigen Liste gebundene Zollsätze |
|-------------|--|--|
|             |  | in % ad val.<br>oder in<br>ÖS je 100 kg      |
| ex 19.08    | A. Kekse und Biskuits, gezuckert       | 980,—  |
|             | B. Kekse und Biskuits, nicht gezuckert | 770,—  |

## C. Senkung oder Änderung von in den derzeitigen Listen gebundenen Zollsätzen

| Tarifnummer | Warenbezeichnung  | In der derzeitigen Liste gebundene Zollsätze | Zu bindende Zollsätze                   |
|-------------|---|--|---|
|             |   | in % ad val.<br>oder in<br>ÖS je 100 kg      | in % ad val.<br>oder in<br>ÖS je 100 kg |
| 09.01       | Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen, Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:<br><br>B. geröstet  | 30 %   | 15 %                                    |
| 18.04       | Kakaobutter, einschließlich Kakaofett   | 8 %  | 5 %                                     |
| 20.02       | Gemüse und Küchenkräuter ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:<br><br>A. in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Rohgewicht von 15 kg oder weniger:<br><br>5. Andere:<br>ex b) Kartoffeln                                | —  | 10 % + bT                               |
| 21.02       | Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:<br><br>A. Auszüge aus Kaffee, fest | 24 %   | 12 %                                    |

**Anmerkung:**

Die Abkürzung „bT“ bedeutet, daß Österreich sich das Recht vorbehält zusätzlich einen beweglichen Anteil zu erheben, der zu gegebener Zeit aufgrund seiner Regelungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt wird.

## D. Neue Zugeständnisse für in den derzeitigen Listen nicht aufgeführte Tarifnummern

| Tarifnummer | Warenbezeichnung   | In der derzeitigen Liste gebundene Zollsätze | Zu bindende Zollsätze                   |
|-------------|--|--|---|
|             |  | in % ad val.<br>oder in<br>ÖS je 100 kg      | in % ad val.<br>oder in<br>ÖS je 100 kg |
| ex 23.07    | Waren dieser Tarifnummer (Futter, melasiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art) im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 5 200 Tonnen, ausgenommen:<br><br>— Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren,<br><br>— Waren mit einem Gesamtgehalt an Zucker von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr, ausgedrückt als Invertzucker, oder mit einem nach der modifizierten polarimetrischen Ewers-Methode ermittelten Stärkegehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr oder mit einem Laktosegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder mehr<br><br>Das Kontingentsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres. | 30 %   | 15 %                                    |

## RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Dezember 1979

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG

(80/181/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf die Richtlinie 71/354/EWG des Rates vom 18. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/770/EWG<sup>(2)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(4)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(5)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einheiten im Meßwesen sind für alle Meßgeräte, für die Bezeichnung aller durchgeführten Messungen und für alle Größenangaben unerlässlich. In den meisten Bereichen der menschlichen Tätigkeit wird mit Einheiten im Meßwesen gearbeitet. Bei ihrer Verwendung muß größtmögliche Klarheit herrschen. Deshalb muß ihr Gebrauch innerhalb der Gemeinschaft in der Wirtschaft, im öffentlichen Gesundheitswesen und im Bereich der öffentlichen Sicherheit sowie bei den Maßnahmen im amtlichen Verkehr geregelt werden.

Im Bereich des grenzüberschreitenden Verkehrs bestehen jedoch schon internationale Konventionen oder Abkommen mit rechtsverbindlichem Charakter für die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten. Diese Konventionen oder Abkommen müssen eingehalten werden.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen sind von einem Mitgliedstaat zum anderen verschieden und behindern somit die Handelsgeschäfte. Daher ist eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Beseitigung dieser Hemmnisse geboten.

Die Einheiten im Meßwesen sind Gegenstand internationaler Entschlüsse der Generalkonferenz für Maß und Gewicht (CGPM) der am 20. Mai 1875 in Paris unterzeichneten Meterkonvention, der alle Mitgliedstaaten angehören. Diese Entschlüsse haben zur Entstehung des „Internationalen Systems für Einheiten im Meßwesen“ (SI) geführt.

Am 18. Oktober 1971 hat der Rat die Richtlinie 71/354/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erlassen, um durch die Einführung des internationalen Einheitensystems auf Gemeinschaftsebene die Handelshemmnisse zu beseitigen. Die Richtlinie 71/354/EWG ist durch die Beitrittsakte und durch die Richtlinie 76/770/EWG geändert worden.

Diese gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften haben jedoch nicht alle Hemmnisse auf diesem Gebiet beseitigt. Gemäß der Richtlinie 76/770/EWG ist bis zum 31. Dezember 1979 die weitere Verwendung der in Kapitel D ihres Anhangs wiedergegebenen Einheiten, Einheitenamen und Einheitenzeichen zu prüfen. Ferner hat es sich als notwendig erwiesen, die weitere Verwendung einiger anderer Einheiten im Meßwesen zu überprüfen.

Zur Vermeidung erheblicher Schwierigkeiten ist eine Übergangszeit erforderlich, in der die Einheiten im Meßwesen, die mit dem internationalen System nicht vereinbar sind, beseitigt werden müssen. Den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, muß jedoch die schnellstmögliche Einführung lediglich der Vorschriften von Kapitel I des Anhangs in ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht werden. Daher ist es auf Gemeinschaftsebene erforderlich, die Übergangszeit zu begrenzen, gleichzeitig aber den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, sie nicht vollständig in Anspruch zu nehmen.

Während der Übergangszeit muß jedoch bei der Verwendung der Einheiten im Meßwesen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten Klarheit herrschen, um vor allem den Verbraucher zu schützen. Als hierzu geeignet erscheint die den Mitgliedstaaten auferlegte Verpflichtung, bei den während der Übergangszeit aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Waren und Ausrüstungen die Verwendung zusätzlicher Angaben zu akzeptieren.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 29. 10. 1971, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 204.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 81 vom 28. 3. 1979, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 127 vom 21. 5. 1979, S. 80.

<sup>(5)</sup> Stellungnahme vom 24./25. 10. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Die systematische Anwendung einer solchen Lösung ist jedoch nicht unbedingt bei allen Meßgeräten erwünscht, unter anderem nicht bei medizinischen Meßgeräten. Die Mitgliedstaaten müssen daher in ihrem Hoheitsgebiet verlangen können, daß die Größenangaben auf den Meßgeräten in einer einzigen gesetzlichen Einheit im Meßwesen angegeben sind.

Diese Richtlinie berührt nicht die weitere Herstellung von bereits in den Verkehr gebrachten Waren. Sie betrifft jedoch die Vermarktung und Verwendung von Waren und Ausrüstungen, die Größenangaben in nicht mehr gesetzlichen Einheiten im Meßwesen tragen, und zur Ergänzung oder zum Ersatz von Teilen bereits in den Verkehr gebrachter Waren, Ausrüstungen und Meßgeräte erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten müssen daher die Vermarktung und Verwendung solcher der Ergänzung oder dem Ersatz dienender Waren und Ausrüstungen selbst mit Größenangaben in nicht mehr gesetzlichen Einheiten gestatten, um die weitere Verwendung der bereits in den Verkehr gebrachten Waren, Ausrüstungen und Meßgeräte zu ermöglichen.

Die Internationale Organisation für Normung (ISO) hat am 1. März 1974 eine internationale Norm über die Darstellung von SI-Einheiten und anderen Einheiten zur Verwendung in Systemen mit begrenztem Zeichenvorrat angenommen. Es ist daher zweckmäßig, daß die Gemeinschaft die Lösungen übernimmt, die bereits auf einer breiteren internationalen Ebene mit der ISO-Norm 2955 vom 1. März 1974 gebilligt worden sind.

Die Gemeinschaftsbestimmungen im Bereich der Einheiten im Meßwesen sind über mehrere Gemeinschaftstexte verstreut. Wegen der Bedeutung der Einheiten im Meßwesen muß man sich jedoch an einen einzigen Gemeinschaftstext halten können. Deshalb sind in dieser Richtlinie alle einschlägigen gemeinschaftlichen Bestimmungen erfaßt, und die Richtlinie 71/354/EWG ist aufzuheben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Als gesetzliche Einheiten im Meßwesen, die zur Angabe von Größen verwendet werden müssen, gelten im Sinne dieser Richtlinie:

- a) die in Kapitel I des Anhangs angegebenen Einheiten;
- b) die in Kapitel II des Anhangs angegebenen Einheiten bis zu einem von den Mitgliedstaaten festgesetzten Zeitpunkt; dieser Zeitpunkt darf nicht nach dem 31. Dezember 1985 liegen;

- c) die in Kapitel III des Anhangs angegebenen Einheiten, jedoch nur in den Mitgliedstaaten, in denen sie am 21. April 1973 zugelassen waren, bis zu einem von diesen Mitgliedstaaten festgesetzten Zeitpunkt; dieser Zeitpunkt darf einen vom Rat aufgrund von Artikel 100 des Vertrages vor dem 31. Dezember 1989 festzusetzenden endgültigen Zeitpunkt nicht überschreiten.

#### *Artikel 2*

- a) Die Verpflichtungen aus Artikel 1 betreffen die verwendeten Meßgeräte, die durchgeführten Messungen und die in Einheiten ausgedrückten Angaben von Größen in der Wirtschaft, im öffentlichen Gesundheitswesen und im Bereich der öffentlichen Sicherheit sowie Maßnahmen im amtlichen Verkehr.
- b) Auf dem Gebiet der See- und Luftfahrt und des Eisenbahnverkehrs wird die Verwendung anderer als der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Einheiten, die in internationalen Konventionen oder Abkommen mit rechtsverbindlichem Charakter für die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten vorgesehen sind, durch diese Richtlinie nicht berührt.

#### *Artikel 3*

- (1) Eine zusätzliche Angabe im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn eine in einer Einheit des Kapitels I des Anhangs ausgedrückte Angabe von einer oder mehreren Angaben begleitet wird, die in nicht in Kapitel I aufgeführten Einheiten ausgedrückt sind.
- (2) Die Verwendung zusätzlicher Angaben ist bis zum 31. Dezember 1989 zugelassen.
- (3) Die Mitgliedstaaten können jedoch verlangen, daß die Meßgeräte Größenangaben nur in einer einzigen gesetzlichen Einheit im Meßwesen tragen.
- (4) Die Angabe, die durch die in Kapitel I aufgeführte Einheit im Meßwesen ausgedrückt ist, muß hervorgehoben sein. Die Angaben, die durch die in Kapitel I nicht aufgeführten Einheiten im Meßwesen ausgedrückt werden, müssen insbesondere mit Zeichen ausgedrückt werden, die höchstens ebenso groß sind wie diejenigen der entsprechenden Angabe in Einheiten des Kapitels I.
- (5) Die Verwendung zusätzlicher Angaben kann über den 31. Dezember 1989 hinaus verlängert werden.

#### *Artikel 4*

Die Verwendung von Einheiten im Meßwesen, die nicht oder nicht mehr gesetzliche Einheiten sind, ist zulässig

— für Waren und Ausrüstungen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Richtlinie bereits in den Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen sind;

— für Teile von Waren und Ausrüstungen, die erforderlich sind, um Teile der vorgenannten Waren und Ausrüstungen zu ergänzen oder zu ersetzen.

Für die Anzeigeeinrichtungen von Meßgeräten kann allerdings die Verwendung gesetzlicher Einheiten verlangt werden.

#### Artikel 5

Die internationale Norm ISO 2955 vom 1. März 1974 „Datenverarbeitung — Darstellung von SI-Einheiten und anderen Einheiten zur Verwendung in Systemen mit begrenztem Zeichenvorrat“ findet in dem unter ihrem Absatz 1 fallenden Bereich Anwendung.

#### Artikel 6

Die Richtlinie 71/354/EWG wird zum 1. Oktober 1981 aufgehoben.

Abweichend von der Richtlinie 71/354/EWG und gemäß Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie erlauben die Mitgliedstaaten jedoch die Verwendung folgender Einheiten im Meßwesen über den 31. Dezember 1979 hinaus oder lassen sie über diesen Zeitpunkt hinaus weiterhin zu:

|                             |                |
|-----------------------------|----------------|
| Millimeter Quecksilbersäule | (Kapitel II)   |
| Poise                       | (Kapitel II)   |
| Stokes                      | (Kapitel II)   |
| Yard                        | (Kapitel III)  |
| Square Yard                 | (Kapitel III)  |
| Therm                       | (Kapitel III). |

#### Artikel 7

- a) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Juli 1981 die zur Einhaltung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und teilen sie der Kommission mit.

Sie wenden diese Bestimmungen ab 1. Oktober 1981 an.

- b) Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie setzen die Mitgliedstaaten die Kommission von allen Entwürfen für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen wollen, so rechtzeitig in Kenntnis, daß sie dazu Stellung nehmen kann.

#### Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1979.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. TUNNEY

## ANHANG

## KAPITEL I

## GESETZLICHE EINHEITEN IM MESSWESEN NACH ARTIKEL 1 BUCHSTABE a)

## 1. SI-EINHEITEN UND IHRE DEZIMALEN VIELFACHEN UND TEILE

## 1.1. SI-Basiseinheiten

| Größe                       | Einheit   |                  |
|-----------------------------|-----------|------------------|
|                             | Name      | Einheitenzeichen |
| Länge                       | Meter     | m                |
| Masse                       | Kilogramm | kg               |
| Zeit                        | Sekunde   | s                |
| Elektrische Stromstärke     | Ampere    | A                |
| Thermodynamische Temperatur | Kelvin    | K                |
| Stoffmenge                  | Mol       | mol              |
| Lichtstärke                 | Candela   | cd               |

Die Definitionen der SI-Basiseinheiten lauten wie folgt:

*Basiseinheit der Länge*

Das Meter ist das 1 650 763,73fache der Wellenlänge der von Atomen des Nuklids  $^{86}\text{Kr}$  beim Übergang vom Zustand  $5d_5$  zum Zustand  $2p_{10}$  ausgesandten, sich im Vakuum ausbreitenden Strahlung.

(11. CGPM — 1960 — Resolution 6)

*Basiseinheit der Masse*

Das Kilogramm ist die Einheit der Masse; es ist gleich der Masse des Internationalen Kilogrammprototyps.

(3. CGPM — 1901 — S. 70 des Tagungsberichts)

*Basiseinheit der Zeit*

Die Sekunde ist das 9 192 361 770fache der Periodendauer der dem Übergang zwischen den beiden Hyperfeinstruktur-niveaus des Grundzustands von Atomen des Nuklids  $^{133}\text{Cs}$  entsprechenden Strahlung.

(13. CGPM — 1967 — Resolution 1)

*Basiseinheit der elektrischen Stromstärke*

Das Ampere ist die Stärke eines zeitlich unveränderlichen elektrischen Stromes, der, durch zwei im Vakuum parallel im Abstand 1 Meter voneinander angeordnete, geradlinige, unendlich lange Leiter von vernachlässigbar kleinem, kreisförmigem Querschnitt fließend, zwischen diesen Leitern je 1 Meter Leiterlänge die Kraft  $2 \cdot 10^{-7}$  Newton hervorrufen würde.

(CIPM — 1946 — Resolution 2; bestätigt von der 9. CGPM — 1948)

*Basiseinheit der thermodynamischen Temperatur*

Das Kelvin, Einheit der thermodynamischen Temperatur, ist der 273,16te Teil der thermodynamischen Temperatur des Tripelpunktes des Wassers.

(13. CGPM — 1967 — Resolution 4)

*Basiseinheit der Stoffmenge*

Das Mol ist die Stoffmenge eines Systems, das aus ebensoviel Einzelteilchen besteht, wie Atome in 0,012 Kilogramm des Nuklids  $^{12}\text{C}$  enthalten sind.

Bei Verwendung des Mol müssen die Einzelteilchen des Systems spezifiziert sein; es können Atome, Moleküle, Ionen, Elektronen sowie andere Teilchen oder Gruppen solcher Teilchen genau angegebener Zusammensetzung sein.

(14. CGPM — 1971 — Resolution 3)

*Basiseinheit der Lichtstärke*

Die Candela ist die Lichtstärke einer Strahlungsquelle, welche monochromatische Strahlung der Frequenz  $540 \cdot 10^{12}$  Hertz in eine bestimmte Richtung aussendet, in der die Strahlstärke 1/683 Watt durch Steradian beträgt.

(16. CGPM — 1979 — Resolution 3)

### 1.1.1. Besonderer Name und besonderes Einheitszeichen für die SI-Temperatureinheit bei der Angabe von Celsius-Temperaturen

| Größe              | Einheit      |                 |
|--------------------|--------------|-----------------|
|                    | Name         | Einheitszeichen |
| Celsius-Temperatur | Grad Celsius | °C              |

Die Celsius-Temperatur  $t$  ist gleich der Differenz  $t = T - T_0$  zwischen zwei thermodynamischen Temperaturen  $T$  und  $T_0$  mit  $T_0 = 273,15$  K. Ein Temperaturintervall oder eine Temperaturdifferenz kann entweder in Kelvin oder in Grad Celsius ausgedrückt werden. Die Einheit Grad Celsius ist gleich der Einheit Kelvin.

## 1.2. Andere SI-Einheiten

### 1.2.1. Ergänzende SI-Einheiten

| Größe                          | Einheit   |                 |
|--------------------------------|-----------|-----------------|
|                                | Name      | Einheitszeichen |
| Ebener Winkel (Winkel)         | Radian    | rad             |
| Räumlicher Winkel (Raumwinkel) | Steradian | sr              |

(11. CGPM — 1960 — Resolution 12)

Die Definitionen der ergänzenden SI-Einheiten lauten wie folgt:

*Einheit des ebenen Winkels*

Der Radian ist der ebene Winkel zwischen zwei Radien eines Kreises, die aus dem Kreisumfang einen Bogen der Länge des Radius ausschneiden.

(Internationale Norm ISO 31 — I), Dezember 1965)

*Einheit des räumlichen Winkels*

Der Steradian ist der räumliche Winkel, dessen Scheitelpunkt im Mittelpunkt einer Kugel liegt und der aus der Kugeloberfläche eine Fläche gleich der eines Quadrats von der Seitenlänge des Kugelradius ausschneidet.

(Internationale Norm ISO 31 — I), Dezember 1965)

**1.2.2. Abgeleitete SI-Einheiten**

Aus den SI-Basiseinheiten und den ergänzenden SI-Einheiten kohärent abgeleitete Einheiten werden als algebraische Ausdrücke in der Form von Potenzprodukten aus den SI-Basiseinheiten und den ergänzenden SI-Einheiten mit dem Zahlenfaktor 1 dargestellt.

**1.2.3. Besondere Namen und Einheitenzeichen für abgeleitete SI-Einheiten**

| Größe   | Einheit   |                  | ausgedrückt             |   |
|---|-----------|------------------|-------------------------|---|
|   | Name      | Einheitenzeichen | in anderen SI-Einheiten | in den SI-Basiseinheiten und in den ergänzenden Einheiten |
| Frequenz  | Hertz     | Hz               |                         | $s^{-1}$  |
| Kraft   | Newton    | N                |                         | $m \cdot kg \cdot s^{-2}$                                 |
| Druck, mechanische Spannung   | Pascal    | Pa               | $N \cdot m^{-2}$        | $m^{-1} \cdot kg \cdot s^{-2}$                            |
| Energie, Arbeit, Wärmemenge   | Joule     | J                | $N \cdot m$             | $m^2 \cdot kg \cdot s^{-2}$                               |
| Leistung <sup>(1)</sup> , Energiefluß   | Watt      | W                | $J \cdot s^{-1}$        | $m^2 \cdot kg \cdot s^{-3}$                               |
| Elektrizitätsmenge, elektrische Ladung  | Coulomb   | C                |                         | $s \cdot A$   |
| Elektrische Spannung, elektrische Potentialdifferenz, elektromotorische Kraft | Volt      | V                | $W \cdot A^{-1}$        | $m^2 \cdot kg \cdot s^{-3} \cdot A^{-1}$                  |
| Elektrischer Widerstand   | Ohm       | $\Omega$         | $V \cdot A^{-1}$        | $m^2 \cdot kg \cdot s^{-3} \cdot A^{-2}$                  |
| Leitwert  | Siemens   | S                | $A \cdot V^{-1}$        | $m^{-2} \cdot kg^{-1} \cdot s^3 \cdot A^2$                |
| Kapazität   | Farad     | F                | $C \cdot V^{-1}$        | $m^{-2} \cdot kg^{-1} \cdot s^4 \cdot A^2$                |
| Magnetischer Fluß   | Weber     | Wb               | $V \cdot s$             | $m^2 \cdot kg \cdot s^{-2} \cdot A^{-1}$                  |
| Magnetische Flußdichte  | Tesla     | T                | $Wb \cdot m^{-2}$       | $kg \cdot s^{-2} \cdot A^{-1}$                            |
| Induktivität  | Henry     | H                | $Wb \cdot A^{-1}$       | $m^2 \cdot kg \cdot s^{-2} \cdot A^{-2}$                  |
| Lichtstrom  | Lumen     | lm               |                         | cd · sr   |
| Beleuchtungsstärke  | Lux       | lx               | $lm \cdot m^{-2}$       | $m^{-2} \cdot cd \cdot sr$                                |
| Aktivität (ionisierende Strahlung)  | Becquerel | Bq               |                         | $s^{-1}$  |
| Energiedosis, spezifische Energie, Kerma, Energiedosisindex                   | Gray      | Gy               | $J \cdot kg^{-1}$       | $m^2 \cdot s^{-2}$  |
| Äquivalentdosis   | Sievert   | Sv               | $J \cdot kg^{-1}$       | $m^2 \cdot s^{-2}$  |

<sup>(1)</sup> Besondere Namen für die Einheit der Leistung: Voltampere — Einheitszeichen VA — für die Angabe von Wechselstrom-Scheinleistungen und Var — Einheitszeichen var — für die Angabe von Wechselstrom-Blindleistungen. Der Name Var ist nicht in den Resolutionen der CGPM enthalten.

Aus den SI-Basiseinheiten oder den ergänzenden SI-Einheiten abgeleitete Einheiten können durch die Einheiten des Kapitels I ausgedrückt werden.

Insbesondere können abgeleitete SI-Einheiten unter Verwendung der besonderen Namen und Einheitenzeichen der vorstehenden Tabelle ausgedrückt werden. Beispielsweise kann die SI-Einheit der dynamischen Viskosität als  $m^{-1} \cdot kg \cdot s^{-1}$  oder  $N \cdot s \cdot m^{-2}$  oder  $Pa \cdot s$  ausgedrückt werden.

### 1.3. Vorsätze und Vorsatzzeichen zur Bezeichnung von bestimmten dezimalen Vielfachen und Teilen von Einheiten

| Zehnerpotenz | Vorsatz | Vorsatzzeichen | Zehnerpotenz | Vorsatz | Vorsatzzeichen |
|--------------|---------|----------------|--------------|---------|----------------|
| $10^{18}$    | Exa     | E              | $10^{-1}$    | Dezi    | d              |
| $10^{15}$    | Peta    | P              | $10^{-2}$    | Zenti   | c              |
| $10^{12}$    | Tera    | T              | $10^{-3}$    | Milli   | m              |
| $10^9$       | Giga    | G              | $10^{-6}$    | Mikro   | $\mu$          |
| $10^6$       | Mega    | M              | $10^{-9}$    | Nano    | n              |
| $10^3$       | Kilo    | k              | $10^{-12}$   | Piko    | p              |
| $10^2$       | Hekto   | h              | $10^{-15}$   | Femto   | f              |
| $10^1$       | Deka    | da             | $10^{-18}$   | Atto    | a              |

Die Namen und Einheitenzeichen der dezimalen Vielfachen und Teile der Einheit der Masse werden durch Vorsetzen der Vorsätze vor das Wort „Gramm“ und der Vorsatzzeichen vor das Einheitenzeichen „g“ gebildet.

Zur Bezeichnung von dezimalen Vielfachen und Teilen einer als Quotient ausgedrückten abgeleiteten Einheit kann ein Vorsatz mit einer Einheit entweder im Nenner oder im Zähler sowie auch in beiden Teilen des Quotienten verbunden werden.

Zusammengesetzte, d. h. durch Aneinanderreihen mehrerer Vorsätze gebildete Vorsätze dürfen nicht verwendet werden.

### 1.4. Zugelassene besondere Namen und Einheitenzeichen für dezimale Vielfache oder Teile von SI-Einheiten

| Größe                       | Einheit |                         |   |
|-----------------------------|---------|-------------------------|---|
|                             | Name    | Einheitenzeichen        | Beziehung   |
| Volumen                     | Liter   | l oder L <sup>(1)</sup> | 1 l = 1 dm <sup>3</sup> = 10 <sup>-3</sup> m <sup>3</sup> |
| Masse                       | Tonne   | t                       | 1 t = 1 Mg = 10 <sup>3</sup> kg                           |
| Druck, mechanische Spannung | Bar     | bar <sup>(2)</sup>      | 1 bar = 10 <sup>5</sup> Pa                                |

<sup>(1)</sup> Für die Einheit Liter können die beiden Einheitenzeichen „l“ und „L“ verwendet werden.  
(16. CGPM — 1979 — Resolution 5)

<sup>(2)</sup> Einheit, die den vorübergehend zulässigen Einheiten aus der Broschüre des Internationalen Büros für Masse und Gewicht entnommen ist.

**Anmerkung:** Die unter Punkt 1.3 aufgeführten Vorsätze und Vorsatzzeichen gelten auch für die Einheiten und Einheitenzeichen der Tabelle unter Punkt 1.4.

2. EINHEITEN, DIE AUSGEHEND VON SI-EINHEITEN DEFINIERT, ABER NICHT DEZIMALE VIELFACHE ODER TEILE DAVON SIND

| Größe         | Einheit                        |                  |                                 |
|---------------|--------------------------------|------------------|---------------------------------|
|               | Name                           | Einheitenzeichen | Beziehung                       |
| Ebener Winkel | Vollwinkel* <sup>(1)</sup> (a) |                  | 1 Vollwinkel = $2\pi$ rad       |
|               | Neugrad* oder Gon*             | gon *            | 1 gon = $\frac{\pi}{200}$ rad   |
|               | Grad                           | °                | 1° = $\frac{\pi}{180}$ rad      |
|               | (Winkel-) Minute               | '                | 1' = $\frac{\pi}{10\,800}$ rad  |
|               | (Winkel-) Sekunde              | "                | 1" = $\frac{\pi}{648\,000}$ rad |
| Zeit          | Minute                         | min              | 1 min = 60 s                    |
|               | Stunde                         | h                | 1 h = 3 600 s                   |
|               | Tag                            | d                | 1 d = 86 400 s                  |

<sup>(1)</sup> Das Zeichen \* hinter einem Einheitennamen oder hinter einem Einheitenzeichen besagt, daß diese nicht in den Listen der CGPM, des CIPM, und des BIPM aufgeführt sind. Diese Anmerkung gilt für den gesamten Anhang.

(a) Es gibt kein international vereinbartes Einheitenzeichen.

**Anmerkung:** Die unter Punkt 1.3 aufgeführten Vorsätze gelten nur für den Einheitennamen Neugrad oder Gon, die Vorsatzzeichen nur für das Einheitenzeichen gon.

3. EINHEITEN, DIE UNABHÄNGIG VON DEN SIEBEN SI-BASISEINHEITEN DEFINIERT SIND

Die atomare Masseneinheit ist der 12te Teil der Masse eines Atoms des Nuklids <sup>12</sup>C.

Das Elektronvolt ist die Energie, die ein Elektron bei Durchlaufen einer Potentialdifferenz von 1 Volt im Vakuum gewinnt.

| Größe   | Einheit               |                  |  |
|---------|-----------------------|------------------|--|
|         | Name                  | Einheitenzeichen | Beziehung                                      |
| Masse   | atomare Masseneinheit | u                | 1 u $\approx 1,660\,565\,5 \times 10^{-27}$ kg |
| Energie | Elektronvolt          | eV               | 1 eV $\approx 1,602\,189\,2 \times 10^{-19}$ J |

Die Beziehungen dieser Einheiten zu den SI-Einheiten sind mit einer Unsicherheit behaftet.

Die angegebenen empfohlenen Werte sind dem CODATA-Bulletin Nr. 11/Dezember 1973 des International Council of Scientific Unions entnommen.

**Anmerkung:** Die Vorsätze und Vorsatzzeichen unter Punkt 1.3 gelten auch für diese Einheiten und Einheitenzeichen.

4. EINHEITEN UND NAMEN VON EINHEITEN, DIE NUR IN SPEZIELLEN ANWENDUNGSBEREICHEN ZUGELASSEN SIND

| Größe  | Einheit          |                  |  |
|--|------------------|------------------|--|
|  | Name             | Einheitenzeichen | Beziehung                                    |
| Brechkraft von optischen Systemen                  | Dioptrie*        |                  | 1 Dioptrie = $1 \text{ m}^{-1}$              |
| Masse von Edelsteinen                              | metrisches Karat |                  | 1 metr. Karat = $2 \cdot 10^{-4} \text{ kg}$ |
| Fläche von Grundstücken und Flurstücken            | Ar               | a                | 1 a = $10^2 \text{ m}^2$                     |
| Längenbezogene Maße von textilen Fasern und Garnen | Tex*             | tex*             | 1 tex = $10^{-6} \text{ kg m}^{-1}$          |

*Anmerkung:* Die Vorsätze unter Punkt 1.3 gelten auch für diese Einheiten. Das Vielfache von  $10^2$  a wird jedoch „Hektar“ genannt.

5. ZUSAMMENGESETZTE EINHEITEN

Durch Kombination der in Kapitel I genannten Einheiten werden zusammengesetzte Einheiten gebildet.

## KAPITEL II

## GESETZLICHE EINHEITEN IM MESSWESEN NACH ARTIKEL 1 BUCHSTABE b)

## GRÖSSEN, EINHEITENNAMEN, EINHEITENZEICHEN UND BEZIEHUNGEN

| Größe  | Einheit                        |                    |  |
|--|--------------------------------|--------------------|--|
|  | Name                           | Einheitenzeichen   | Beziehung  |
| Blutdruck                                    | Millimeter<br>Quecksilbersäule | mm Hg              | 1 mm Hg = 133,322 Pa                                     |
| Ebener Winkel                                |                                | g <sup>*</sup> (1) | 1 g = $\frac{\pi}{200}$ rad                              |
| Aktivität (ionisierende Strahlung)           | Curie                          | Ci                 | 1 Ci = 3,7 · 10 <sup>10</sup> Bq                         |
| Energiedosis                                 | Rad                            | rad (2)            | 1 rad = 10 <sup>-2</sup> Gy                              |
| Äquivalentdosis                              | Rem*                           | rem*               | 1 rem = 10 <sup>-2</sup> Sv                              |
| Ionendosis (Röntgen- und $\gamma$ -Strahlen) | Röntgen                        | R                  | 1 R = 2,58 · 10 <sup>-4</sup> C · kg <sup>-1</sup>       |
| Dynamische Viskosität                        | Poise                          | P                  | 1 P = 10 <sup>-1</sup> Pa · s                            |
| Kinematische Viskosität                      | Stokes                         | St                 | 1 St = 10 <sup>-4</sup> m <sup>2</sup> · s <sup>-1</sup> |

(1) Einheitenzeichen der Einheit Neugrad.

(2) Wenn bei dem Wort „Rad“ eine Verwechslung mit dem Zeichen für „Radiant“ möglich ist, kann man „rd“ als Zeichen für „Rad“ benutzen.

**Anmerkung:** Die Vorsätze und Vorsatzzeichen unter Punkt 1.3 des Kapitels I gelten auch für die Einheiten und Einheitenzeichen, die im obigen Punkt aufgeführt sind, mit Ausnahme der Einheit Millimeter Quecksilber und ihres Einheitenzeichens und des Zeichens <sup>g</sup>.

Bis zu dem in Artikel 1 Buchstabe b) angegebenen Zeitpunkt können die in Kapitel II aufgeführten Einheiten miteinander oder mit den Einheiten des Kapitels I kombiniert werden, um zusammengesetzte Einheiten zu bilden.

## KAPITEL III

## GESETZLICHE EINHEITEN IM MESSWESEN NACH ARTIKEL 1 BUCHSTABE c)

## GRÖSSEN, EINHEITENNAMEN, EINHEITENZEICHEN UND ANGENÄHERTE BEZIEHUNGEN

**Länge**

|                       |        |   |                        |
|-----------------------|--------|---|------------------------|
| Inch                  | 1 in   | = | $2,54 \cdot 10^{-2}$ m |
| Foot                  | 1 ft   | = | 0,3048 m               |
| Fathom <sup>(1)</sup> | 1 fm   | = | 1,829 m                |
| Mile                  | 1 mile | = | 1 609 m                |
| Yard                  | 1 yd   | = | 0,9144 m               |

**Fläche**

|             |         |   |                                      |
|-------------|---------|---|--------------------------------------|
| Square foot | 1 sq ft | = | $0,929 \cdot 10^{-1}$ m <sup>2</sup> |
| Acre        | 1 ac    | = | 4 047 m <sup>2</sup>                 |
| Square yard | 1 sq yd | = | 0,8361 m <sup>2</sup>                |

**Volumen**

|             |         |   |                                       |
|-------------|---------|---|---------------------------------------|
| Fluid ounce | 1 fl oz | = | $28,41 \cdot 10^{-6}$ m <sup>3</sup>  |
| Gill        | 1 gill  | = | $0,1421 \cdot 10^{-3}$ m <sup>3</sup> |
| Pint        | 1 pt    | = | $0,5683 \cdot 10^{-3}$ m <sup>3</sup> |
| Quart       | 1 qt    | = | $1,137 \cdot 10^{-3}$ m <sup>3</sup>  |
| Gallon      | 1 gal   | = | $4,546 \cdot 10^{-3}$ m <sup>3</sup>  |

**Masse**

|                     |         |   |                          |
|---------------------|---------|---|--------------------------|
| Ounce (avoirdupois) | 1 oz    | = | $28,35 \cdot 10^{-3}$ kg |
| Troy ounce          | 1 oz tr | = | $31,10 \cdot 10^{-3}$ kg |
| Pound               | 1 lb    | = | 0,4536 kg                |

**Energie**

|       |         |   |                        |
|-------|---------|---|------------------------|
| Therm | 1 therm | = | $105,506 \cdot 10^6$ J |
|-------|---------|---|------------------------|

<sup>(1)</sup> Wird ausschließlich für die Seeschifffahrt verwendet.

Bis zu dem gemäß Artikel 1 Buchstabe c) festzusetzenden Zeitpunkt können die in Kapitel III aufgeführten Einheiten miteinander oder mit den Einheiten des Kapitels I kombiniert werden, um zusammengesetzte Einheiten zu bilden.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1979

betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags

(IV/29.672 — FLORAL)

(Nur der deutsche und der französische Text sind verbindlich)

(80/182/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3 und 15,

im Hinblick auf das Verfahren, das die Kommission bezüglich der seit dem 10. Mai 1968 praktizierten und am 10. Juli 1978 angemeldeten Zusammenarbeit zwischen den französischen Unternehmen Générale des Engrais S.A., Compagnie Française de l'Azote S.A. und Société Chimique des Charbonnages S.A. sowie dem deutschen Handelsunternehmen Franz Schiffler im Rahmen der FLORAL Düngemittelverkaufsgesellschaft mbH am 27. September 1978 eingeleitet hat,

nach Anhörung der beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 in Verbindung mit der Verordnung Nr. 99/63/EWG der Kommission vom 25. Juli 1963 <sup>(2)</sup>,

im Hinblick auf die von dem Beratenden Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen am 25. Juli 1979 gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 abgegebenen Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### I. SACHVERHALT

#### 1. Die Erzeugnisse

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Zusammenarbeit zwischen drei führenden französischen

Düngemittelherstellern bei der Ausfuhr von Volldünger nach der Bundesrepublik Deutschland über die Gesellschaft FLORAL GmbH.

Bei dem Volldünger handelt es sich um einen Mehrnährstoffdünger vom Typ NPK, der Stickstoff-, Phosphat- und Kalidüngerkomponenten enthält, und zwar im Verhältnis von 13:13:21 und 15:15:15 (der Rest sind Ballaststoffe).

#### 2. Die beteiligten Hersteller

a) Die Générale des Engrais S.A. (im folgenden „GESA“ genannt) ist Rechtsnachfolgerin der Société de Produits Chimiques Péchiney-Saint-Gobain, die aus der Zusammenlegung der Düngemittelaktivitäten von Rhône-Poulenc und Péchiney-Usine-Kuhlmann hervorgegangen ist. GESA stellt Stickstoff- und Mehrnährstoffdüngemittel her. Ihr Düngemittelumsatz betrug 1977 1,5 Mrd. ffrs. GESA hat 7 Mehrnährstoffdüngemittelwerke u.a. in Rouen/Grand Quevilly (Nordwestfrankreich), in la Madeleine und — bis 1977 — Chauny (Nordfrankreich), in Rieme (Belgien) und über ihre niederländische Tochtergesellschaft Zuid-Chemie in Sas van Gent (Niederlande).

GESA hat 1978 die Kapitalmehrheit an der Holdinggesellschaft SOPAG erworben, die 61 % der Gardinier-Gruppe kontrolliert: weitere 36 % werden von dem Unternehmen SOPIA gehalten. Das Kapital von SOPIA verteilt sich auf das Unternehmen UGCA <sup>(1)</sup> und Genossenschaften (zu 80 %) und auf die Familie Gardinier (zu 20 %). Gardinier ist Hersteller von Stickstoff-, Phosphat- und Mehrnährstoffdüngemitteln.

b) Die Compagnie Française de l'Azote S.A. (im folgenden „COFAZ“ genannt) ist aufgrund von Ver-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

<sup>(1)</sup> Union des Groupements de Coopératives Agricoles.

einbarungen zwischen Pierrefitte-Auby und der Gruppe Total entstanden. COFAZ stellt Stickstoff- und Mehrnährstoffdüngemittel her. Ihr Düngemittelumsatz betrug 1977 1,3 Mrd. ffrs. COFAZ hat Mehrnährstoffdüngemittelwerke u.a. in Feuchy und Le Havre (Nordwestfrankreich).

- c) In der Société Chimique des Charbonnages S.A. („CdF“ genannt) sind die Düngemittelaktivitäten der staatlichen Charbonnages de France und Houillères de Bassin zusammengefaßt. Ein Anteil von 37,5 % befindet sich in den Händen des Entreprise Minière et Chimique (EMC), das ihrerseits von der Azote et Produits Chimiques (APC) kontrolliert wird. EMC hält eine Beteiligung von 70 % an der Société Commerciale de Potasse et d'Azote (SCPA), die Kalidüngemittel herstellt. APC ist zusammen mit dem deutschen Düngemittelhersteller BASF zu je 50 % an dem Unternehmen Produits et Engrais Chimiques du Rhin (PEC Rhin) beteiligt, das ein Mehrnährstoffdüngemittelwerk in Ottmarsheim (Elsaß) besitzt (Produktionsaufnahme im Jahr 1978). CdF verfügt über Mehrnährstoffdüngemittelwerke u.a. in Mazingarbe, Grand Quevilly (Nordwestfrankreich) und bis 1975 in Carling (Ostfrankreich). Ihr gehört die Chemische Werke Saar-Lothringen GmbH CSL), die Düngemittel im Saarland herstellt und vertreibt. Der Umsatz der CdF-Gruppe betrug im Jahr 1977 1,8 Mrd ffrs.

Die drei beteiligten französischen Unternehmen sind die bedeutendsten Hersteller von Düngemitteln in Frankreich. Weitere Hersteller sind die Société Chimique de la Grande Paroisse, eine Tochtergesellschaft der Air Liquide, die Société Atlantique d'Engrais Chimiques, eine Tochtergesellschaft des amerikanischen Unternehmens Grace, Reno, eine Tochtergesellschaft der deutschen Oetker-Gruppe, die Société d'Engrais Chimiques et Organiques, eine Tochtergesellschaft der belgischen Hersteller Prayon und Carbochimique, und Éts. Lecoester, eine Tochtergesellschaft des niederländischen Herstellers UKF.

### 3. Die Organisation des Vertriebs im allgemeinen

Abgesehen von ihrer Zusammenarbeit bei der Ausfuhr von Mehrnährstoffdünger nach Deutschland (siehe unter 4) vertreiben die drei beteiligten Hersteller ihre Düngemittel in der Gemeinschaft heute individuell. Bis 1967 hatten alle französischen Hersteller den Vertrieb ihres stickstoffhaltigen Einzeldüngers im In- und Ausland dem von ihnen errichteten Comptoir Français de l'Azote (CFA) übertragen. Dieses Verkaufssyndikat war Gegenstand der Mitteilung der Beschwerdepunkte, die die Kommission an die CFA-Mitglieder — darunter die drei Beteiligten bzw. ihre Rechtsvorgänger Auby, Pierrefitte, Péchiney-Ugine — am 15. März 1967 richtete und in der sie feststellte, daß die zwischen den CFA-Mitgliedern geschlossene Vereinbarung über den gemeinsamen Verkauf von Einzeldünger unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages fiel und für eine Freistellung nach Artikel 85

Absatz 3 nicht in Betracht kam. Aufgrund der Mitteilung der Beschwerdepunkte beschlossen die beteiligten Unternehmen am 28. Juli 1967, die beanstandeten Verhaltensweisen aufzugeben. Sie entzogen den Vertrieb in andere Mitgliedstaaten der Zuständigkeit des CFA und führten ihn nunmehr selbst durch. Für die somit auf den Absatz im Inland und in Drittstaaten beschränkte Zusammenarbeit erteilte die Kommission mit Entscheidung vom 6. November 1968 ein Negativattest nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 17 <sup>(1)</sup>.

Im Jahr 1969 beschlossen die CFA-Mitglieder, den Verkauf ihrer Stickstoffeinzeldünger auch in Frankreich ohne Einschaltung des CFA durchzuführen. Die Verkäufe nach Drittstaaten wickeln sie dagegen weiterhin über das CFA ab, wobei sie bei Verkäufen nach bestimmten Drittstaaten die in Zürich ansässige NITREX einschalten.

Die CFA-Mitglieder verkauften den von ihnen hergestellten Mehrnährstoffdünger in der Gemeinschaft von jeher unabhängig voneinander. Allerdings entwickelte sich der zwischenstaatliche Handel bei diesen Düngemitteln langsamer als bei den Einzeldüngern. Für die Exporte außerhalb der Gemeinschaft wurde Anfang der 70er Jahre die Gesellschaft Complexport gegründet, zu deren Mitgliedern auch die drei in dem vorliegenden Verfahren beteiligten Hersteller gehören. Für Lieferungen in bestimmte Drittstaaten wird die in Zürich ansässige COMPLEX eingeschaltet, über die auch andere europäische Hersteller ihre Exporte in diese Drittstaaten abwickeln.

### 4. Die Organisation der Ausfuhr von Mehrnährstoffdünger nach Deutschland

Am 10. Mai 1968 wurde die ALFA GmbH durch die folgenden Unternehmen gegründet:

- Société des Produits Chimiques d'Auby (heute COFAZ),
- Société Chimiques des Charbonnages (CdF),
- Société Produits Chimiques Péchiney-Saint Gobain (heute GESA),
- Pierrefitte, Société Générale d'Engrais et de Produits Chimiques (heute COFAZ);
- Franz Schiffer in seiner Eigenschaft als Händler von Düngemitteln.

Der Gründung von ALFA waren Gespräche zwischen Herrn Schiffer und AUBY über die Förderung der Exporte nach Deutschland vorangegangen, die zur Einbeziehung weiterer Hersteller führten.

Am 6. Juli 1970 vereinbarten die Hersteller GESA, COFAZ und CdF, den Firmennamen der Gesellschaft ALFA ohne Änderung des in der Satzung festgelegten

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 14. 11. 1968, S. 29.

Gesellschaftszwecks in FLORAL GmbH umzuändern. Zweck der Gesellschaft war nach wie vor, Düngemittel zu kaufen oder herzustellen um sie in Deutschland weiterzuverkaufen.

Das Kapital der FLORAL ist heute zu jeweils 30 % in den Händen von GESA, COFAZ und CdF, während die restlichen 10 % von Herrn Schiffer gehalten werden. Durch einen Anstellungsvertrag vom 10. Mai 1968 wurde dieser Geschäftsführer der Gesellschaft ALFA und danach von FLORAL. Der Geschäftsführer hat die Gesellschaft über alle Geschäfte zu unterrichten und ihre Zustimmung zu wichtigeren Geschäften (z. B. Abschluß von längerfristigen Geschäften) einzuholen. Kosten und Gewinn werden unter den Gesellschaftern entsprechend ihren Geschäftsanteilen verteilt.

Am 10. Mai 1968, 1. Mai 1972 und 1. Mai 1975 wurden zwischen ALFA bzw. FLORAL und der Firma Franz Schiffer, die Herrn Schiffer gehört, Vertriebsverträge geschlossen. Diese Verträge räumen der Firma F. Schiffer das Alleinvertriebsrecht für FLORAL-Erzeugnisse im westlichen und südlichen Teil Deutschlands (nördlich begrenzt durch den Raum Münster) ein und garantieren ihr die Versorgung mit den fraglichen Erzeugnissen in einer bestimmten Menge. Der genannte Vertrag sieht schließlich vor, daß die Marke FLORAL zugunsten der Firma F. Schiffer angemeldet wird und daß die Erzeugnisse unter dieser Marke vertrieben werden, wobei auf der Verpackung aber auch die Marke des jeweiligen französischen Herstellers aufgeführt werden muß.

##### 5. Stellung der Beteiligten auf dem Markt

Frankreich ist nach dem Vereinigten Königreich der größte Produzent von Mehrnährstoffdünger der Gemeinschaft. Die Produktion betrug — wie sich aus Anlage I ergibt — 1977/78 547 500 t N (Gewicht des in dem Mehrnährstoffdünger enthaltenen Stickstoffanteils). GESA/Gardinier, COFAZ und die CdF/APC/EMC-Gruppe sind die weitaus größten französischen Hersteller; sie haben in Frankreich einen Produktionsanteil von mehr als zwei Drittel. Im Vergleich zu der Gesamtproduktion der Gemeinschaft (rund 3 Mill. t N) entspricht dies einem Anteil von mehr als 10 %. Die deutsche Produktion von Mehrnährstoffdünger, die hauptsächlich in den Händen von VEBA/Ruhrstickstoff, BASF und Hoechst liegt, belief sich 1977/78 auf 365 400 t N (vgl. Anlage II). In Deutschland wurden 1977/78 379 000 t N verbraucht, in Frankreich 627 000 t N. In beide Länder wurden größere Mengen importiert. Beide Länder sind auch bedeutende Exporteure: aus Deutschland wurden jährlich im Durchschnitt der Jahre 1968/69 bis 1977/78 120 000 t N (= 29 % der Produktion) exportiert, aus Frankreich 65 000 t N (= 11,7 % der Produktion). In beiden Ländern wurden die vorhandenen Produktionskapazitäten — von kurzfristigen Ausnahmen abgesehen — nicht voll ausgelastet.

Über die Exporte von Frankreich nach Deutschland und in umgekehrter Richtung gibt Anlage III Auskunft. Die französischen Exporte nach Deutschland nahmen 1969 bis 1972 merklich zu, waren 1977 aber nicht umfangreicher als 1972 (110 000 t gegenüber 102 000 t). Im Vergleich dazu waren die Exporte von Deutschland nach Frankreich geringer; sie schwankten zwischen 38 000 t (1970 und 1974) und 84 000 t (1976).

Die französischen Exporte nach Deutschland machten in den Jahren 1976/77 zwei Drittel der französischen Exporte innerhalb der Gemeinschaft und 38 % der Gesamtexporte aus. Von den Exporten nach Deutschland, die sich in den Jahren 1976/1977 auf rund 110 000 t beliefen, entfielen etwa die Hälfte auf die konzerninternen Lieferungen der PEC Rhin an eine ihrer Muttergesellschaften, die BASF, rund 40 000 t auf die Lieferungen der beteiligten Hersteller aus französischen Werken<sup>(1)</sup> und nur ein geringer Teil auf Lieferungen französischer Händler. Andere französische Hersteller exportierten nicht nach Deutschland.

Die gelieferten Mengen betragen 1968/69 12 000 t Mehrnährstoffdünger, stiegen in den folgenden Jahren und erreichten seit 1976/77 rund 50 000 t jährlich. In den Jahren 1968/69 bis 1971/72 lieferten die drei beteiligten Hersteller die für Deutschland bestimmten Mengen ausschließlich über ALFA/FLORAL oder die Fa. F. Schiffer. Ab 1972/73 exportierten GESA und COFAZ jährlich ca. 2 000 t (= 4,5 % der Gesamtexportmenge) an einen anderen Abnehmer, nämlich an die Deutsche Raiffeisen Warenzentrale GmbH. CdF lieferte auch in den Jahren 1972/73 bis 1977/78 ausschließlich über FLORAL/Fa. Schiffer. Erst im Düngemitteljahr 1978/79 — nach Aufnahme der Ermittlungen der Kommission — nahmen die individuellen Lieferungen erheblich zu.

Auf CdF entfielen 68 % aller Lieferungen an FLORAL/Schiffer, auf GESA 18 % und auf COFAZ 14 %. Die Lieferanteile der drei Beteiligten entsprachen also nicht ihren Gesellschafteranteilen (je 30 %).

Die gelieferten Produkte wiesen keine Qualitätsunterschiede auf. Sie werden mit LKW geliefert, während die deutschen Hersteller überwiegend mit Bahn oder Schiff zum nächstgelegenen Bahnhof oder Hafen liefern. Die abgepackte Ware ist neben der Marke des Herstellers mit der Marke „FLORAL“ gekennzeichnet. Abnehmer sind ca. 30 Zentralgenossenschaften und Düngemittelgroßhandlungen.

##### 6. Die Preise

Die Produkte, die die drei französischen Hersteller an FLORAL und die Fa. Schiffer zu unterschiedlichen Preisen lieferten, wurden zu einheitlichen Preisen und Be-

<sup>(1)</sup> Die Differenz zwischen diesen 40 000 t und den in Anlage IV vermeldeten Mengen wurden aus dem belgischen Werk von GESA geliefert.

dingungen weiterverkauft. Diese Preise und Bedingungen wurden denjenigen der deutschen Hersteller angepaßt. Die deutschen Hersteller wenden ebenso wie die französischen monatlich gestaffelte Listenpreise an, die die Transportkosten einschließen. Auf diese Listenpreise werden dieselben Rabatte, Dispositionsprämien, Skonti und Boni gewährt. Auch die Lieferbedingungen sind gleich. Auf importierten Dünger wird üblicherweise ein Rabatt von 2 % gewährt.

Für Mehrnährstoffdüngemittel, die Stickstoff-, Phosphat- und Kalikomponenten zu gleichen Teilen enthalten und die den größten Teil der Lieferungen der Beteiligten ausmachen, sind die Preise in Deutschland neben denjenigen in den Niederlanden die höchsten innerhalb der Gemeinschaft. Sie liegen 5 bis 10 %, manchmal bis zu 15 %, über den französischen Inlandspreisen<sup>(1)</sup>. Der von dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften angefertigte Preisvergleich (Anlage V) errechnet für die Einzelhandelsstufe (gesackte Ware einschließlich Transportkosten) Unterschiede in der angegebenen Größenordnung. Eine Ausnahme gilt nur für das Jahr 1974/75, in dem als Folge der Ölkrise die Nachfrage und die Preise auf dem Weltmarkt erheblich stiegen und die französischen Preise mehr als die deutschen in die Höhe trieben. Trotzdem hatten diese vorübergehend höhere Preise in Frankreich keinen Rückgang, sondern im Gegenteil einen Zuwachs der Exporte nach Deutschland zur Folge. Die Weltmarktpreise sind seitdem wieder zurückgegangen und liegen heute wieder im allgemeinen deutlich (häufig um 20 %) unter den in der Gemeinschaft angewandten Preisen, sind aber von Exportland zu Exportland sehr unterschiedlich.

Die Beteiligten haben Berechnungen vorgelegt, aus denen sich ergibt, daß die Erlöse auf dem deutschen Markt durchweg geringer waren als diejenigen, die sie erzielt hätten, wenn sie dieselben Mengen auf dem französischen Inlandsmarkt verkauft hätten. Aber erstens wird der Vergleich durch die Einbeziehung zusätzlicher Transportkosten und der an Herrn Schiffer gezahlten Provision verfälscht; läßt man beide außer Betracht, lag der deutsche Preis im Jahr 1976/77 um 11,4 % über dem französischen (der in Anlage V beigefügte Vergleich kam im Kalenderjahr 1977 auf 11,4 %), im Jahr 1977/78 um 7,7 % (Anlage V für das Kalenderjahr 1978: 10,6 %). Zweitens lag der von den Beteiligten zugrunde gelegte französische Vergleichspreis über dem Preis, der nach den Feststellungen der Kommission französischen Großhändlern nach Abzug aller geheimen zum Jahresende gewährten „Wettbewerbsrabatte“ und Vergütungen berechnet wurde.

### 7. Die Transportkosten

Sowohl in Frankreich als auch in Deutschland schließen die Verkaufspreise die Frachtkosten bis zum nächstgelegenen Bahnhof oder Hafen ein (Franko-Stations-Preise). Der Frachtkostenanteil wird in Deutschland auf

30 DM/t angesetzt, was im Falle des Transports mit der Bahn einer Durchschnittsentfernung von etwa 275 km entspricht. Schiffsfrachten sind erheblich billiger; sie betragen weniger als die Hälfte.

In Frankreich wird der durchschnittliche Frachtkostenanteil auf ca. 55 ffrs (rund 25 DM) angesetzt, was im Falle des Transports mit Bahn oder LKW einer durchschnittlichen Entfernung von 310 km entspricht; auch hier sind Schiffsfrachten wesentlich billiger. Die Kosten für 100 km Bahnfahrt belaufen sich in Frankreich auf durchschnittlich 8,— DM, in Deutschland auf 10,90 DM. In Deutschland sind also die durchschnittlichen Transportkosten mehr als ein Drittel höher als in Frankreich.

Auf den Einzelhandelspreis bezogen macht die Durchschnittsfracht in Deutschland etwa 6,8 %, in Frankreich rund 6,6 % aus.

Die Beteiligten haben einen Vergleich der tatsächlichen Frachtkosten vorgelegt, aus dem sich ergibt, daß die Bahnfracht über dieselbe Entfernung von 300 km in Frankreich<sup>(2)</sup> ... ffrs, in Deutschland dagegen (umgerechnet) ... ffrs kosten. Die entsprechenden Zahlen für den LKW-Transport lauten: ... ffrs/... ffrs. Wenn ein französischer Hersteller nach Deutschland exportiert, schlägt demnach die Durchlaufracht für die Entfernung von dem jeweiligen französischen Werk bis zur deutschen Grenze wesentlich weniger zu Buche als die Fracht für eine gleiche Entfernung ab deutscher Grenze.

### 8. Der Vortrag der Beteiligten

Die Beteiligten meinen, daß Artikel 85 Absatz 1 unanwendbar sei, daß jedenfalls die Voraussetzungen für eine Nichtanwendbarkeitserklärung nach Artikel 85 Absatz 3 vorlägen und daß es auf keinen Fall gerechtfertigt sei, Geldbußen zu verhängen. Die Beteiligten haben insbesondere auf den mit 2 % geringen Anteil hingewiesen, den ihre Exporte über FLORAL am deutschen Verbrauch von Mehrnährstoffdünger ausmachen.

Die Zusammenarbeit habe bezweckt, die Exporte der beteiligten Hersteller nach Deutschland zu fördern. Während sie vorher kaum exportiert hätten, seien ihre Lieferungen im Laufe der Zusammenarbeit auf immerhin 50 000 t gestiegen. Die Transportkosten von den weitab gelegenen Werken seien eine natürliche Liefergrenze, die der Grenze entspreche, die in dem Vertriebsvertrag zwischen FLORAL und der Fa. Schiffer gezogen sei. Lieferungen auf dem Wasserweg, die wesentlich billiger seien als die Transporte per Bahn oder LKW, kämen für die Abnehmer von FLORAL nicht in Betracht; diese Abnehmer, die meist ungünstig zu einer Bahnstation lägen, legten Wert auf eine Frei-Haus-Liefe-

<sup>(1)</sup> Für die Exporte von GESA aus ihrem belgischen Werk Rieme ist hinzuzufügen, daß die belgischen Inlandspreise im allgemeinen noch unter den französischen liegen.

<sup>(2)</sup> In der veröffentlichten Fassung dieser Entscheidung wurden gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 17/62 bezüglich der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nachfolgend einige Angaben ausgelassen.

zung mit LKW. Der Zugang zu dem deutschen Markt, der sich durch eine den Verbrauch weit übersteigende und zu Exporten zwingende Produktion auszeichne, sei nach allem schwierig.

Die gemeinsame Benutzung des FLORAL-Vertriebsnetzes erspare Vertriebskosten. Wenn es den Beteiligten möglich sei, auf anderen Exportmärkten der Gemeinschaft wie den Niederlanden und Belgien individuell zu liefern, so deshalb, weil es sich um geographisch überschaubare Länder handele und die beteiligten Hersteller entweder über Produktionsstätten in dem betreffenden Land oder über nahegelegene Werke verfügten. Insbesondere durch andere Verbrauchergewohnheiten (insbesondere die Gewohnheit, zu Beginn einer jeden Kampagne 90 % des Jahresbedarfs zu kontrahieren), bedürfe es einer ständigen Präsenz auf dem deutschen Markt.

## 9. Änderung der Mitgliedschaft von FLORAL

Am 19. Oktober 1979 haben die drei französischen Hersteller alle ihre Anteile an FLORAL auf den vierten Gesellschafter, Herrn Schiffer, übertragen. Herr Schiffer ist damit Alleininhaber der FLORAL GmbH. Im Hinblick auf diese Lösung haben die drei Hersteller zu Beginn des Düngemitteljahres 1979/80 ihre individuellen Exporte — außerhalb von FLORAL — nach Deutschland vermehrt. FLORAL hat sich darum bemüht, Mehrnährstoffdünger auch aus anderen Quellen zu beziehen. Auch in dem begonnenen Düngemitteljahr 1979/80 werden aber die weitaus größten Bezugsmengen noch aus der Produktion der drei beteiligten französischen Hersteller stammen.

## II. ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 85 DES VERTRAGES

Nach Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken.

### 1. Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen

Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Unternehmen und ihren Rechtsvorgängern, die ihren Ausdruck in der gemeinsamen Gründung und der gemeinsamen Verwaltung von FLORAL (früher ALFA) findet, beruht auf einer Vereinbarung oder jedenfalls auf einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise des Inhalts, die

Exporte der drei französischen Hersteller nach Deutschland über das von ihnen gegründete und kontrollierte Vertriebsunternehmen vorzunehmen. Der Gründung der gemeinsamen Tochtergesellschaft waren Überlegungen zwischen AUBY (heute COFAZ) und Herrn Schiffer vorangegangen, bei denen die Einbeziehung anderer Hersteller in die Zusammenarbeit für nützlich erachtet wurde, um diese auf eine breitere Basis zu stellen. Die gleichmäßige Beteiligung der drei französischen Hersteller an der FLORAL (früher ALFA) setzt eine Vereinbarung der Beteiligten voraus, die nicht unbedingt schriftlich abgeschlossen zu sein braucht.

Ein ständiges Einvernehmen ist auch Voraussetzung für die Betätigung der Beteiligten im Rahmen des gemeinsamen Vertriebsunternehmens. Die beteiligten französischen Hersteller haben sich zwar nicht ausdrücklich verpflichtet, ihre Exporte nach Deutschland ausschließlich über FLORAL (früher ALFA) vorzunehmen. Trotzdem haben sie tatsächlich bis 1974/75 ihre gesamten Exporte und danach den weitaus größten Teil ihrer Exporte (nur mit Ausnahme geringer Mengen an einen einzigen anderen Abnehmer) über die gemeinsame Vertriebsgesellschaft abgewickelt. Erst nach der Aufnahme der Ermittlungen der Kommission haben sie ihre individuellen Exporte nach Deutschland vermehrt. Auch ohne ausdrückliche Ausschließlichkeitsbindung kann von den drei Herstellern als den Muttergesellschaften nicht erwartet werden, daß sie ihrer gemeinsamen Tochtergesellschaft Wettbewerb machen. Es ist unausweichlich, daß sie, falls sie überhaupt außerhalb der Lieferungen über FLORAL andere Exporte nach Deutschland vornehmen, dabei der im Rahmen von FLORAL gemeinsam mit den anderen Partnern festgesetzten Absatzpolitik Rechnung tragen und eventuelle Absatzhandlungen mit dieser gemeinsam beschlossenen Absatzpolitik in Einklang bringen.

Daß die Aufteilung der von den drei Herstellern über FLORAL abgesetzten Mengen nicht ihrer Kapitalbeteiligung entspricht, ist für die Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 unerheblich. Die Tatsache, daß das Geschäftsergebnis des gemeinsamen Vertriebsunternehmens entsprechend den Kapitalanteilen gleichmäßig unter die drei französischen Hersteller verteilt wird, zwingt sie auch ohne Quotenfestlegung von vornherein zu einer Koordinierung ihrer Exportinteressen für Mehrnährstoffdüngemittel.

### 2. Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes

Die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten schränkt den Wettbewerb der drei französischen Hersteller beim Export von Mehrnährstoffdünger nach Deutschland ein.

Ohne das gemeinsame Vertriebsunternehmen wären sie in der Lage, Mehrnährstoffdünger in Deutschland im Wettbewerb zueinander anzubieten. Sie verfügen über hinreichend große Produktionsmengen und über Werke,

von denen aus ein Export nach Deutschland in Betracht kommt. Auby hat 1968 einen Export über die Fa. Schiffer ins Auge gefaßt, obwohl die Werke nicht so nahe der deutschen Grenze liegen wie z. B. die Werke von CdF. CdF hat nach der Schließung des Werkes in Carling im Jahr 1975 und vor der Aufnahme der Produktion in Ottmarsheim weiter bedeutende Mengen exportiert, die von weiter abgelegenen Werken stammten. Die Frachtkosten für den Transport in Frankreich sind mindestens ein Drittel geringer als die Frachtkosten in Deutschland; ein weiterer Weg innerhalb Frankreichs würde also die gesamten Frachtkosten nur relativ wenig erhöhen.

Von günstig gelegenen Werken wie Ottmarsheim (CdF) und Rieme/Belgien (GESA), können auch Transporte per Schiff durchgeführt werden, die es ermöglichen, bis nach Norddeutschland, das aus der der Fa. Schiffer eingeräumten Vertriebszone ausgenommen ist, zu liefern. Es mag sein, daß die Kunden von FLORAL auf eine Belieferung durch LKW Wert legen. Das besagt aber nicht, daß nicht auch andere Abnehmer in Deutschland an LKW-Lieferungen interessiert sind und daß die französischen Hersteller solche LKW-Lieferungen und Schifflieferungen außerhalb des Kundenstammes von FLORAL nicht auch individuell durchführen könnten.

Wenn die drei französischen Hersteller übereinstimmend davon Abstand nehmen, so kann dies nur auf ihre kollektive Bindung im Rahmen von FLORAL als der von ihnen kontrollierten Vertriebsgesellschaft zurückgeführt werden. Wenn, wie die Beteiligten vorgetragen haben, die Belieferung mit LKW eine von den deutschen Herstellern gelassene Marktlücke ist, so kann das Unterlassen von Schifflieferungen, die die französischen Hersteller in unmittelbare Konkurrenz zu den deutschen Herstellern bringen würden, nur dadurch erklärt werden, daß die französischen Hersteller übereinstimmend auf Wettbewerbshandlungen sowohl gegenüber dieser Tochtergesellschaft selbst als auch gegenüber den deutschen Wettbewerbern verzichtet haben, um der gemeinsamen Tochtergesellschaft eine von den deutschen Herstellern ungestörte Absatzpolitik zu ermöglichen.

Die Koordinierung des Exports der drei französischen Hersteller nach Deutschland äußert sich darin, daß sich die deutschen Abnehmer einem vereinheitlichten Angebot gegenübersehen: die Produkte der französischen Hersteller werden durch FLORAL bzw. die Fa. Schiffer zu denselben Preisen und Bedingungen angeboten. Dies ergibt sich zwingend, soweit es sich um lose Ware handelt, aus dem Angebot uneingeschränkt austauschbarer Ware und, soweit es sich um gesackte Ware handelt, aus der Benutzung des einheitlichen zusätzlichen Warenzeichens „FLORAL“.

Neben dem so vereinheitlichten Angebot haben die deutschen Nachfrager praktisch keine Möglichkeit, von den drei Herstellern unmittelbar zu beziehen. Die Anfrage eines Großhändlers aus Köln ist am 6. Juli 1977 von COFAZ abgelehnt worden, weil COFAZ bereits über einen Absatzkanal verfügt und im Hinblick auf die

geographische Entfernung ihrer Werke ihre Verkäufe gegenwärtig nicht auszuweiten wünsche. Diese Lieferweigerungen sind nur eine logische Folge der Zusammenarbeit der französischen Hersteller im Rahmen von FLORAL: Solange die drei französischen Hersteller die bestimmenden Gesellschafter der gemeinsamen Vertriebsgesellschaft FLORAL sind, kann nicht erwartet werden, daß sie deutsche Abnehmer außerhalb von FLORAL beliefern; auf jeden Fall würden sie dabei keine günstigeren Preise oder Bedingungen als FLORAL anwenden.

Die drei französischen Hersteller haben ihre Lieferungen nach Deutschland nicht nur kanalisiert und vereinheitlicht, sondern auch geographisch begrenzt, indem sie über FLORAL die Fa. Schiffer verpflichtet haben, ihren Dünger nur in einer bestimmten Zone zu verkaufen. Diese Zone ist nicht schon durch die Frachtkosten vorgezeichnet, denn erstens umfaßt diese Zone Orte, die von den französischen Werken wesentlich weiter entfernt sind als die von den Beteiligten noch als tragbar gehaltene Maximalentfernung von 310 km, zweitens berücksichtigt diese Berechnung nicht die günstigen Frachten für den Transport innerhalb Frankreichs (die je nach Lieferwerk unterschiedlich sind) und für den Schifftransport und drittens bedürfte es, wenn die Frachtkosten ab einer gewissen Entfernung prohibitiv würden, nicht der ausdrücklichen geographischen Umschreibung des Verkaufsgebiets.

Die Wettbewerbsintentionen der drei französischen Hersteller sind also von vornherein durch eine konzentrierte Aktion geographisch beschränkt, ohne daß wirtschaftlich zwingende Gründe hierfür vorliegen. Hinzu kommt, daß dieses geographisch begrenzte Angebot durch die gemeinsam festgelegte Verkaufspolitik zu einheitlichen, den deutschen Inlandspreisen angepaßten Preisen erfolgt. Hinzu kommt ferner, daß als Transportmittel nicht die besonders günstige Schiffsfracht gewählt worden ist, sondern die LKW-Beförderung. Die drei französischen Hersteller haben also ihre Wettbewerbsabsichten auf dem deutschen Markt übereinstimmend so bemessen, daß sie mit den Marktinteressen der deutschen Hersteller möglichst wenig in Konflikt geraten. Darin liegt in Verbindung mit dem praktischen Verzicht auf individuelle Wettbewerbshandlungen außerhalb von FLORAL die wettbewerbsbeschränkende Wirkung der Zusammenarbeit der Beteiligten.

### 3. Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten

Die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten ist geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Die Zusammenarbeit regelt den Export von Frankreich (bezüglich GESA auch von Belgien) nach Deutschland. Sie bewirkt, daß die drei französischen Hersteller davon absehen, Exporte nach Deutschland außerhalb des Vertriebsnetzes von FLORAL durchzuführen. Dadurch wird das Angebot der drei französischen Hersteller für den Export in einen anderen Mitgliedstaat vereinheitlicht und der Wettbewerb zwischen

ihnen auf dem deutschen Markt ausgeschlossen. Der Handel zwischen Mitgliedstaaten entwickelt sich also unter anderen Umständen, als es ohne die Zusammenarbeit der Fall wäre.

#### 4. Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung und Handelsbeeinträchtigung

Die Beteiligten haben sich darauf berufen, daß die Ausfuhren der drei beteiligten französischen Hersteller nach Deutschland nur rund 2 % des deutschen Verbrauchs an Mehrnährstoffdüngemitteln ausmachen. Die Mengen, die die französischen Hersteller im Rahmen von FLORAL nach Deutschland tatsächlich geliefert haben, sind aber nicht der einzige Maßstab zur Messung des Einflusses auf den Markt.

Die drei beteiligten Hersteller sind die bedeutendsten Frankreichs. Ihr Produktionsanteil ist auch bei Zugrundelegung der Gesamtproduktion der Gemeinschaft beträchtlich mehr als 10 %. Sie verfügen über nicht voll ausgelastete Produktionskapazitäten, über große Produktionsmengen, die für einen Export in Betracht kommen, und über Werke, von denen aus Exporte nach Deutschland ausgeführt werden können. Die Transportkosten sind für die Belieferung großer Teile Deutschlands nicht höher als für die Lieferungen innerhalb Frankreichs, insbesondere wenn man die bestehende, aber nicht genutzte Möglichkeit von Schiffslieferungen berücksichtigt.

Zu berücksichtigen ist ferner die Wettbewerbsstruktur des deutschen Marktes, der durch die Exportkooperation betroffen ist. Die Zahl der Wettbewerber auf dem deutschen Markt ist sehr klein; die weitaus größten sind Ruhrstickstoff, BASF and Hoechst. Sie haben auf diesem Markt zusammen eine überragende Marktstellung, sind aber als Hersteller von Mehrnährstoffdüngemitteln mit der Größe der drei französischen Beteiligten vergleichbar.

Wenn auf einem solchen oligopolistisch strukturierten Markt von den wenigen Anbietern drei bedeutende Unternehmen ihr Angebot im Rahmen einer gemeinsamen Verkaufsgesellschaft vereinheitlichen, wird dieses Oligopol weiter verengt und der Wettbewerb weiter geschwächt. Die Tatsache, daß die Beteiligten in Deutschland bisher einen vergleichsweise geringen Marktanteil hatten, steht dem nicht entgegen. Selbst relativ geringe Mengen können, wenn sie von den Anbietern unabhängig voneinander auf den Markt gebracht werden, die Marktverhältnisse spürbar beeinflussen. Der erreichte Marktanteil erschien den drei französischen Herstellern wichtig genug, um eine ihr Angebot vereinheitlichende Zusammenarbeit zu planen und durchzuführen, und nichts deutet darauf hin, daß ihr Einfluß auf diesem Markt nicht aufgrund einer Veränderung der Wettbewerbsbedingungen der Marktstruktur oder ihrer eigenen individuellen Absatzpolitik verstärkt werden könnte.

Entgegen dem Vorbringen der Beteiligten kann die Frage der Spürbarkeit nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Exporte der Beteiligten nach Deutschland einen größeren oder kleineren Gewinn eingebracht haben als im Falle des Verkaufs auf dem französischen Inlandsmarkt, ob die Preise auf dem Exportmarkt also höher oder niedriger als auf dem Heimatmarkt waren. Wie der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup> festgestellt hat, stellt eine solche preisvergleichende Argumentation auf eine Lage ab, die sich aufgrund von Veränderungen in den Wettbewerbsbedingungen und in der Struktur sowohl des Gemeinsamen Marktes insgesamt als auch der verschiedenen nationalen Märkte von Jahr zu Jahr ändern kann, während die wettbewerbsbeschränkende Zusammenfassung des Exportangebots auf Dauer angelegt ist. Im übrigen ist für ein auf verschiedenen Märkten tätiges Unternehmen der auf einem bestimmten Markt erzielte Preis nicht allein entscheidend, sondern der insgesamt erzielte Durchschnittspreis (Mischpreiskalkulation). Daher wäre jedenfalls auch ein Vergleich mit den Exporten in andere Mitgliedstaaten und vor allem in Drittstaaten erforderlich, in denen mit Ausnahme des Jahres 1974/75 deutlich niedrigere Preise als innerhalb der Gemeinschaft erzielt worden sind; im Vergleich dazu waren Exporte nach Deutschland zweifellos gewinnträchtiger (abgesehen von 1974/75). Hinzu kommt schließlich, daß der von den Beteiligten vorgelegte Preisvergleich nicht alle Elemente berücksichtigt (vgl. I/6, letzter Absatz) und deshalb zu anderen Ergebnissen kommt als der Preisvergleich des Statistischen Amtes, der trotz gewisser Vorbehalte, die wegen der Währungsumrechnungen und Produktunterschiede angebracht sind, zu repräsentativen und sich mit den Feststellungen der Kommission deckenden Ergebnissen gelangt.

Die Auswirkungen der Zusammenarbeit auf den Wettbewerb und auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind also spürbar.

#### 5. Unanwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 3

Nach Artikel 85 Absatz 3 können die Bestimmungen des Absatzes 1 für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der

<sup>(1)</sup> Urteil vom 1. 2. 1978 in der Rechtssache 19/77, „Miller International“, Sammlung 1978, S. 131, 150.

Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

1. Die der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten zugrunde liegende aufeinander abgestimmte Verhaltensweise ist bei der Kommission am 10. Juli 1978 angemeldet worden, nachdem die Kommission Ermittlungen eingeleitet hatte. Für die Zeit vor diesem Zeitpunkt kommt eine Freistellung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 nicht in Betracht; eine der Ausnahmen des Artikels 6 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 liegt nicht vor.

2. Soweit es die Zeit nach der Anmeldung angeht, sind die sachlichen Voraussetzungen für eine Freistellung nicht erfüllt.

- a) Die Verhaltensweisen, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, weisen weder für die Produktion noch für den Vertrieb Vorteile auf, die geeignet wären, die durch die Wettbewerbsbeschränkung zwischen den Vertragspartnern bedingten Wettbewerbsnachteile auszugleichen.

Die Warenerzeugung ist nicht betroffen, da jedes beteiligte Unternehmen seine gesamte Produktionspalette in vollem Umfang beibehalten hat.

Zur Warenverteilung ist zu sagen, daß angesichts des sehr straffen und integrierten Vertriebssystems im Düngemittelsektor der gesamten Gemeinschaft (Genossenschaften, Großhändler, Importeure usw.) nicht ersichtlich ist, wie der gemeinsame Verkauf zu einer Verbesserung der Warenverteilung beiträgt. Die Kommission ist von den Beteiligten auch nicht über Tatsachen unterrichtet worden und hat auch selbst keine Kenntnis von Tatsachen, die zeigen, daß es in der Gemeinschaft — insbesondere in Deutschland — Schwierigkeiten bei der Planung der Produktion, der Lagerung, der Beförderung und der Weiterbelieferung gibt, die von gleich welchem Unternehmen von der Größe der betreffenden Hersteller individuell nicht ohne weiteres gelöst werden könnten und die Einführung eines gemeinsamen Vertriebssystems erforderlich machen.

Es hat sich ferner gezeigt, daß die beteiligten Hersteller über ausreichende Erfahrungen und Mittel verfügen, um ihre Düngemittel in anderen Ländern der Gemeinschaft unabhängig voneinander zu vertreiben, auch wenn es sich um verhältnismäßig geringe Mengen handelt. Schwierigkeiten, die in der Anfangszeit im Jahr 1968/69 bestanden haben mögen — als die Exporte sehr gering waren und gefördert werden sollten —, können zur Rechtfertigung der bis heute andauernden Zusammenarbeit nicht mehr angeführt werden. CdF war in der Lage,

im Saarland eine eigene Tochtergesellschaft zu gründen und für diese ein eigenes Absatznetz durch Einschaltung des bestehenden Großhandels zu schaffen. Die Beteiligten haben in anderen Mitgliedstaaten unabhängig voneinander Absatzwege gefunden und vertreiben dorthin Stickstoffeinzeldünger — wenn auch in geringeren Mengen — individuell. Unternehmen ihrer Größenordnung können nicht geltend machen, auf die Zusammenarbeit miteinander angewiesen zu sein.

Die Kommission vermag den Beteiligten nicht darin zu folgen, daß stickstoffhaltige Einzel- und Mehrnährstoffdünger getrennte Vertriebsnetze erfordern. Diese Produkte werden auf der Groß- und Einzelhandelsstufe seit langem nebeneinander vertrieben. Wenn die Einsparung von Vertriebskosten das entscheidende Kriterium ist, dann müßte es in erster Linie für die Rationalisierung des Vertriebs innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe Anlaß geben, dagegen nicht für die Rationalisierung der Vertriebsnetze verschiedener, miteinander im Wettbewerb stehender Unternehmen.

- b) Darüber hinaus beteiligen die betreffenden Hersteller die Verbraucher nicht in angemessener Weise an dem entstehenden Gewinn, da der wirtschaftliche Vorteil, der durch eine Senkung der Einkaufspreise erzielt werden könnte, den deutschen Händlern und Verbrauchern in soweit nicht zugute kommt, als die von FLORAL auf dem deutschen Markt angewandten Preise praktisch den Preisen ihrer inländischen Wettbewerber entsprechen oder nur geringfügig darunter liegen. Hieraus ergibt sich, daß die deutschen Verbraucher aus dem eingeführten System keinen angemessenen Nutzen ziehen, sondern im Gegenteil die mengenmäßigen und preislichen Nachteile der starren Kanalisierung und des vereinheitlichten Angebots tragen müssen.

Die Voraussetzungen für eine Freistellung sind daher nicht erfüllt.

## 6. Anwendbarkeit von Artikel 3 der Verordnung Nr. 17

Sowohl für die Zeit vom 10. Mai 1968 bis zum 10. Juli 1978 — dem Tag der Anmeldung —, als auch für die Zeit danach ist festzustellen, daß die Zusammenarbeit der Beteiligten eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 darstellt. Die Beteiligten sind zu verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen.

Die beteiligten französischen Hersteller haben am 19. Oktober 1979 ihren Anteil an FLORAL an Herrn Schiffer übertragen. Sie geben damit die gemeinsame Kontrolle und Verwaltung dieser Gesellschaft auf, die die Stellung eines unabhängigen Großhändlers/Importeurs erlangt. Die Kommission hat jedoch darauf hinzuwirken, daß die gegenwärtig wettbewerbsbeschränkende Zusammenarbeit tatsächlich beendet wird, und zwar spätestens zum Ende des laufenden Düngemitteljahres 1979/80. Sie hat ferner darauf zu achten, daß die

gegenwärtige Zusammenarbeit der Beteiligten nicht durch andere Formen der Abstimmung ihres Marktverhaltens ersetzt wird. Die Beendigung der Mitgliedschaft der Beteiligten in FLORAL macht daher den Ausspruch in Artikel 3 dieser Entscheidung nicht überflüssig.

#### 7. Anwendbarkeit von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17

Nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission gegen Unternehmen Geldbußen in Höhe von eintausend bis einer Million Rechnungseinheiten oder über diesen Betrag hinaus bis zu zehn vom Hundert des im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages verstoßen haben. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist neben der Schwere des Verstoßes auch die Dauer der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen.

a) Die drei französischen Hersteller, gegen die sich die vorliegende Entscheidung richtet, haben seit dem 10. Mai 1968 gegen Artikel 85 Absatz 1 verstoßen. Die Zuwiderhandlung ist entweder durch sie selbst oder durch ihre Rechtsvorgänger begangen worden, deren Verhalten ihnen zuzurechnen ist. Denn COFAZ hat nach den gesellschaftsrechtlichen Umwandlungen die Geschäftstätigkeit von Auby und Pierrefitte und GESA diejenigen von Péchiney-St. Gobain unverändert fortgeführt, und sie sind in die von jenen im Rahmen von ALFA/FLORAL begründeten Rechte und Verpflichtungen eingetreten. Sie haben diesen Verstoß zumindest fahrlässig begangen. Sie hätten wissen müssen, daß die Koordinierung ihrer Exporte von Mehrnährstoffdünger nach Deutschland im Rahmen einer gemeinsam gegründeten und gemeinsam geleiteten Vertriebsorganisation die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 1 erfüllte.

Die drei französischen Hersteller oder ihre Rechtsvorgänger wußten, daß die Kommission Verkaufsyndikate für Exporte innerhalb der Gemeinschaft im Düngemittelsektor als unter Artikel 85 Absatz 1 fallend und nicht freistellungsfähig ansieht. Die Kommission hatte ihnen in dem Verfahren gegen das CFA nur kurz vor der Gründung der FLORAL (ALFA) die Gründe hierfür ausführlich mitgeteilt und auf die — am 28. Juli 1967 erfolgte — Abstellung der Zuwiderhandlung hingewirkt. Auf Verlangen der Kommission haben die damals beteiligten Hersteller nicht nur ihre Verpflichtungen aufgehoben, ihre Exporte ausschließlich über das CFA durchzuführen, sondern auch dem CFA die Zuständigkeit für Exporte in andere Mitgliedstaaten entzogen.

Dies bedeutete, daß die CFA-Mitglieder sich für Gemeinschaftsexporte nicht mehr der Vermittlungsdienste des CFA bedienen durften. Die Kommission wollte damit vermeiden, daß die Ausschließlichkeitsbindungen durch aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen ohne formelle Ausschließlichkeit ersetzt wurden.

Die Tatsache, daß das CFA-Verfahren Stickstoff-einzeldünger und nicht Mehrnährstoffdünger betroffen hat, kann die Beteiligten nicht von dem Fahrlässigkeitsvorwurf befreien. Sie hätten erkennen müssen, daß die gewählte Form des gemeinsamen Verkaufs bei Mehrnährstoffdünger unter dem Gesichtspunkt des Artikels 85 Absatz 1 nicht anders zu beurteilen ist als bei Stickstoffeinzeldünger. Die Beschränkung der Zusammenarbeit auf einen einzigen Exportmarkt der Gemeinschaft konnte zu einer anderen Beurteilung ebenso wenig Anlaß geben wie die Begrenzung des gemeinschaftlichen Verkaufs auf verhältnismäßig geringe Mengen.

b) Was die Schwere des Verstoßes angeht, so ist einerseits zu berücksichtigen, daß die Zusammenfassung des Angebots der drei größten Hersteller eines Mitgliedstaats auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats den Wettbewerb zwischen ihnen auf diesem Markt praktisch ausschließt. Andererseits sind die Auswirkungen auf die Verbraucher relativ begrenzt.

Die drei französischen Hersteller wären in der Lage, durch eine individuelle Exportpolitik einen größeren Wettbewerbsdruck auszuüben, was Menge, Preis und Transportmittel angeht. Die Kommission geht davon aus, daß ein individuelles Auftreten der französischen Hersteller mit großer Wahrscheinlichkeit die Wettbewerbsstruktur in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes verbessert hätte oder zu einer Verbesserung beigetragen hätte. Es ist allerdings unmöglich, den Einfluß dieses größeren, von einer individuellen Exportpolitik ausgehenden Wettbewerbsdruck zu quantifizieren. Die Kommission geht daher bei der Festlegung der Höhe der Geldbuße von dem relativ geringen Umsatz aus, den die beteiligten Hersteller über ALFA/FLORAL tatsächlich erzielt haben, ohne allerdings ihre Bedeutung auf dem Gesamtmarkt für Mehrnährstoffdünger ganz unberücksichtigt lassen zu können.

Die Kommission trägt der Tatsache Rechnung, daß die beteiligten Hersteller, ohne die Entscheidung der Kommission abzuwarten, ihre Mitgliedschaft in FLORAL beendet und damit einen ersten Schritt zur Abstellung der Zuwiderhandlung gesetzt haben.

c) Was die Dauer der Zuwiderhandlung angeht, so ist die Zeit vom 10. Mai 1968 bis 10. Juli 1978, dem Tage der Anmeldung, zu berücksichtigen. Die Zeit nach der Anmeldung ist gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17 außer Betracht gelassen.

d) Die drei französischen Hersteller waren an dem Geschäftsergebnis von FLORAL gleichmäßig beteiligt. Die gleiche Gewinnverteilung wiegt den unterschiedlichen mengenmäßigen Vertrieb über FLORAL auf. Der Gesamtumsatz der Beteiligten im Düngemittelsektor ist nicht so unterschiedlich, daß deshalb unterschiedlich hohe Geldbußen gerechtfertigt wären. Es erscheint daher angebracht, gegen jeden der drei französischen Hersteller eine Geldbuße in Höhe von 85 000,— ERE, das sind 493 944,35 ffrs, festzusetzen.

Gegenüber dem jetzigen Alleininhaber von FLORAL Schiffer erschien die Festsetzung einer Geldbuße nicht erforderlich, weil er bei der Verwirklichung der wettbewerbsbeschränkenden Zusammenarbeit der drei französischen Hersteller eine untergeordnete Rolle gespielt hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Vereinbarung und aufeinander abgestimmte Verhaltensweise zwischen Générale des Engrais S.A., Compagnie Française de l'Azote S.A., Société Chimique des Charbonnages S.A. und Herrn Franz Schiffer über die gemeinsame Gründung und Verwaltung der FLORAL Düngemittelverkaufsgesellschaft mbH (früher ALFA GmbH) und die gemeinsame Ausfuhr von Mehrnährstoffdüngemitteln nach der Bundesrepublik Deutschland stellt seit dem 10. Mai 1968 eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dar.

*Artikel 2*

Die mit der Anmeldung vom 10. Juli 1978 begehrte Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages wird verweigert.

*Artikel 3*

Die in Artikel 6 genannten Unternehmen sind verpflichtet, die in Artikel 1 festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen.

*Artikel 4*

Es werden folgende Geldbußen festgesetzt:

1. gegen die Générale des Engrais S.A. in Höhe von fünfundachtzigtausend (85 000,—) Europäischen Rechnungseinheiten, das sind 493 944,35 französische Franken,
2. gegen die Compagnie Française de l'Azote S.A. in Höhe von fünfundachtzigtausend (85 000,—) Europäischen Rechnungseinheiten, das sind 493 944,35 französische Franken,
3. gegen die Société Chimique des Charbonnages S.A. in Höhe von fünfundachtzigtausend (85 000,—)

Europäischen Rechnungseinheiten, das sind 493 944,35 französische Franken.

Der Betrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Zustellung dieser Entscheidung an die betroffenen Unternehmen, auf das nachfolgende Konto der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einzuzahlen: Société Générale, Direction de l'Étranger, Boîte Postale 317-09, 75454 Paris Cedex 09, Konto Nr. 5 770 006 5.

*Artikel 5*

Die Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel im Sinne von Artikel 192 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

*Artikel 6*

Die Entscheidung ist an die nachstehenden Unternehmen gerichtet:

1. Compagnie Française de l'Azote S.A.  
4, avenue Vélasquez  
Boîte Postale 198-08  
F 75361 Paris Cedex 08;
2. Générale des Engrais S.A.  
47, rue de Villiers  
F 92527 Neuilly-sur-Seine;
3. CdF Chimie  
Société Chimique des Charbonnages S.A.  
Tour Aurore  
Place des Reflets, Cedex 5  
F 92080 Paris Défense 2;
4. Herrn Franz Schiffer  
Am Güterbahnhof  
D 6601 Hanweiler;
5. FLORAL Düngemittelverkaufsgesellschaft mbH  
D 6601 Kleinblittersdorf 2.

Brüssel, den 28. November 1979.

*Für die Kommission*

Raymond VOUEL

*Mitglied der Kommission*

## ANLAGE I

## Der französische Markt für Mehrnährstoffdüngemittel

|         | Produktion | + Importe | = Gesamtangebot | - Inlandsverbrauch | = Überschuß (Exporte) |
|---------|------------|-----------|-----------------|--------------------|-----------------------|
| 1968/69 | 424,1      | 81,6      | 505,7           | 465,7              | 40,-                  |
| 1969/70 | 479,-      | 75,1      | 554,1           | 503,5              | 50,6                  |
| 1970/71 | 519,-      | 109,1     | 628,1           | 589,1              | 39                    |
| 1971/72 | 554,5      | 118,6     | 673,1           | 633,1              | 40,-                  |
| 1972/73 | 618,4      | 133,7     | 752,1           | 706,-              | 46,1                  |
| 1973/74 | 693,1      | 135,4     | 828,5           | 760,9              | 67,6                  |
| 1974/75 | 590,2      | 100,-     | 690,2           | 562,5              | 127,7                 |
| 1975/76 | 491,4      | 145,4     | 636,8           | 573,7              | 63,1                  |
| 1976/77 | 531,9      | 173,8     | 705,7           | 638,2              | 67,5                  |
| 1977/78 | 547,5      | 173,2     | 720,7           | 626,6              | 94,1                  |
|         | 5 449,1    |           |                 |                    | 635,7                 |

Quelle: Chambre syndicale nationale des Fabricants d'Engrais composés.

## ANLAGE II

## Der deutsche Markt für Mehrnährstoffdüngemittel

|         | Produktion | + Importe | = Gesamtangebot | - Inlandsverbrauch | = Überschuß (Exporte) |
|---------|------------|-----------|-----------------|--------------------|-----------------------|
| 1968/69 | 412,4      | 23        | 435,4           | 290,6              | 144,8                 |
| 1969/70 | 433,2      | 32        | 465,2           | 334,3              | 130,9                 |
| 1970/71 | 430,8      | 28        | 458,8           | 367,6              | 91,2                  |
| 1971/72 | 406,4      | 45,9      | 452,3           | 336,7              | 115,6                 |
| 1972/73 | 458,2      | 29,7      | 487,9           | 321,2              | 166,7                 |
| 1973/74 | 463,2      | 27,9      | 491,1           | 318,-              | 173,1                 |
| 1974/75 | 466,8      | 36,3      | 503,1           | 367,1              | 136,-                 |
| 1975/76 | 309,8      | 45,3      | 355,1           | 313,8              | 41,3                  |
| 1976/77 | 371,4      | 78,6      | 450,-           | 361,7              | 88,3                  |
| 1977/78 | 365,4      | 126,4     | 491,8           | 378,9              | 112,9                 |
|         | 4 117,6    |           |                 | 1 200,8            |                       |

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden.

## ANLAGE III

## Exporte von Mehrnährstoffdünger aus Frankreich und Deutschland

(in Tonnen/Produkt)

| Jahr | Exporte aus Frankreich nach |              |         | Exporte aus Deutschland nach |              |         |
|------|-----------------------------|--------------|---------|------------------------------|--------------|---------|
|      | Deutschland <sup>(1)</sup>  | Gemeinschaft | Welt    | Frankreich                   | Gemeinschaft | Welt    |
| 1969 | 34 045<br>(29,8 %)          | 114 335      | 172 530 | 25 095                       | 80 226       | 625 080 |
| 1970 | 41 659<br>(26,2 %)          | 158 967      | 277 306 | 37 650                       | 74 590       | 510 525 |
| 1971 | 75 902<br>(45 %)            | 166 837      | 209 932 | 64 425                       | 109 551      | 480 565 |
| 1972 | 102 047<br>(66,1 %)         | 154 489      | 220 248 | 45 065                       | 89 411       | 430 652 |
| 1973 | 97 879<br>(55,3 %)          | 177 057      | 254 134 | 66 057                       | 216 965      | 585 754 |
| 1974 | 146 395<br>(61,1 %)         | 239 794      | 426 926 | 38 424                       | 206 687      | 560 003 |
| 1975 | 123 598<br>(72,4 %)         | 170 798      | 328 093 | 47 212                       | 226 103      | 413 380 |
| 1976 | 111 989<br>(66,6 %)         | 168 246      | 291 879 | 84 092                       | 210 977      | 355 429 |
| 1977 | 109 988<br>(54 %)           | 203 668      | 381 941 | 59 048                       | 321 608      | 637 720 |

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften.

<sup>(1)</sup> Die Prozentsätze drücken den Anteil der Exporte nach Deutschland an den Gesamtexporten innerhalb der Gemeinschaft aus.

## ANLAGE IV

## Exporte der beteiligten Hersteller nach Deutschland (\*)

(in Tonnen/Produkt)

| Wirtschafts-<br>jahr   | Simples<br>N |                       | NPK              |           |
|------------------------|--------------|-----------------------|------------------|-----------|
|                        | Andere       | Floral <sup>(1)</sup> | Andere           | Insgesamt |
| 1968/69                |              |                       |                  |           |
| 1969/70                |              |                       |                  |           |
| 1970/71                |              |                       |                  |           |
| 1971/72                |              |                       |                  |           |
| 1972/73                |              |                       |                  |           |
| 1973/74                |              |                       |                  |           |
| 1974/75                |              |                       |                  |           |
| 1975/76                |              |                       | ( <sup>2</sup> ) |           |
| 1976/77                |              |                       |                  |           |
| 1977/78                |              |                       |                  |           |
| 1978/79                |              |                       |                  |           |
| 1979/80 <sup>(3)</sup> |              |                       |                  |           |

(\*) In der veröffentlichten Fassung dieser Entscheidung wurden gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 17/62 bezüglich der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nachfolgend einige Angaben ausgelassen.

Quelle: Angaben der Beteiligten.

<sup>(1)</sup> Einschließlich der Lieferungen an Herrn F. Schiffer.

<sup>(2)</sup> Davon ... Tonnen an einen französischen Exporthändler.

<sup>(3)</sup> Exportabschlüsse zu Beginn der Düngemittelkampagne.

## ANLAGE V

Vergleich der Preise <sup>(1)</sup> für Mehrnährstoffdünger 17 : 17 : 17

(Preise je 100 kg Ware — ohne MwSt.)

| Jahr | Deutschland | Belgien | Frankreich | Irland | Italien | Luxemburg | Niederlande | Vereinigtes<br>Königreich | Unterschiede %<br>D/F   |
|------|-------------|---------|------------|--------|---------|-----------|-------------|---------------------------|-------------------------|
| 1969 | —           | —       | 8,77       | —      | 11,07   | —         | 8,95        | —                         | ( <sup>1</sup> ) + 2,1  |
| 1970 | —           | —       | 7,99       | —      | 10,83   | 7,34      | 8,86        | —                         | ( <sup>1</sup> ) + 10,9 |
| 1971 | —           | 8,38    | 8,19       | 8,73   | 10,49   | 7,90      | 9,27        | —                         | ( <sup>1</sup> ) + 13,2 |
| 1972 | —           | 9,69    | 8,35       | 9,24   | 10,51   | 9,72      | 9,84        | 10,62                     | ( <sup>1</sup> ) + 5,2  |
| 1973 | 11,31       | 9,99    | 10,33      | 8,71   | 9,12    | 9,27      | 10,61       | 9,99                      | + 9,5                   |
| 1974 | 14,71       | 13,05   | 15,96      | 13,88  | 13,09   | 13,06     | 14,02       | 14,28                     | - 8,5                   |
| 1975 | 17,50       | 15,49   | 17,91      | 16,34  | 15,32   | 15,13     | 17,18       | 16,66                     | - 2,3                   |
| 1976 | 18,46       | 17,78   | 17,03      | 16,33  | 15,69   | 17,51     | 18,11       | 15,25                     | + 8,4                   |
| 1977 | 18,87       | 16,36   | 16,94      | 16,61  | 15,87   | 17,54     | 18,60       | 15,71                     | + 11,4                  |
| 1978 | 19,64       | 17,43   | 17,75      | 16,58  | 16,22   | 16,09     | 18,73       | 16,98                     | + 10,6                  |

<sup>(1)</sup> % kalkuliert im Vergleich zu den Niederlanden, wo die Werte denen Deutschlands sehr nahe sind.

Quelle: Eurostat — Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 1979

**betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrages — Sache Nr. IV/29.266 und andere (Vereinbarungen über Rohrzuckerlieferungen)**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/183/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die der Kommission am 16. Juli 1976, 15. Februar 1977 und 26. August 1977 durch Tate & Lyle Refineries Ltd., England, und Manbré Sugars Ltd., England, gemäß Artikel 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 zugegangenen Anträge auf Erteilung eines Negativattests und Anmeldungen der Vereinbarungen, welche die beiden Gesellschaften gemeinsam mit Rohrzuckererzeugern in verschiedenen afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten), überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten (ÜLG) sowie Indien geschlossen hatten,

nach Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der Anmeldungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 229 vom 27. September 1978,

im Hinblick auf den Beschluß der Kommission vom 8. November 1978 über die Einleitung des Verfahrens,

im Hinblick auf die am 14. Februar 1979 gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 abgegebene Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### I. TATBESTAND

#### Die Unternehmen

1. Tate & Lyle Refineries Ltd ist eine Tochtergesellschaft von Tate & Lyle Ltd, einer im Vereinigten Königreich eingetragenen Gesellschaft. Manbré Sugars Ltd ist eine Tochtergesellschaft von Manbré and Garton Ltd, einer ebenfalls im Vereinigten Königreich eingetragenen Gesellschaft. Zwischen dem 16. Juli 1976 und dem 26. August 1977 haben Tate & Lyle Refineries Ltd und

Manbré Sugars Ltd bei der Kommission vierzehn Vereinbarungen angemeldet, die sie gemeinsam mit vierzehn Staaten getroffen hatten, von denen elf zu den Unterzeichnerstaaten des AKP-Abkommens von Lome gehören, das zwischen afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP) und der EWG geschlossen worden war; die restlichen drei Vereinbarungen betreffen zwei überseeische Länder und Gebiete und Indien. Für die angemeldeten Vereinbarungen wurde ein Negativattest oder eine Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags beantragt.

#### Die Vereinbarungen

2. Tate & Lyle Ltd hat inzwischen eine Mehrheitsbeteiligung an Manbré and Garton Ltd erworben.

In Anbetracht der Tatsache, daß Tate & Lyle Refineries Ltd und Manbré Sugars Ltd. vorher gemeinsam jede der genannten Vereinbarungen abgeschlossen haben, werden sie hier nachfolgend als „Einkaufsunternehmen“ bezeichnet. Nachstehend sind in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Staaten aufgeführt, mit denen diese Vereinbarungen geschlossen wurden, sowie die Aktennummern, die jeder einzelnen Anmeldung durch die Kommission zugeteilt wurden.

| Nr. des Einzelfalls | Staat               |
|---------------------|---------------------|
| 29.266              | Barbados            |
| 29.267              | Belize              |
| 29.506              | Kongo               |
| 29.270              | Fidschi             |
| 29.268              | Guyana              |
| 29.271              | Indien              |
| 29.272              | Jamaika             |
| 29.381              | Malawi              |
| 29.273              | Mauritius           |
| 29.274              | St. Kitts           |
| 29.275              | Swasiland           |
| 29.276              | Tansania            |
| 29.269              | Trinidad und Tobago |
| 29.277              | Uganda.             |

Da Zielsetzung und Auswirkung der Vereinbarungen zusammen beurteilt werden sollten, werden sie in dieser Entscheidung auch zusammen behandelt.

#### Das Produkt

3. Zucker wird durch Raffinieren von Rohrzucker aus Zuckerrohr oder Zuckerrüben gewonnen. Die Herstel-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

lung kann in zwei Phasen aufgeteilt werden: 1. die Erzeugung von Rohzucker aus Zuckerrohr oder Zuckerrüben und 2. das Raffinieren dieses Rohzuckers zu braunem oder weißem Handelszucker. In der ersten Phase werden bei der Verarbeitung von Zuckerrohr oder Zuckerrüben zu Rohzucker verschiedene Techniken angewandt; auch in der zweiten Phase des Raffinierens ist das Verfahren ähnlich. Die Erzeugung von Rohzucker in der ersten Phase erfolgt in der Regel in der Nähe der Anbaugelände. Das bedeutet, daß Rohzucker diese erste Stufe in den afrikanischen, karibischen oder pazifischen Anbaugeländen durchläuft und der Rohzucker dann per Schiff zu den Raffinerien in der Nähe der Märkte transportiert wird, auf denen der Handelszucker abgesetzt werden soll. Es handelt sich also um zwei verschiedene Verfahren. Im Falle des aus Zuckerrüben gewonnenen Rohzuckers werden beide Verfahren in der Regel in derselben Fabrik durchgeführt, die gewöhnlich in der Nähe des Zuckerrübenanbaugeländes liegt. Der Standort der Einrichtungen für das Raffinieren von Rohzucker hat sich traditionsmäßig aus der Handelssituation entwickelt. So wird der Rohzucker aus Zuckerrohr in den Erzeugerstaaten hergestellt, während das Raffinieren dieses Rohzuckers in der Nähe des Absatzgeländes durchgeführt wird. Insoweit die Vereinbarungen betroffen sind, auf die sich die vorliegende Entscheidung bezieht, sind diese Raffinerien im Vereinigten Königreich in den Seehäfen London, Liverpool usw. oder in deren Nähe gelegen.

Diese Entscheidung befaßt sich mit der ersten Phase der Zuckerherstellung, nämlich der Herstellung von Rohzucker aus Zuckerrohr, der in den vierzehn in Ziffer 2 aufgeführten Staaten (nachstehend „Ausfuhrstaaten“ genannt) angebaut wird, und mit dem Verhältnis dieses Rohzuckers zu dem gesamten Gemeinschaftsmarkt für Rohzucker. Die Vereinbarungen, auf die sich diese Entscheidung bezieht, sollen die Lieferungen dieses Rohzuckers zwecks Raffinierung durch die Einkaufsunternehmen im Vereinigten Königreich sicherstellen. Die Raffinerien dieser Unternehmen, die — wie bereits erwähnt — in Seehäfen oder in deren Nähe liegen, haben als Grundstoff stets den Rohzucker aus den Ausfuhrstaaten verwendet. In allen anderen EWG-Mitgliedstaaten außer Italien und Frankreich wird der Marktbedarf fast gänzlich durch die in diesen Staaten angebauten Zuckerrüben gedeckt und auch die Rohzuckerherstellung und Raffinierung dort vorgenommen. Das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache „Coöperatieve vereniging „Suiker Unie“ UA und andere“<sup>(1)</sup> enthält eine Analyse des Zuckermarktes der Gemeinschaft.

4. Nach Frankreich werden jährlich rund 350 000 t roher Rohzucker aus den französischen überseeischen Gebieten Guadeloupe/Guyana, Martinique und Réunion für die Raffinerien in Nantes, Bordeaux und Marseille eingeführt.

<sup>(1)</sup> EuGH Slg. Rspr. 1975 — Verbundene Rechtssachen 40 bis 48, 50, 54 bis 56, 111, 113 und 114/73, S. 2022—2923, Gründe 613 bis 621.

Der Anbau von Zuckerrohr und die Gewinnung von Rohzucker sind ein wesentlicher Bestandteil der Wirtschaft dieser französischen überseeischen Departements. Daher gelten für sie besondere Gemeinschaftsbestimmungen<sup>(2)</sup>:

- a) Der in diesen Gebieten gewonnene Rohzucker wird in der Gemeinschaft unter Wahrung des Grundsatzes der Gemeinschaftspräferenz ohne unterschiedliche Behandlung der betroffenen Unternehmen abgesetzt.
- b) Die Produktion dieser Departements wird im Rahmen der französischen Gesamtquote besonders erwähnt (im Zuckerwirtschaftsjahr 1974/75 verfügte Frankreich beispielsweise über eine Gesamtquote von 2 996 000 t Weißzucker, wovon 2 530 000 t auf das französische Mutterland und 446 000 t (Weißzuckerwert) auf die französischen überseeischen Departements entfielen).
- c) Die Bestimmungen über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) sind auf sie anwendbar.
- d) Sofern ein Unterschied besteht zwischen der bei der Festsetzung der Interventionspreise und des Schwellenpreises für Rohzucker zugrunde gelegten Raffinationsmarge für Rohzucker zum einen und der für die Raffination von rohem Präferenzzucker erforderlichen Marge zum anderen, wird mit Ausnahme der Einfuhr zum direkten Verbrauch oder zur Raffination in einer Rübenfabrik bei der Überführung des letztgenannten Zuckers in den freien Verkehr eine Differenzabgabe erhoben, die für das betreffende Zuckerwirtschaftsjahr festgesetzt wird. Für den in den französischen überseeischen Departements im Rahmen der Höchstquote erzeugten Rohzucker, der entweder in einer Raffinerie oder in einem anderen technischen Betrieb in der Gemeinschaft raffiniert wird, wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieser Abgabe gewährt. Außerdem wird ein Zuschuß von der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Raffination von Zucker aus den französischen überseeischen Departements gezahlt.
- e) Frankreich kann den betreffenden Gebieten vorübergehend Anpassungsbeihilfen gewähren, um damit zu einer Verbesserung der Produktivität beizutragen.

## II. WIRTSCHAFTLICHE UND RECHTLICHE BEURTEILUNG

### Wirtschaftlicher Hintergrund

5. Von 1951 an bis zum Zeitpunkt des Beitritts zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1. Januar 1973) wurde der größte Teil des Bedarfs an rohem Rohzucker im Vereinigten Königreich durch Länder des Britischen

<sup>(2)</sup> Siehe Verordnung (EWG) Nr. 2623/75 des Rates vom 13. Oktober 1975 (ABl. Nr. L 268 vom 17. 10. 1975, S. 1).

Commonwealth nach Maßgabe des Commonwealth Sugar Agreement von 1951 (nachstehend „CSA“ genannt) gedeckt. Hierbei handelte es sich um einen Kollektivvertrag zwischen Zuckerherstellern im Britischen Commonwealth und der britischen Regierung. Er sicherte für bestimmte Mengen rohen Rohrzuckers aus jedem der Erzeugerländer langfristig den Zugang zum Vereinigten Königreich zu einem ausgehandelten Preis („negotiated price quotas“). Das „Sugar Board“, eine britische Regierungsstelle, kaufte den rohen Rohrzucker und verkaufte ihn anschließend an die Einkaufsgesellschaften weiter zwecks Raffinierung zu Handelszucker und Verarbeitung zu anderen Nebenprodukten.

Das CSA garantierte dem Vereinigten Königreich eine jährliche Liefermenge von 1,74 Mio Tonnen rohen Rohrzuckers. Diese Vereinbarung und verschiedene innerstaatliche Maßnahmen des Vereinigten Königreichs führten zur Entwicklung einer beträchtlichen britischen Zuckerraffinerie-Industrie mit annähernd 6 500 Beschäftigten. Das Bestehen einer derartigen Industrie, die in der Lage war, rohen Rohrzucker zu raffinieren und anschließend zu vermarkten, bedeutete für die Rohrzucker erzeugenden Länder eine langfristige Absatzstabilität für den aus ihren Zuckerrohrrenten hergestellten rohen Rohrzucker.

6. Gemäß dem der EWG-Beitrittsakte beigefügten Protokoll Nr. 17 wurde das Vereinigte Königreich ermächtigt, in den Jahren 1973 und 1974 aus den Ausführstaaten, die das CSA unterzeichnet hatten, Zuckermengen einzuführen, die den Umfang der im Vertrag festgelegten „negotiated price quotas“ entsprechen. Diese Ermächtigung machte eine bis Anfang 1975 fort-dauernde Anwendung des CSA möglich. Infolge des EWG-Beitritts war es den Einkaufsunternehmen jedoch nicht länger erlaubt, Zucker aus dem Commonwealth, der nicht unter das CSA fiel und mit dem sich früher der noch fehlende Bedarf decken ließ, ohne Entrichtung des EWG-Importzolls frei einzuführen. Hieraus ergab sich ein unmittelbarer Rückgang der Lieferungen in jenen Jahren um etwa 70 000 t. Um die Folgen dieser Lieferungsverknappung gerecht zu verteilen, wies das Sugar Board den einzelnen Gesellschaften den rohen Rohrzucker nach Maßgabe des jeweiligen Marktanteils am Zuckerverkauf zu.

7. Im Jahr 1975 traf das Vereinigte Königreich mit Zustimmung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besondere Vorvereinbarungen mit einigen Rohrzucker erzeugenden Ländern für das Wirtschaftsjahr 1975.

8. Das AKP—EWG-Abkommen vom Lome wurde am 28. Februar 1975 unterzeichnet. Das diesem Abkommen beigefügte Protokoll Nr. 3 <sup>(1)</sup> hat den Zweck, den zuckerausführenden AKP-Staaten gewisse Vorteile zu sichern, indem man ihnen für bestimmte Mengen von Rohrzucker den Zugang zum Gemeinsamen Markt zu Präferenzbedingungen einräumte. Die Gemeinschaft verpflichtete sich gemäß Artikel 25 des genannten Abkommens, bestimmte Mengen rohen oder weißen

Rohrzuckers mit Ursprung in den AKP-Staaten zu garantierten Preisen zu kaufen und einzuführen; die AKP-Staaten verpflichteten sich ihrerseits zur Lieferung dieser Mengen in die EWG. Die Durchführungsbestimmungen zu dem erwähnten Protokoll Nr. 3 sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1487/76 <sup>(3)</sup>, enthalten. Außerdem wurden durch den Beschluß des Rates betreffend überseeische Länder und Gebiete (ÜLG) (einschließlich Belize und St. Kitts) <sup>(4)</sup>, der am 28. Februar 1975 in Kraft trat, die Bestimmungen des Protokolls auch auf diese Länder ausgedehnt. Weiter wurde in einem Abkommen zwischen der EWG und der Republik Indien vom 18. Juli 1975 <sup>(5)</sup> mit ähnlichen Bestimmungen wie das Abkommen von Lome der Einkauf, der Import und die Lieferung von bestimmten Mengen Zucker aus Indien zu Präferenzpreisen festgelegt.

9. Die im AKP—EWG-Abkommen von Lome enthaltenen Präferenzbestimmungen gestatten die jährliche Einfuhr von 1,42 Mio t zollfreiem rohem Rohrzucker in die EWG im Zeitraum von 1975 bis 1980. Diese Menge bedeutet eine wesentliche Verringerung der Lieferungen des verfügbaren rohen Rohrzuckers. Früher betrug die Einfuhr aufgrund des CSA 1,74 Mio t pro Jahr. Auf dieser Menge beruhte die gegenwärtige Kapazität dieser sehr kapitalintensiven Industrie im Vereinigten Königreich. Die Vereinbarungen, auf die sich der vorliegende Fall bezieht, wurden mit Zuckerexporteuren in elf AKP-Staaten, zwei ÜLG-Staaten und Indien zwecks Belieferung der Einkaufsgesellschaften mit jährlich 1 134 000 t bis zum Jahr 1980 ausgehandelt. Wie aus der Tabelle in Ziffer 11 ersichtlich ist, haben sich mehrere der beteiligten Staaten das Recht vorbehalten, eine bestimmte Optionsmenge an andere Abnehmer zu verkaufen. Es ist durchaus möglich, daß die Einkaufsgesellschaften auch diese Optionsmengen ganz oder teilweise abnehmen.

10. Nach dem Abkommen von Lome besteht die Lieferverpflichtung gegenüber der Gemeinschaft insgesamt und nicht mehr ausdrücklich gegenüber dem Vereinigten Königreich. Die Einkaufsgesellschaften schlossen die in dieser Entscheidung beurteilten Vereinbarungen aus einer wirtschaftlichen Notwendigkeit für ihren geschäftlichen Fortbestand heraus. Es bleibt trotzdem eine beträchtliche Lücke zwischen ihrer Raffinierungskapazität und der durch die Vereinbarungen gesicherten Mengen Rohmaterial. Die Kapazität der Einkaufsgesellschaften beträgt knapp 1,7 Mio t, während durch die Vereinbarungen nur 1,1 Mio t gesichert sind.

### Die Rechtslage

11. Alle hier in Frage stehenden Vereinbarungen wurden zwischen Erzeugern und Abnehmern frei ausge-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 1 bis 40 und S. 114 bis 115.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 9 und 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 17. 10. 1975, S. 43 und 44.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 23. 7. 1975, S. 36.

handelt. Als typisches Beispiel für die Art dieser Vereinbarungen kann die unter der Nummer 29.266 registrierte Vereinbarung vom 29. April 1976 zwischen Tate & Lyle und Manbré Sugars Ltd. (als Käufer) und der Barbados Sugar Producers Association Inc., der Barbados Sugar Factories Ltd. sowie der Barbados Sugar Exporters Association Inc. (als Verkäufer) angesehen werden. Zwischen der EWG und Barbados (unter anderen AKP-Staaten) wurden Abkommen über Garantiepreise in den Wirtschaftsjahren 1976/77 und 1977/78 in Form von Briefwechseln geschlossen <sup>(1)</sup>. Die wesentlichen Bestimmungen der zwischen Parteien ausgehandelten Hauptvereinbarung sehen folgendes vor:

a) Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren, den Zucker zwecks Verschiffung nach dem Vereinigten Königreich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Vereinbarung zu verkaufen bzw. zu kaufen und hierbei die EWG-Vorschriften zu beachten, die gegebenenfalls während der Geltungsdauer der Vereinbarung in Kraft sind.

b) In der Vereinbarung wurden folgende Definitionen festgelegt:

— Unter „Lieferungszeitraum“ ist ein am 1. Juli beginnender und am 30. Juni des folgenden Jahres endender Zeitraum von 12 Monaten während der Geltungsdauer der Vereinbarung zu verstehen.

— Die „vereinbarte Menge“ ist die für Barbados nach Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls vorgesehene Menge, die je nach den Umständen gemäß Artikel 7 des Protokolls abgeändert werden kann.

— „AKP-Zucker“ bedeutet Rohrzucker in rohem oder weißem Zustand mit Ursprung in zucker-ausführenden AKP-Staaten, dessen Absatz durch das Protokoll geregelt wird.

— Der „repräsentative Kurs“ ist der jeweils nach den Regeln der gemeinsamen EWG-Agrarpolitik geltende Kurs zur Umrechnung der Interventionspreise des Vereinigten Königreichs für Zucker von Rechnungseinheiten in Pfund Sterling.

— Der „Währungsausgleichsbetrag“ ist der Ausgleichsbetrag, der in Übereinstimmung mit den EWG-Verordnungen für jede in das Vereinigte Königreich, eingeführte Ladung Rohrzucker gezahlt oder eingenommen wird.

c) Der Verkäufer verpflichtet sich, im Vertragszeitraum, dessen Beginn auf den 28. Februar 1975 fest-

gesetzt wird, rohen AKP-Zucker aus Barbados unverpackt in den Mengen und zu den Bedingungen, wie sie in dem Abkommen vereinbart wurden, an den Käufer zu verkaufen. Der Käufer verpflichtet sich, den Zucker in das Vereinigte Königreich zum Verbrauch daselbst oder anderswo in der EWG einzuführen und zu raffinieren. Der aufgrund des Abkommens verkaufte Zucker muß von guter durchschnittlicher Qualität sein und aus der laufenden oder der Verladung unmittelbar vorausgehenden Ernte stammen.

d) Die vertragsgemäß in dem am 30. Juni 1975 endenden Zeitraum zu verschiffende Zuckermenge ist die in Artikel 3 Absatz 3 des Protokolls vorgeschriebene Menge von 29 600 Tonnen Weißzuckerwert abzüglich der in Weißzuckerwert gemessenen metrischen Tonnen besonderer Zuckerarten, die in diesem Zeitraum verschifft werden.

e) Für alle vertragsgemäß bis zum 31. Dezember 1975 erfolgten Lieferungen ist ein Preis von 260 Pfund Sterling per long ton zu zahlen. In diesem Fall wird davon ausgegangen, daß der vertragsgemäß zu liefernde Zucker auf Schiffe verladen wurde, die bis spätestens 31. Dezember 1975 von Barbados aus in See stachen.

f) Bei allen nachfolgenden Lieferungen, die vertragsgemäß nach dem 31. Dezember 1975 getätigt wurden, ist der in Pfund Sterling pro long ton zu zahlende Preis identisch mit dem gemäß Artikel 5 und Artikel 4 Absatz 3 des Protokolls Nr. 3 für die betreffende Lieferperiode ausgehandelten Garantiepreis.

g) Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1975 verpflichtet sich der Käufer zur Abnahme einer Höchstmenge an Zucker, damit die nach dem Protokoll Nr. 3 für 1975 von Barbados zu liefernde Menge die vereinbarte Menge erreicht.

h) Die Zahlung erfolgt in Pfund Sterling in London an eine vom Verkäufer bezeichnete Bank oder Agentur.

i) Die Bestimmungen in bezug auf Mengen und Lieferdaten können im Rahmen der Abweichungen, die nach den Regeln und Vorschriften der EWG von Zeit zu Zeit gestattet sind, abgewandelt werden.

j) Vereinbart der Käufer mit einem anderen Lieferanten von AKP-Zucker günstigere Bedingungen als die in dem Abkommen vorgesehenen, so ist er verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich ähnliche Bedingungen anzubieten. Sollte der Käufer über den gemäß Artikel 5 und Artikel 4 Absatz 3 des Protokolls Nr. 3 garantierten Preis hinaus aufgrund der Marktlage an einen anderen AKP-Zuckererzeuger eine über die feste Sonderprämie hinausgehende Sondervergütung zahlen, so muß dem Verkäufer die gleiche Vergütung angeboten werden.

k) Ab 1. Januar 1976 werden die Parteien durch das Abkommen nicht mehr daran gehindert, von den zwischen dem Vereinigten Königreich und zucker-ausführenden Staaten gemäß Ratsentscheidung vom 19. November 1974 geschlossenen Vereinbarungen

<sup>(1)</sup> Das erste dieser Abkommen mit Datum vom 14. Juli 1976 wurde im Amtsblatt Nr. L 176 auf Seite 3 veröffentlicht. Die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 1654/76 über den Abschluß des Abkommens über Garantiepreise für Rohrzucker für das Wirtschaftsjahr 1976/77 erschien im Amtsblatt Nr. L 176 vom 1. Juli 1976 auf Seite 3. Das zweite Abkommen vom 6. Juli 1977 wurde im Amtsblatt Nr. L 168 vom 6. Juli 1977 auf Seite 43 veröffentlicht. Die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 1508/77 über den Abschluß dieses Abkommens erschien im gleichen Amtsblatt auf Seite 42.

abzuweichen, wenn die Marktbedingungen dies angemessen erscheinen lassen, um hierdurch entweder den garantierten Preis zu erhöhen oder einen anderen Preis einzuführen, der mit dem im Jahr 1975 geltenden vergleichbar ist, und dadurch die reibungslose und ausreichende Belieferung des Vereinigten Königreichs mit AKP-Zucker zu gewährleisten.

- l) Das Abkommen bleibt bis 30. Juni 1980 in Kraft, sofern der Verkäufer nicht bis spätestens 1. Juli 1979 dem Käufer gegenüber schriftlich dafür optiert, die Vertragsdauer bis zum 30. Juni 1982 zu verlängern.

- m) Sollte während einer Verlängerungsperiode des Abkommens das Protokoll geändert werden, so werden zwischen den Parteien Konsultationen aufgenommen, um erforderlichenfalls die geeigneten Anpassungen vorzunehmen.

Die folgende Tabelle enthält die im Protokoll vorgesehenen, nach dem 30. Juni 1975 zu liefernden jährlichen „vereinbarten Mengen“ und die jährlichen Mengen, die von den Exporteuren in den einzelnen Staaten aufgrund von Separatvereinbarungen an die Einkaufsgesellschaften zu liefern sind.

(in Tonnen Weißzuckerwert) <sup>(1)</sup>

| Nr. des Einzelfalls | Staaten in alphabetischer Reihenfolge | „Vereinbarte Menge“ | Menge für die Einkaufsunternehmen | Optionsmenge | Besondere Zuckerarten |
|---------------------|---------------------------------------|---------------------|-----------------------------------|--------------|-----------------------|
| 29 266              | Barbados                              | 49 300              | 19 299                            | —            | 5 609                 |
| 29 267              | Belize                                | 39 400              | 35 460                            | 3 940        | —                     |
| 29 506              | Kongo                                 | 10 000              | 10 000                            | —            | —                     |
| 29 270              | Fidschi                               | 163 600             | 163 600                           | —            | —                     |
| 29 268              | Guyana                                | 157 700             | 129 311                           | 14 368       | 14 021                |
| 29 271              | Indien                                | 25 000              | 25 000                            | —            | —                     |
| 29 272              | Jamaika                               | 118 300             | 106 470                           | 11 830       | —                     |
| 29 381              | Malawi                                | 20 000              | 5 000                             | —            | —                     |
| 29 273              | Mauritius                             | 487 200             | 440 464                           | 64 736       | —                     |
| 29 274              | St. Kitts                             | 14 800              | 13 320                            | 1 480        | —                     |
| 29 275              | Swasiland                             | 116 400             | 116 400                           | —            | —                     |
| 29 276              | Tansania                              | 10 000              | 10 000                            | —            | —                     |
| 29 269              | Trinidad & Tobago                     | 69 000              | 54 528                            | 6 059        | 8 413                 |
| 29 277              | Uganda                                | 5 000               | 5 000                             | —            | —                     |

<sup>(1)</sup> Der „Weißzuckerwert“ wird mit Hilfe einer auf den Rohzucker angewandten Formel errechnet.

(In diese Übersicht sind alle Abkommen mit einbezogen, auf die sich diese Entscheidung bezieht.)

12. Wie aus dieser Übersicht hervorgeht, haben sich zwei Staaten vertraglich zum Verkauf von weniger als der Hälfte ihrer jährlichen „vereinbarten Menge“ verpflichtet. Sechs Staaten behielten sich eine „Optionsmenge“ von annähernd 10 % ihrer „vereinbarten Menge“ vor, die sie gegebenenfalls an andere Abnehmer verkaufen können. Drei Staaten haben sich außerdem eine bestimmte Menge zur Lieferung traditioneller, besonderer Zuckerarten an die EWG vorbehalten und sechs Staaten verpflichteten sich, die gesamte „vereinbarte Menge“ an Raffinerien im Vereinigten Königreich zu verkaufen. Ob die Verkäufer, die sich die Optionsmenge von 10 % zum anderweitigen Verkauf in der Gemeinschaft vorbehalten haben, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, hängt davon ab, ob sie hieraus einen geschäftlichen Vorteil ziehen können.

13. Der Preis, den die Einkaufsunternehmen den Zuckerherstellern für Lieferungen bis zum 31. Dezember 1975 zahlen mußten, belief sich auf 260 £ per long ton; hierbei handelt es sich um den Preis, der den Erzeugerländern durch die Regierung des Vereinigten Königreichs mit Genehmigung der Gemeinschaft garantiert wurde. Für nach diesem Zeitpunkt getätigte Lieferungen sollte der vereinbarungsgemäß zu zahlende Preis aufgrund des Garantiepreises für Rohzucker berechnet werden, der nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls Nr. 3 ausgehandelt wurde. Dieser Preis setzt sich aus drei Elementen zusammen:

- i) einem Betrag, der den von der Gemeinschaft den Erzeugerländern garantierten Preis nicht übersteigt. (Dieser in Rechnungseinheiten ausgedrückte Preis

wird zwischen der EWG und den betreffenden AKP-Staaten jedes Jahr „in den von der Gemeinschaft erzielten Preiskategorien unter Berücksichtigung aller wichtigen wirtschaftlichen Faktoren“ ausgehandelt);

- ii) in manchen Fällen einer kleinen Sonderprämie, deren Zahlung entweder einmalig in Form eines Pauschalbetrags pro gelieferte Tonne im Jahr 1975 oder in kleineren Beträgen pro gelieferte Tonne während der fünf Jahre der Gültigkeit des Garantiepreises vorgesehen ist, und schließlich
- iii) einem Prozentsatz von „Marktprämien“, welche die Einkaufsunternehmen nach Abzug einer Raffinierungsspanne beim Absatz des Zuckers erzielen können.

14. Die Parteien haben die Wiederverkaufspreise nicht festgelegt. Vorbehaltlich der geltenden Vorschriften in den Einzelstaaten und der Gemeinschaft sind die Verkaufspreise für raffinierten, aus rohem Rohrzucker hergestellten Zucker von den Marktbedingungen in der Gemeinschaft abhängig. Die in den Abkommen festgelegte Preisstruktur ermöglicht es den Ausfuhrstaaten, aus Marktpreisen Nutzen zu ziehen, die über die von der Gemeinschaft garantierten Preise hinausgehen.

15. Die Abkommen wurden am 28. Februar 1975 geschlossen mit Ausnahme des Abkommens mit Malawi vom 1. Juli 1976 und des Abkommens mit der Volksrepublik Kongo vom 15. Juli 1977. Sie gelten alle bis zum 30. Juni 1980, wobei — außer im Fall des Abkommens mit dem Kongo — die Möglichkeit einer Verlängerung von zwei Jahren vorgesehen ist. Diese Vertragsdauer entspricht der Laufzeit des Abkommens von Lome bis zum 1. März 1980, also fünf Jahre, vom Tage der Inkraftsetzung des Abkommens an gerechnet. 18 Monate vor diesem Datum sollen Verhandlungen aufgenommen werden, um zu prüfen, welche Bestimmungen gegebenenfalls an die Stelle der vorangegangenen treten sollen. Das hier in Rede stehende Protokoll Nr. 3 wurde jedoch gemäß Artikel 1 Absatz 1 auf „unbestimmte Zeit“ geschlossen und für den Fall, daß dieses Abkommen beendet wird, haben die Zuckerausfuhrstaaten und die Gemeinschaft beschlossen, geeignete institutionelle Maßnahmen zu ergreifen, um die weitere Anwendung der Bestimmungen dieses Protokolls sicherzustellen. Nach dem 1. März 1980 bleibt das Protokoll in Kraft oder es kann von der Gemeinschaft gegenüber jedem AKP-Staat und von jedem AKP-Staat gegenüber der Gemeinschaft unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist gekündigt werden (Artikel 10).

16. Die Tatsache, daß dieses Protokoll für unbestimmte Zeit gilt und daß die in Artikel 10 enthaltene allgemeine Schutzklausel des Abkommens von Lome hierauf nicht anwendbar ist (Artikel 1 Absatz 2) zeigt deutlich die Bedeutung, die ihm sowohl die Unterzeichner-Staaten als auch die EWG beimessen.

17. Dieses Protokoll hat die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der EWG-Zuckerpolitik im Rahmen der

gemeinsamen Agrarpolitik geschlossen. Garantiepreise und Produktionsquoten für Zuckerrüben innerhalb der Mitgliedstaaten stellen einen Teil dieser Zuckerpolitik dar.

In Artikel 39 des EWG-Vertrags werden als besondere Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik die Stabilisierung der Märkte, die Sicherstellung der Versorgung und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen genannt. Die Bestimmungen des Abkommens von Lome, die durch die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 transportiert wurden, tragen zur Verwirklichung dieser Ziele bei, indem den in der EWG ansässigen Zuckerherstellern eine zusätzliche Lieferquelle für Rohzucker außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft verfügbar gemacht wird.

18. Innerhalb des Gemeinschaftssystems stehen der Zuckerindustrie in den einzelnen Mitgliedstaaten drei Kategorien von „Quoten“ zur Verfügung, die für ihre Tätigkeit in Frage kommen. Jedem Mitgliedstaat wird alljährlich vom Ministerrat eine „A-Quote“ gewährt, die von der nationalen Regierung auf die Zuckererzeuger des jeweiligen Staates aufgeteilt wird. Jedem Erzeuger wird für seine „A-Quote“ der volle Interventionspreis garantiert, der alljährlich vom Agrarministerrat festgelegt wird. Jedem Erzeuger wird außerdem jährlich eine durch den Rat festgelegte „B-Quote“ zugewiesen, die in einem Prozentsatz von der „A-Quote“ ausgedrückt wird. Für die „B-Quote“ hat der Erzeuger ebenfalls Anspruch auf den vollen Interventionspreis, ist aber seinerseits verpflichtet, eine gewisse prozentuale Abgabe hierauf — bzw. eine „Produktionsabgabe“ — an die Gemeinschaft zurückzuzahlen, um zur Deckung der Kosten für die Vermarktung dieses Zuckers beizutragen. Die dritte Kategorie umfaßt den Zucker der „C-Quote“. In diese Quote, die mengenmäßig nicht festgelegt wird, fällt der gesamte Zucker, der über die Zuckermengen der „A-Quote“ sowie der „B-Quote“ hinaus, für die ein Interventionspreis garantiert wird, hergestellt wird. Zucker der „C-Quote“ muß vom Erzeuger jedes Jahr vor einem bestimmten Zeitpunkt außerhalb der Gemeinschaft verkauft werden.

Ein Erzeuger, der Zucker der A- und B-Quoten nach Ländern außerhalb der Gemeinschaft exportieren möchte, kann gegebenenfalls im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 beschriebenen Systems einen Anspruch auf Ausfuhrerstattungen geltend machen. Diese werden dem Exporteur ausgezahlt, der sich erfolgreich an einer Ausschreibung beteiligt hat, bei der eine Erstattung aus dem EAGFL-Fonds vorgesehen ist.

### III. NICHTANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 85 ABSATZ 1 DES EWG-VERTRAGS

19. Nach Artikel 85 Absatz 1 sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Verein-

barungen zwischen Unternehmen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken.

20. Alle Vereinbarungen zwischen den Einkaufsunternehmen und den Gesellschaften der Ausfuhrstaaten sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen. Um ihre Wirkungen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags richtig einschätzen zu können, muß man sie als Gesamtheit betrachten, denn gemeinsam halten sie die Lieferquelle von Rohzucker, der aus dem für die Raffinerien in der EWG bestimmten Rohzucker stammt und für den keine Importabgabe zu entrichten wäre, zu einem beträchtlichen Teil fest in der Hand. Jede dieser Vereinbarungen wurde für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Es wurde, ausgenommen in einem Fall, die Möglichkeit einer Verlängerung von zwei Jahren durch den Verkäufer vorgesehen. Sie betreffen den Ein- und Verkauf und ihr Zweck ist, für die Erzeugerländer langfristige Abnahmen in der Gemeinschaft sicherzustellen und den Abnehmern im Vereinigten Königreich langfristige Lieferungen zu garantieren. In allen Vereinbarungen ist eine Bestimmung über mögliche Preiserhöhungen für den Fall vorgesehen, daß ein Lieferant einen günstigeren Preis erzielen sollte als die anderen.

21. Es deutet jedoch nichts darauf hin, daß sich die Einkaufsunternehmen in einer solchen Lage befanden, daß sie ihre Nachfragemacht hätten zur Geltung bringen können. Die im Protokoll festgesetzte Menge Rohzucker muß von der Gemeinschaft abgenommen werden, muß jedoch nicht durch die in der Gemeinschaft ansässigen Raffinerien in ihr Gebiet gelangen. Die Lieferanten haben diese Vereinbarungen aus freien Stücken geschlossen. Diese langfristigen Lieferverträge enthalten keine Beschränkungen, die über die üblichen gegenseitigen Verpflichtungen von Verkäufer und Käufer im normalen Geschäftsverkehr hinausgehen.

22. Die Rübenzuckerfabriken in der Gemeinschaft haben offensichtlich Interesse am Bezug eines Teils des Präferenzzuckers. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Vereinbarungen die Belieferung anderer Unternehmen, die an der Raffinierung von Rohzucker interessiert sind, nicht ausschließen. Eine solche Belieferung kann erfolgen aus:

1. rund 170 000 t Präferenzzucker, der durch die Vereinbarungen nicht festgelegt wurde (Optionsmengen und andere);
2. rohem Rohzucker aus den französischen überseeischen Departements, der nicht durch langfristige Verträge mit französischen Raffinerien festgelegt wurde.

23. Es sollte auch berücksichtigt werden, daß die Vereinbarungen an die Stelle früherer Abmachungen treten sollten, die den Import dieses Zuckers in die Gemeinschaft geregelt hatten. Diese Art von langfristigen Verträgen entsprechen den Wünschen der Entwicklungsgebiete und werden als beste Möglichkeit der Fortsetzung des traditionellen Handels unter veränderten Umständen betrachtet; sie entsprechen außerdem den Zielsetzungen von Artikel 39 des EWG-Vertrags.

24. In Anbetracht dieser Erwägungen kann festgestellt werden, daß die Vereinbarungen selbst keine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt bezwecken oder bewirken. Sie fallen daher nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrages.

#### Anwendung von Verordnung Nr. 17 Artikel 2

25. Die Kommission kann aufgrund der ihr bekannten Tatsachen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Lage feststellen, daß für sie kein Anlaß besteht, aufgrund von Artikel 85 Absatz 1 gegen die betroffenen Vereinbarungen vorzugehen und hierfür ein Negativattest erteilen, das so lange Gültigkeit hat, wie Tatbestand und Rechtslage zum Zeitpunkt des Datums der Entscheidung fortbestehen.

26. Nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 im Amtsblatt Nr. C 229 vom 27. September 1978 ging der Kommission eine Bemerkung von Seiten einer dritten Partei zu. Sie betraf das Interesse einer Rübenzuckerfabrik in der Gemeinschaft an gewissen Liefermengen von weißem Zucker und hat keinen Einfluß auf die in dieser Entscheidung enthaltene Beurteilung des Tatbestands oder der juristischen Aspekte in bezug auf die betroffenen Vereinbarungen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Aufgrund der ihr bekannten Tatsachen besteht für die Kommission kein Anlaß, nach Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegen die angemeldeten vierzehn Vereinbarungen einzuschreiten, die Tate & Lyle Refineries Ltd. und Manbré Sugars Ltd. für die langfristige Belieferung mit Rohzucker aus Zuckerrohr mit den in der Anlage genannten Unternehmen abgeschlossen hat.

*Artikel 2*

Brüssel, den 7. Dezember 1979

Diese Entscheidung ist an alle in der Anlage aufgeführten Unternehmen gerichtet, sowie an:

- Tate & Lyle Refineries Ltd., Leon House, High Street, Croydon, Vereinigtes Königreich;
- Manbré Sugars Ltd., Winslow Road, Hammersmith, London W6, Vereinigtes Königreich.

*Für die Kommission*

Raymond VOUEL

*Mitglied der Kommission*

## ANLAGE

| <i>Datum<br/>der Anmeldung</i> | <i>Unternehmen</i>   |                             |
|--------------------------------|--|-----------------------------|
| 16. 7. 1976                    | Barbados Sugar Producers' Association Inc.,<br>Eagle Hall, 13 Barbados                   | } gemeinschaftlich handelnd |
|                                | Barbados Sugar Factories Ltd Inc.,<br>Eagle Hall, 13 Barbados                            |                             |
|                                | Barbados Sugar Exporters' Association<br>Bridgetown, Barbados                            |                             |
| 16. 7. 1976                    | Belize Sugar Industries Ltd,<br>Great Tower Street 21, London                            |                             |
| 16. 7. 1976                    | The Fiji Sugar Corporation Ltd,<br>Suva, Fidschi   |                             |
| 16. 7. 1976                    | Bookers Sugar Company Ltd (Guyana),<br>Cannon Street 83, London                          |                             |
| 16. 7. 1976                    | The Sugar Industry Authority of Jamaica,<br>Kingston 10, Jamaika                         |                             |
| 16. 7. 1976                    | The Mauritius Sugar Syndicate,<br>Plantation House, Port Louis, Mauritius                |                             |
| 16. 7. 1976                    | The St Kitts (Basseterre) Sugar Factory Ltd,<br>Basse Terre, St Kitts                    |                             |
| 16. 7. 1976                    | The Swaziland Sugar Association, Mbabane, Swaziland                                      |                             |
| 16. 7. 1976                    | Sugar Development Corporation Tanzania,<br>Dar-es-Salaam, Tanzania                       |                             |
| 16. 7. 1976                    | Caroni Ltd (Trinidad und Tobago), Couva,<br>Trinidad                                     |                             |
| 16. 7. 1976                    | Food and Beverages Ltd of Uganda,<br>Kampala, Uganda                                     |                             |
| 19. 7. 1976                    | The State Trading Corporation of India Ltd,<br>Chandralok, 36 Yanbath, New Delhi, Indien |                             |
| 15. 2. 1977                    | The Sugar Corporation of Malawi Ltd,<br>Limbe, Malawi                                    |                             |
| 26. 8. 1977                    | Société Congolaise Agro-Industrielle,<br>Nkayi, Volksrepublik Kongo                      |                             |

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1979

**betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags  
(IV/223 — Transocean Marine Paint Association)**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/184/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 4, 6 und 8,

im Hinblick auf die Entscheidung vom 27. Juni 1967 <sup>(2)</sup>, durch die die Kommission für die Transocean Marine Paint Association eine bis 31. Dezember 1972 befristete Freistellungserklärung nach Artikel 85 Absatz 3 abgegeben hat,

im Hinblick auf die am 21. Dezember 1973 erlassene <sup>(3)</sup> und am 23. Oktober 1975 geänderte <sup>(4)</sup> Entscheidung, durch die die Kommission die Freistellung bis zum 31. Dezember 1978 verlängert hat,

im Hinblick auf den am 7. Dezember 1978 eingereichten Antrag auf weitere Verlängerung der Freistellung,

nach Anhörung der beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 in Verbindung mit der Verordnung Nr. 99/63/EWG <sup>(5)</sup>,

im Hinblick auf die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts des Verlängerungsantrags gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 252 vom 6. Oktober 1979,

im Hinblick auf die vom Beratenden Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen am 28. November 1979 gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 abgegebenen Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### I

1. Die Transocean Marine Paint Association („Transocean“) ist eine im Jahr 1959 gegründete Vereinigung

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 163 vom 20. 7. 1967, S. 10/67.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 19 vom 23. 1. 1974, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 5. 11. 1975, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

von Schiffsfarbenherstellern mittlerer Größe, die sich zum Ziel gesetzt hat, durch die Herstellung von Schiffsfarben gleicher Zusammensetzung und die Verteilung und Werbung unter demselben Warenzeichen in einer Vielzahl von Ländern ein weltweites Vertriebs- und Kundendienstnetz zu errichten und dadurch die Möglichkeiten des Wettbewerbs mit anderen, wesentlich größeren Anbietern von Schiffsfarben zu verbessern.

2. Der Vereinigung gehören zur Zeit folgende Unternehmen als Vollmitglieder an (in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Mitgliedschaft):

|   |                |
|---|----------------|
| Glasurit S. A. (früher Urruzola)        | — Spanien      |
| Astral S. A.                            | — Frankreich   |
| F.A.C. van der Linden & Co.             | — Deutschland  |
| Pacific Products, Inc.                  | — Philippinen  |
| Spartan Paints Pty. Ltd.                | — Australien   |
| Croda Paints Ltd.                       | — England      |
| Veneziani Zonca Vernici S.p.A.          | — Italien      |
| North Brunswick Coatings & Chemicals    | — USA          |
| Nippon Paint (Singapore) Co. Pte. Ltd.  | — Singapur     |
| Sadolin Industri A/S                    | — Dänemark     |
| Durmus Yasar & Sons                     | — Türkei       |
| P.T. United Transocean Marine Paint Co. | — Indonesien   |
| Pars Sadolin Chemical Co.               | — Iran         |
| Merethe Ring                            | — Norwegen     |
| Galleon Paints (S.A.) (Pty.) Ltd.       | — Südafrika    |
| Copalin S.A.                            | — Griechenland |
| Toa Paint Co. Ltd.                      | — Japan        |
| Sikkens B.V.                            | — Niederlande  |
| Consolidated Chemicals Ltd.             | — Neuseeland.  |

Folgende Unternehmen sind der Vereinigung durch Lizenzverträge angeschlossen:

|                                   |                     |
|-----------------------------------|---------------------|
| Nippon Paint (Malaysia) Sdn. Bhd. | — Malaysia          |
| Oy Sadolin A.B.                   | — Finnland          |
| Sadolin's Paints (E.A.) Ltd.      | — Kenya             |
| Antillian Paint Factory Ltd.      | — Niederl. Antillen |
| Zorka Industries                  | — Jugoslawien       |
| Montedison (Portugal) Ltd.        | — Portugal          |
| Copalin Paint Factory             | — Ägypten.          |

3. Durch das Ausscheiden des japanischen Herstellers Nippon Paint Co. Ltd. ist der weltweite Absatz von Transocean-Schiffsfarben spürbar zurückgegangen. Innerhalb der Gemeinschaft liegt der Marktanteil nach wie vor bei weniger als 10 %. Die Marktanteile in den einzelnen Mitgliedstaaten schwanken zwischen 5 und 13 %; nur in Italien beträgt er 25 %. Auch wenn man die Unternehmen berücksichtigt, mit denen einzelne Transocean-Mitglieder wirtschaftlich verbunden sind (vgl. Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1973, ABl. Nr. L 19/1974, S. 18, 20), ergibt sich kein wesentlich anderes Bild. Montedison, die an Veneziani beteiligt ist, besitzt im Schiffsfarbensektor nur eine Vertriebsgesellschaft in Portugal.-AKZO, die Muttergesellschaft von Astral, ist über eine weitere Tochtergesellschaft, Sikkens-Smits, auf dem Schiffsfarbenmarkt tätig, die aber ihrerseits kürzlich Transocean-Mitglied geworden ist.

Das frühere Transocean-Mitglied Urruzola, das zum BASF-Konzern gehört, ist mit einer anderen Tochtergesellschaft der BASF, Glasurit, verschmolzen worden; die BASF ist im Schiffsfarbensektor nur über die Glasurit S.A. in Spanien tätig.

4. Die wichtigsten Wettbewerber der Transocean-Gruppe sind International Red Hand, Hempel, Jotun, Sigma-Coatings und Berger Paints, die sowohl insgesamt als auch auf einzelnen Märkten bedeutender als die Transocean-Gruppe sind.

5. Bezüglich der wesentlichen Bestimmungen des Transocean-Gründungsvertrags und ihrer Satzungsvereinbarung wird auf die Darstellung in der Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1973 verwiesen; die Artikel 5 und 8 sind — wie in Artikel 2 dieser Entscheidung gefordert — geändert worden.

Auf die Veröffentlichung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 sind von Seiten Dritter keine Einwendungen mitgeteilt worden.

## II

6. Die von der Kommission abgegebene Freistellungserklärung kann nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 erneuert werden, weil die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 weiterhin erfüllt sind. Die Zusammenfassung und Koordinierung der einzelnen individuellen Vertriebsnetze der Mitglieder ist auch im heutigen Zeitpunkt ein geeignetes und erforderliches Mittel, das Warenangebot zu bereichern, die Absatzstruktur im Schiffsfarbensektor zu verbessern und in einen intensiveren Wettbewerb mit den großen Schiffsfarbenherstellern zu treten. Das Verkaufs- und Servicenetz für Transocean-Farben ist in den letzten Jahren zum Vorteil der Verbraucher engermaschiger geworden.

7. Die in der augenblicklichen Fassung von Gründungsvertrag und Satzung vorgesehenen Wettbewerbsbeschränkungen sind unerlässlich, um die Ziele der

Zusammenarbeit zu verwirklichen. Der früher vereinbarte Gebietsschutz ist aufgehoben worden; nur soweit ein Transocean-Mitglied für ein anderes Dienstleistungen erbringt, ist die Zahlung einer Provision vorgesehen, die in diesem besonderen Fall der Zusammenarbeit mittlerer Unternehmen im Wettbewerb zu größeren, weltweit organisierten Herstellern zugelassen werden kann. Ohne dieses Provisionssystem würden die Transocean-Mitglieder nicht bereit sein, sich aktiv für den Verkauf von Schiffsfarben unter dem gemeinschaftlichen Transocean-Warenzeichen — und nicht unter ihren eigenen Warenzeichen — einzusetzen, wenn beispielsweise der Auftrag ganz oder teilweise, beim Schiffsneubau oder später bei Reparaturen, von einem anderen Mitglied ausgeführt wird oder Anschlußaufträge zugunsten anderer Mitglieder in anderen Ländern nach sich zieht.

8. Bei einem Marktanteil von unter 10 % und dem Vorhandensein einer Reihe anderer, größerer und stärkerer Anbieter werden keine Möglichkeiten eröffnet, den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren auszuschalten.

9. Die Erfahrung seit Erlass der Kommissionsentscheidung vom 21. Dezember 1973, geändert durch die Entscheidung vom 23. Oktober 1975, hat gezeigt, daß die vorgesehenen Auflagen angebracht sind, um der Kommission zu ermöglichen, die Auswirkungen der Zusammenarbeit der Transocean-Mitglieder unter den sich schnell ändernden Marktverhältnissen auf ihre Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln des Vertrages prüfen zu können.

10. Es ist daher angebracht, die Freistellungserklärung auf acht Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 1986, zu verlängern und sie mit den Auflagen der Entscheidungen vom 21. Dezember 1973 und vom 23. Oktober 1975 zu verbinden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Freistellungserklärung nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der EWG, die die Kommission durch Entscheidungen vom 27. Juni 1967 und vom 21. Dezember 1973 für die am 1. Januar 1959 getroffene Vereinbarung zur Gründung der Transocean Marine Paint Association abgegeben hat, wird vom 1. Januar 1979 bis zum 31. Dezember 1986 verlängert.

### Artikel 2

Die Entscheidung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

## 1. Der Kommission sind unverzüglich mitzuteilen:

- a) alle Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung;
- b) alle Beschlüsse des Verwaltungsrats und alle Schiedssprüche, die aufgrund der wettbewerbsbeschränkenden Bestimmungen der Vereinbarung, insbesondere der Artikel 3 und 9, getroffen werden;
- c) alle Änderungen des Mitgliederbestands;
- d) alle Verbindungen und alle gegenwärtigen oder künftigen Änderungen von Verbindungen in Form einer finanziellen Beteiligung von mindestens 25 % des Kapitals oder in Form personeller Verflechtungen
  - aa) zwischen Transocean-Mitgliedern,
  - bb) zwischen einem Transocean-Mitglied und anderen Unternehmen, soweit diese unmittelbar oder mittelbar innerhalb des Gemeinsamen Marktes im Farbsektor tätig sind, d. h. in einem oder mehreren Mitgliedstaaten unmittelbar oder durch ein Tochter- oder Gemeinschaftsunternehmen tätig sind.

Veneziani Zonca Vernici S.p.A.  
Via Malaspina 8  
P.O. Box 550  
Trieste 34 147  
Italien

Sadolin Industri A/S  
Industrigrenen 4  
P.O. Box 180  
DK-2635 Ishøj  
Dänemark

Glasurit S.A.  
Apartado de Correos 17.001  
Embajadores 225/233  
Madrid-5  
Spanien

Pacific Products, Inc.  
Box 406 MCC  
Makati, Rizal  
Manila  
Philippinen

Spartan Paints Pty. Ltd.  
549 St. Kilda Road  
Melbourne 3004  
Victoria Australien

Nippon Paint (Singapore) Co. Pte. Ltd.  
1, First Lokyang Road  
Jurong Industrial Estate  
Singapore 22  
Republik Singapur

North Brunswick Coatings & Chemicals  
P.O. Box 494  
New Brunswick, N.J. 08903  
V.S.

Durmus, Yasar & Sons  
Sanayi Caddesi No. 37, Bornova  
P.O. Box 594  
Izmir  
Türkei

P.T. United Transocean Marine Paint Co. Ltd.  
Jalan Ancol Barat I/A5/C No. 12  
P.O. Box 1561/JAK  
Djakarta  
Indonesien

Pars Sadolin Chemical Co.  
P.O. Box 314-1658  
Teheran  
Iran

Merethe Ring Company  
Tollbodgaten 28  
P.O. Box 611 — Sentrum  
Oslo 1  
Norwegen

## 2. Transocean hat der Kommission einmal jährlich über die Tätigkeit der Vereinigung, insbesondere über die erzielten Verbesserungen der Erzeugung und des Absatzes der Schiffsfarbenprodukte, Bericht zu erstatten.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Transocean Marine Paint Association zu Händen ihres Generalsekretärs W.G. van Aalst, Mathenesserlaan 300, 3021 HV Rotterdam, Niederlande, und an die folgenden Mitglieder gerichtet:

Sikkens B.V.  
Zevenakkersweg 4  
8191 AA Wapenveld  
Niederlande

Astral, Société de Peintures  
164, rue Ambroise Croizat  
P.O. Box 140  
93204 Saint-Denis, Cedex 1  
Frankreich

F.A.C. van der Linden & Co.  
Fritz-Reuter-Straße 32  
2153 Hamburg-Neu Wulmstorf  
Deutschland

Croda Paints Ltd.  
Bankside  
Hull HU5 1SQ  
Yorkshire  
England

Galleon Paints (S.A.) (Pty.) Ltd.  
P.O. Box 121  
Parow 7500  
Südafrika

Copalin S.A.  
16, Salaminias Street  
Rouf — Athen (T.T. 301/1)  
Griechenland

Toa Paint Co., Ltd.  
1-29, 2-chome, Dojima-Hama  
Kita-ku  
Osaka 530  
Japan

Consolidated Chemicals Ltd.  
686 Rosebank Road, Avondale  
(Private Bag), Rosebank  
Auckland 7  
Neuseeland

Brüssel, den 12. Dezember 1979

*Für die Kommission*

Raymond VOUEL

*Mitglied der Kommission*

---

